DAS KRANKE DECKUNGSVERHÄLTNIS IN DER KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES SCHUTZES DER VERKEHRSOPFER

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades der
Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Lutz Thümmler
aus Berlin - Dahlem

Göttingen 1964

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544314_0005

Druck und Schreibsatz: Andreas Funke, Offsetdruck,
Göttingen, Paulinerstraße 13

DAS KRANKE DECKUNGSVERHÄLTNIS IN DER KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES SCHUTZES DER VERKEHRSOPFER

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades der
Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Lutz Thümmler
aus Berlin - Dahlem

Göttingen 1964

Berichterstatter: Prof. Dr. jur. habil. Wilhelm Ebel

Mitberichterstatter: Prof. Dr. jur. Gerd Rinck

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Januar 1964

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1 Begriff und Erscheinungsformen des "kranken" Deckungsverhältnisses in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 1

A. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung als Sonderbereich der allgemeinen Haftpflichtversicherung 1

B. Begriff des Deckungsverhältnisses in der Haftpflichtversicherung 2

I. Das Deckungsverhältnis im System des Haftpflichtversicherungsvertrages 2

II. Das Trennungsprinzip 2

C. Das "kranke" Deckungsverhältnis 3

D. Erscheinungsformen des "kranken" Deckungsverhältnisses 4

I. Störungen in den Anfangsstadien des Vertrages 4

II. Störungen im Verlauf des Vertrages 6

1. Verletzung der Prämienzahlungspflicht 6
2. Obliegenheitsverletzungen 9
   a) gesetzliche Obliegenheiten 9
   b) vertragliche Obliegenheiten 10
   c) Folgen der Verletzungen 13
   d) Verpflichteter der Obliegenheiten 14

      aa) Verletzung durch Versicherungsnehmer 15
      bb) Verletzung durch den Mitversicherten 18
      cc) Verletzung durch einen von mehreren Versicherungsnehmern 19
      dd) Verletzung durch Repräsentanten 19

Seite

e) Leistungsfreiheit nach § 12 III VVG 20

3. Risikoausschlüsse und -begrenzungen 21
a) allgemeiner Risikobereich 21
b) Abgrenzung im einzelnen 22

§ 2 Auswirkungen des "kranken" Deckungsverhältnisses auf das Verkehrsopfer und Schutz vor den Folgen 25

A. Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz 25

I. Unfallursache und Unfallfolgen 25

II. Schutz des Verkehrsopfers vor den Unfallfolgen 25

1. Wirksame Haftungsgrundlagen zur Feststellung eines Haftungsgegners 25
2. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Haftungsgegners 26
a) Schaffung eines Haftungsobjektes 26
aa) Sicherheitsleistung 27
bb) Haftpflichtversicherung und Versicherungspflicht 27
b) Zweckbindung des Haftungsobjektes 27
c) Einwendungsausschluß 28

B. Historische Entwicklung des Schutzes 28

I. Entwicklung der Haftungsgrundlagen 28

II. Entwicklung der allgemeinen Leistungsfähigkeit 31
1. Entwicklung der Haftpflichtversicherung 31
2. Der Weg zur Pflichtversicherung bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 39
3. Die Entwicklung der AKB unter dem Einfluß des Versicherungszwanges 48
4. Sonderregelung für Fahrerfluchtfälle 50

Seite

C. Die Stellung des Verkehrsopfers beim kranken Deckungsverhältnis (§ 158 c VVG) 51

I. Rechtslage beim gesunden Deckungsverhältnis 51

II. Rechtslage beim kranken Deckungsverhältnis in der Pflichtversicherung 52

1. Umfang und Dauer der Leistungsverplfichtung 54
   a) Summenbegrenzung 54
   b) Risikobegrenzung 55
   c) zeitliche Begrenzung 55

2. Rechtscharakter der Beziehungen zwischen Geschädigtem und Versicherer 58
3. "Dritter" im Sinne des § 158 c VVG 65
4. "Subsidiarität" des § 158 c VVG (158 c IV) 71
5. Besonderheiten der Schwarzfahrt 84
6. Besonderheiten bei der Ausländerpflichtversicherung 87

D. Einwendungen des Versicherers gegen den geschädigten Dritten 88

I. Einrede der Verjährung nach § 12 I VVG 88

II. Obliegenheiten des Dritten - §§ 158 d und 158 e VVG 93

E. Das Schmerzensgeld im kranken Deckungsverhältnis 95

I. Schmerzensgeld im gesunden Deckungsverhältnis 95

II. Schmerzensgeld im kranken Deckungsverhältnis 98

Seite

§ 3 Wirkung des kranken Versicherungsverhältnisses auf die Partner des Versicherungsvertrages 99

A. Vertragspartner in der Kraftfahrzeughaftpflicht-versicherung 99

B. Vertretungsbefugnis des Versicherers 100

C. Regreßansprüche des Versicherers über § 158 f VVG 103

I. Haftungsrechtlicher Gedanke des § 158 f VVG 103

II. Umfang des Regreßanspruches 104

III. Einwendungen des Versicherungsnehmers 105

1. Aus dem Versicherungsverhältnis 105
2. Einwendungen aus dem Haftpflicht-verhältnis 106

IV. Regreßansprüche gegen die Mitversicherten 107

D. Sonstige Ansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer 109

I. Ersatz von Aufwendungen - § 670 BGB 109

II. Prämienanspruch 110

E. Strafbarkeit nach Art. I § 5 PflVersG 111

§ 4 Der Schutz des Verkehrsopfers in ausländischen Rechtssystemen und in der sowjetisch besetzten Zone 114

I. Staaten ohne Versicherungszwang 114
1. Griechenland 114
2. Italien 114
3. Jugoslawien 114
4. Niederlande 115
5. Spanien 115

Seite

II. Staaten mit Versicherungszwang 115
1. Belgien 115
2. Dänemark 115
3. Finnland 115
4. Frankreich 115
5. Luxemburg 116
6. Norwegen 116
7. Österreich 116
8. Schweden 116
9. Schweiz 116

III. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der sowjetisch besetzten Zone 116

§ 5 Schutz des Verkehrsopfers im zwischenstaatlichen Bereich 118

§ 6 Lücken im Schutzsystem und ihre Beseitigung 120

I. Höhe der Versicherungssumme 120

II. Nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge 121

III. Sonstige Lücken (Errichtung eines Schutzfonds) 122

IV. Beseitigung des Trennungsprinzips ? 125

Lebenslauf 127

Literaturverzeichnis

Bach, § 158 c VVg und die Ansprüche der Sozialversicherungsträger, VersR 58, 500

§12 Abs. 3 VVG, VersR 58, 817

Bader, In welchen Fällen ergreift der Deckungsverlust in der Haftpflichtversicherung den Anspruch des VN und der mitversicherten Personen? VersR 56, 467

Baumbach-Lauterbach Zivilprozeßordnung, 27. Aufl. Berlin-München 1963

Becker, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, 7. Auflage, Karlsruhe 1962

Best, Gesetz über den Versicherungsvertrag, Stuttgart-Leipzig 1908

Bischoff, Die Einlösungsklausel, VersR 57, 693

Böhmer, Anmerkung zu BGH VersR 56, 211 in VersR 56, 218

Bomhard, Fortbestehen der Deckungspflicht des Versicherers bei Anerkenntnissen des VN in der Kfz.-Haftpflichtversicherung, VersR 61, 577

Bortkiewicz, Die Haftpflichtversicherung, Schmollers JB. Neue Folge Bd. 27 S. 1085

Brockmann, Sind die gestundeten Raten der Erstprämie Folgeprämie im Sinne von § 39 VVG? VersR 53, 345

Bruck, Das Privatversicherungsrecht, Mannheim-Berlin-Leipzig 1930

Bruck-Möller, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 8. Aufl. Berlin 1953-1961

Brugger, Die Änderungen der AKB, VersR 62, 1

v. Brunn, Nochmals: Auskunfts- und Vorlegungspflicht des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer? NJW 62, 948

Clasen, Zur rechtlichen Natur des Schmerzensgeldanspruch, NJW 57, 697

Clauß, Faktische Vertragsverhältnisse im Bereich des § 158 c, NJW 58, 1122

- Zum Schutz des Verkehrsopfers bei Leistungsfreiheit des Versicherers, NJW 58, 1476

- Zur Rechtsnatur der AKB, VersR 54, 46

Cuntz, "Grüne Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr," VW v. 1.6.1953. - Sonderbeilage

Damerow, Handbuch des Versicherungsrechts, Berlin 1958

Deiters, Anmerkung zu OLG Neustadt VersR 58, 716 in VersR 58, 796

Eberhardt, Zum Grundsatz der Subsidiarität in § 158 c IV VVG, ZfV 59, 650

Eger, Das Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Stuttgart-Leipzig 1911

Ehrenzweig, Deutsches (Östereichisches) Versicherungsvertragsrecht, Wien 1952

Emmerich, Beitrag zum Verständnis des § 158 f VVG, NJW 57, 210

Feuerstein,	Sind Sozialversicherungsträger im Falle der §§ 1542, 903 RVO und private Versicherungen im Falle des § 67 VVG in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung Dritte im Sinne des § 158 c VVG? in Neumanns Z 1941, 519
Fleischmann,	Zur Weiterentwicklung des Rechts der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter - in Rechtsfragen der Individualversicherung - Festgabe für Prölß, Karlsruhe 1957 S. 71
-	Zum Verhältnis des § 12 III VVG zu § 158 f VVG, VersR 61, 865
-	Anmerkung zu BGH VersR 58, 830 in VersR 59, 16
-	Anmerkung zu LG Stuttgart in VersR 60, 217 in VersR 60, 337
Floegel-Hartung	Straßenverkehrsrecht, 14. Aufl. München-Berlin 1963
Fromm,	Kraftfahrzeugpflichtversicherung, 2. Aufl. Berlin 1961
-	Anzeige des Versicherers nach den §§ 158 c II VVG und 29 c StVZO, VersR 57, 625
Geigel,	Der Haftpflichtprozeß, 11. Aufl. München-Berlin 1963
v. Gierke,	Versicherungsrecht Bd. II, Stuttgart 1947
-	Die Haftpflichtversicherung und ihre Zukunft, ZfHR Bd. 60,1
Goltermann,	Rechte des Geschädigten bei Haftpflichtversicherung, JW 1937, 443
Haepp,	Bemerkungen zu § 158 c Abs. 2 VVG und § 29 c StVZO, VerBAV 54, 145

Hagemann,	Die rechtliche Stellung des geschädigten Dritten in der künftigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, DR 1939, 2033
-	Die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, DJ 1939, 1757
Hagen,	Neue Wege in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Berlin 1938
Hartung,	Die allgemeine Haftpflichtversicherung, Berlin 1957
-	Haftpflichtversicherung und Schmerzensgeld, NJW 57, 125
Heilmann,	Anmerkung zu einem Urteil des LG Bremen, NJW 51, 365
Heldrich,	Das vertragliche Pfandrecht des Geschädigten bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, DJ 1938, 1355 und mit THEES DJ 1939, 777
Hiestand,	Zur neueren Entwicklung der Unfall- und Haftpflichtversicherung, ZfVW 1903, Bd. 3 S. 4
Hüskes,	Voraussetzungen und Grenzen der Leistungsfreiheit des § 12 III VVG in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, VersR 61, 676
Jacobi,	Das Verkehrsopfer, seine Begünstigung und sein Schutzbedürfnis, VersR 51, 222
Jannott,	Kraftfahrzeughaftpflicht-Recht und -Versicherung im In- und Ausland, Berlin 1937
-	Sicherung der Rechte des Geschädigten beim Verkehrsunfall, Leipzig 1939
-	Der soziale Gedanke in der Haftpflichtversicherung, Jena 1941

Jannott-Granzow, Zur Vervollkommnung der Haftpflichtversicherung, Berlin 1940

Keßler, Zur Neuordnung der Haftpflichtversicherung, Jher. Jb. 1939/1940, Bd. 88, 293

Kleinmann, Das Verhältnis des § 158 c VVG zu § 5 Kfz Haftpflicht VG, NJW 62, 1605

Klingmüller, Bespr. von Stiefel-Wussow AKB, 5. Aufl., VersR 62, 1047

Koenig, Prämienanspruch bei Nachhaftung des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers, BB 58, 724

Koffka, Die Änderungen des KFG, DJ 1939, 1761

Küster, Zum Rückgriff des Pflichtversicherers gegen den Versicherungsnehmer, NJW 57, 972

Möller, Die Begünstigung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtversicherung im Falle des § 158 c VVG, VersR 50, 13 und 16

- Lücken in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, VersR 55, 12 mit Ossewski daselbst

Möring, Materieller Versicherungsbeginn und Haftung des Versicherers nach § 158 c VVG, VersR 56, 611

- Anmerkung zu LG Düssedorf VersR 55, 675 in VersR 56, 171

- Anmerkung zu AG Hannover VersR 56, 91 in VersR 56, 569

Molt, Zur Haftpflichtversicherung, Stuttgart 1900

Müller, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. Berlin 1959

Ossewski,	Juristische Probleme der Kraftfahrzeugversicherung, VersR 58, 4
-	Anmerkung zu OLG Düsseldorf VersR 56, 111 in VersR 56, 415
Palandt,	Bürgerliches Gesetzbuch, 22. Aufl. München-Berlin 1963
Pienitz,	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrversicherung, 2. Aufl. Berlin 1961
Prölß,	Kommentar zum VVG, 13. Aufl. 1962, München-Berlin
-	Haftpflichtversicherung als Haftpflichttatbestand, VersR 59, Beiheft S. 41
-	Anmerkung zu BGH VersR 52, 366 in VersR 52, 368
-	Rückdatierte Deckungszusagen und § 158 c VVG, VersR 52, 1
-	Anmerkung zu LG Würzburg VersR 54, 320 in VersR 54, 323
-	Anmerkung zu OLG Hamm VersR 55, 17 in VersR 55, 167
-	Internationalrechtliche Aspekte der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Karlsruhe 1957
-	Anmerkung zu BGH VersR 56, 364 = JZ 56, 690 in JZ 56, 692
-	Anmerkung zu OLG Frankfurt JZ 54, 669 daselbst
-	Zur Rechtsstellung des mitversicherten Fahrers in der Pflichthaftpflichtversicherung, VersR 58, 497

Rhode,	Die Dauer der Gefahrtragung des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers nach § 158 c VVG, VersR 60, 394
-	Kann der Kfz-Versicherer den Versicherungsschutz gemäß § 2, 2 b AKB dem Fahrer ohne Fahrerlaubnis versagen, wenn diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist? VersR 60, 486
Roth,	Zum Stichwort "Haftpflichtversicherung" im Handwörterbuch des Versicherungswesens (HdV), Darmstadt 1958, Bd. I S. 898
Rudolph,	Erfordert der Schutz des Verkehrsgeschädigten ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Versicherer? VersR 63, 15
Ruhkopf,	Hat der Versicherungsunternehmer in allgemeinen Haftpflichtschäden während der Leistungsschwebe Anspruch auf Überlassung der Schadenregulierung? VersR 60, 292
-	Anmerkung zu OLG Köln VersR 59, 341 in VersR 59, 606
Sasse,	Anmerkung zu LG Berlin VersR 55, 52 in VersR 55, 114
-	Anmerkung zu OLG Neustadt VersR 58, 716 in VersR 58, 874
Schlupp,	Nochmals: Kann der Kfz-Versicherer den Versicherungsschutz gemäß § 2, 2 b AKB dem Fahrer ohne Fahrererlaubnis versagen, wenn diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist? VersR 60, 778
Schmidt-Tüngler	Das Recht der Kraftfahrversicherung, 3. Aufl. Weißenburg 1951
Senger,	Die Stellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtversicherung, Diss. Hamburg 1934

Sieg,	Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung, Hamburg 1952
-	Einige charakteristische Züge der französischen Haftpflichtversicherung, VersR 58, 498
-	Besprechung des Prölß'schen Kommentars zum VVG 11. Aufl. NJW 59, 282
Sievers,	Der Schutz des geschädigten Dritten durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in europäischen Ländern, VersR 61, 385
Soergel-Siebert,	Bürgerliches Gesetzbuch, 9. Auflage Stuttgart 1959-1963
Stark,	Zur Problematik der Subsidiarität in der Bestimmung des § 158 c IV VVG, VersR 59, 85
Stelzer,	Die Nachhaftung gemäß § 158 c II VVG und Beitragspflicht aus § 4 VI AKB, ZfV 61, 824
-	Kritische Betrachtungen zu § 10 III AKB, VersR 60, 584
-	dto., VersR 63, 505
Stiefel,	Schmerzensgeld und Haftpflichtversicherung in der USA - Rechtsprechung, VersR 56, 20
Stiefel-Wussow,	Kraftfahrversicherung, 5. Aufl. München-Berlin 1962
Süß,	Die Privatversicherung im Kriege, Berlin 1940
Thees,	Der Schutz des Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, DJ 1938, 935
-	Das neue Haftpflichtversicherungsrecht, DJ 1939, 1763

Thees,	Das Problem des Versicherungszwanges im Kraftfahrzeugverkehr, DJ 1939, 71
-	Schmerzensgeld und Haftpflichtversicherung, DJ 1941, 617
-	Das vertragliche Pfandrecht des Geschädigten bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, mit Heldrich in DJ 1939, 777 (782)
Thees - Hagemann,	Das Recht der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, 2. Aufl. in der Bearbeitung von Fleischmann-Deiters, Berlin 1958
Toussaint,	Entwurf eines Haftpflichtgesetzes, Ass. Jb. 1882 Bd. 3 S. 229
Venzmer,	Rechtsnatur der Schadenregulierung des Haftpflichtversicherers und seine Rechenschaftspflichten gegenüber dem VN, VersR 62, 934
Vogel,	Anmerkung zu BGH VersR 59, 592 - NJW 59, 1188 in NJW 59, 1188
Wahle,	Die Rechte des Verkehrsopfers und seines Sozialversicherers gegen den österreichischen Haftpflichtversicherer bei Unfällen in Ländern ohne obligatorische Autohaftpflichtversicherung, VersR 62, 1021
-	Anmerkung zu ÖOGH VersR 61, 476 in VersR 61, 478
Weinrich,	Zur juristischen Natur der Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung, ZfVW Bd. 2 S. 340
Wirthwein,	Anmerkung zu LG Köln VersR 61, 783 in VersR 61, 784
Würdinger,	Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, DR 1937, 58

Würffel,	Materieller Versicherungsbeginn und Haftung des Versicherers nach § 158 c VVG, VersR 56, 534
-	Rechtsnormcharakter der AKHB, VW 53, 206
Wussow,	Das Unfallhaftpflichtrecht, 7. Aufl. Köln-Berlin-München-Bonn, 1961
-	Schadensmeldung und Aufklärungspflicht in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Betrieb 61, 732
-	Auskunfts- und Vorlegungspflicht des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer? NJW 62, 420
-	Zur Auslegung des § 158 c VVG, VersR 57, 345

Abkürzungen

Ass. Jb.	- Assekuranz-Jahrbuch
AuslPflVersG	- Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger
AHB	- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
AKB	- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung
BGH	- Bundesgerichtshof
BGHZ	- amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH für Zivilsachen
DAR	- Deutsches Auto-Recht
DJ	- Deutsche Justiz
DR	- Deutsches Recht
HdV	- Handwörterbuch des Versicherungswesens
Jher.Jb.	- Jehrings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	- Juristische Rundschau
JRPV	- Juristische Rundschau für Privatversicherungen
JW	- Juristische Wochenzeitschrift
JZ	- Juristenzeitung
KFG	- Kraftfahrzeuggesetz
LM	- Lindenmaier-Möhring (Nachschlagwerk der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes
LPfVO	- Lohnpfändungsverordnung
LVG	- Luftverkehrsgesetz

MDR	- Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	- Neue Juristische Wochenschrift
NeumannsZ	- Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen
PflVersG	- Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge
RdK	- Recht des Kraftfahrers
RG	- Reichsgericht
RGZ	- amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RVerkBl	- Reichsverkehrsblatt
RVO	- Reichversicherungsordnung
Schmollers JB	- Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich
StVG	- Straßenverkehrsgesetz
StVZO	- Straßenverkehrszulassungsordnung
VA	- Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung
VerBAV	- Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für Versicherungs- und Bausparwesen
VersR	- Zeitschrift für Versicherungsrecht
VVG	- Versicherungsvertragsgesetz
VW	- Versicherungswirtschaft
WallmannsZ	- Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift
ZfV	- Zeitschrift für Versicherungswesen
ZFVW	- Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZHR	- Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht

§ 1 Begriff und Erscheinungsformen des "kranken" Deckungsverhältnisses in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

A. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung als Sonderbereich der allgemeinen Haftpflichtversicherung

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist systematisch der allgemeinen Haftpflichtversicherung zuzuteilen, in deren Bereich sie einen Sonderabschnitt bildet. Während die allgemeine Haftpflichtversicherung den Versicherungsnehmer ganz allgemein vor der Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen einer zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung schützen soll, schützt die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung den Versicherungsnehmer vor der Inanspruchnahme durch Dritte, denen der Versicherungsnehmer aus dem besonderen Risikobereich, der sich durch das Halten und Führen von Kraftfahrzeugen ergibt, haftpflichtig wird. Der Gegenstand der allgemeinen Haftpflichtversicherung ergibt sich aus dem versicherten Interesse, nämlich der gegen Gefahren abgesicherten Beziehung einer Person zu einem Gut [1]. Als Wertbeziehung erscheint die Beziehung des Versicherungsnehmers zu seinem Vermögen, das durch die Inanspruchnahme durch den Geschädigten gefährdet oder belastet wird. [2]

Die Haftpflichtversicherung ist eine Vermögensversicherung. [3] Der Versicherungsschutz bedeutet für den Versicherungsnehmer Befreiung von Haftpflichtverbindlichkeiten und Abwehr unberechtigter Ansprüche. [4] Befreiungs- und Rechtschutzanspruch des Versicherungsnehmers bilden eine Einheit. [5]

---

1) Senger S. 8
2) Bruck S. 76; Prölß Anm. 6 zu § 149; v. Gierke II, S. 303; Ehrenzweig S. 355; Thees-Hagemann S. 227; RGZ 71, 363; 81, 250
3) Ehrenzweig S. 355
4) RGZ 124, 235; 150, 227
5) BGH VersR 56, 187; v. Gierke S. 302; Thees-Hagemann S. 228

Die gleiche Interessenlage ergibt sich auch für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, der Gegenstand ist lediglich auf bestimmte Haftungstatbestände beschränkt. Sie ist somit eine besondere Sparte - und zwar eine der wichtigsten - der allgemeinen Haftpflichtversicherung. Daraus folgt, daß deren Prinzipien auch für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gelten, Abweichungen ergeben sich naturgemäß nur dort, wo die typischen Eigenheiten der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu berücksichtigen sind.

B. Begriff des Deckungsverhältnisses in der Haftpflichtversicherung

I. Das Deckungsverhältnis im System des Haftpflichtversicherungsvertrages

Für das deutsche System der Haftpflichtversicherung ist charakteristisch, daß der Geschädigte keinen direkten Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer hat. [6] Direkte rechtliche Beziehungen ergeben sich lediglich zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer (Deckungsverhältnis) einerseits und zwischen Versicherungsnehmer und Geschädigten (Haftpflichtverhältnis) andererseits. Das Haftpflichtverhältnis findet seine rechtliche Grundlage vorwiegend in den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen, während die rechtlichen Grundlagen des Deckungsverhältnisses im Versicherungsrecht und den im Rahmen des Versicherungsrechts gebildeten Vertragsbestimmungen (AVB und AKB) liegen. [7]

II. Das Trennungsprinzip

Beide Rechtsverhältnisse sind scharf voneinander zu trennen. Haftpflicht- und Deckungsverhältnis sind in getrennten Prozessen zu klären. Dieses sogenannte Trennungsprinzip ist durch Rechtsprechung [8] und Literatur [9] in Deutschland allgemein anerkannt. Es ergibt sich nicht, wie es das RG [8]

6) Sieg S. 85 - Gegensatz hierzu ist die "action directe" im französ. Recht
7) Hartung S. 138
8) RGZ 141, 185
9) Ehrenzweig S. 377; Thees-Hagemann S. 230; Hartung S. 138 Sieg S. 85; Prölß Anm. 5 zu § 149

annimmt, aus § 5 Ziff. 4 und 5 AVBH, sondern aus der Tatsache, daß die Haftpflichtversicherung keine Versicherung zugunsten eines Dritten ist. Die AVB selbst sind bereits Ausfluß des Trennungsprinzips. [10]

Das herrschende Trennungsprinzip ist allerdings nicht immer streng durchgeführt, in einzelnen Fällen ist dieses Prinzip durchbrochen [10], ohne dadurch in seinem Wesen angetastet zu werden. Die Durchbrechungen veranlaßten v. Gierke [11] zu der Annahme, daß zwischen Versicherer und Geschädigtem eine "eigenartige Rechtslage" entstanden sei, aus der dem Geschädigten das Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage gegen den Versicherer zuzubilligen sei. Diese Ansicht v. Gierkes ist aus dem Gedanken entstanden, dem Geschädigten eine günstigere Rechtsposition zu schaffen. Hierauf ist unten weiter einzugehen, zunächst ist daran festzuhalten, daß Haftungs- und Deckungsverhältnis scharf voneinander zu trennen sind.

C. Das "kranke" Deckungsverhältnis

Die eigentlichen versicherungsrechtlichen Probleme eines Haftpflichtversicherungsfalles ergeben sich im Bereich des Deckungsverhältnisses, also in den Rechtsbeziehungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Die Verpflichtung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach dem jeweiligen Stand des Deckungsverhältnisses. Dieses Deckungsverhältnis kann durch alle möglichen Einflüsse gestört sein. In einem solchen Fall soll von einem "kranken" Deckungsverhältnis gesprochen werden. [12] Die Störung des Deckungsverhältnisses hat ihren höchsten Stand dann erreicht, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber völlig leistungsfrei geworden ist. Das Haftpflichtverhältnis bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, der Versicherungsnehmer hat lediglich seinen Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch aus dem Versicherungsvertrag verloren.

Verschiedenste Ursachen können das Deckungsverhältnis stören. Störungen können sich bereits aus Tatsachen ergeben, die die Entstehung des

---

10) Sieg S. 85 ff.

11) Bd. II S. 314

12) Dieser Ausdruck wird verwendet bei Sieg S. 156; Pienitz S. 316; Fromm S. 259 gebraucht den Ausdruck "schadhaft".

Versicherungsvertrages verhindern bzw. seine Ursprünge berühren. Sie können sich aus Tatsachen ergeben, die den Verlauf des Vertrages beeinflussen oder die das Ende oder den Ablauf des Vertrages herbeiführen.

D. Erscheinungsformen des "kranken" Deckungsverhältnisses

I. Störungen in den Anfangsstadien des Vertrages

Solange ein Versicherungsvertrag nicht wirksam abgeschlossen worden ist, kann grundsätzlich nicht vom Bestande eines Deckungsverhältnisses geredet werden. Es erscheint auch widersinnig, in diesem Stadium von einem kranken Deckungsverhältnis zu reden, denn ein nichtbestehendes Deckungsverhältnis kann auch nicht gestört werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist es jedoch angebracht, das Deckungsverhältnis von seinen Ursprüngen und Vorstadien bis zu seinem Ende einheitlich zu betrachten, um die Auswirkungen auf die Beteiligten festzustellen. Diese Erweiterung der Begriffes "krankes Deckungsverhältnis" rechtfertigt sich somit im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Versicherer, Versicherungsnehmer und Geschädigtem.

Im Anfangsstadium des Deckungsverhältnisses sind solche Fälle zu unterscheiden, in denen es einerseits zu einem wirksamen Vertragsabschluß noch nicht gekommen ist, in denen andererseits der Versicherungsvertrag durch nachträgliche Ausübung von Gestaltungsrechten mit Wirkung "ex tunc" vernichtet worden ist. Beide Fallgruppen haben gemeinsam, daß die Störung darin liegt, daß das Deckungsverhältnis wegen des Fehlens eines wirksamen Versicherungsvertrages nicht besteht.

Zur ersteren Fallgruppe gehören denkbare Fälle, in denen ein Kraftfahrzeug von der zuständigen Behörde lediglich auf Grund eines scheinbar zustandegekommenen Versicherungsvertrages zugelassen worden ist. Es kann sich hierbei um Fälle von Geisteskrankheit, Minderjährigkeit und Dissenz handeln. Es werden aber auch die Fälle erfaßt, in denen der Halter die Zulassungsbehörde durch Vorlage gefälschter Vertragsunterlagen täuscht.

Zur zweiten Fallgruppe gehören die Fälle, in denen der Versicherungsvertrag durch Rücktrittserklärung (§§ 20, 38 I VVG) oder Anfechtung (§§119 ff BGB) mit ex tunc - Wirkung vernichtet wird. Auch die Fälle der Rückwärtsversicherung (§ 2 VVG) sind hier zu erfassen. Rückwärtsversicherung bedeutet Vorverlegung des Versicherungsbeginns vor den Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses. Diese in § 2 VVG vorgesehene zeitliche Vorverlegung des Versicherungsbeginns kann auch für den Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung herangezogen werden.[13] Aus § 1 II AKB kann jedenfalls nicht mit Stiefel-Wussow[14] der Schluß gezogen werden, daß sich diese Bestimmung ausschließlich mit dem Bereich der vorläufigen Deckungszusage befaßt. Die vorläufige Deckungszusage erfaßt nämlich nur den Zeitraum von der Antragsstellung bis zur Einlösung des Versicherungsscheines, während die Rückwärtsversicherung gerade in den Zeitraum vor der Antragsstellung eingreifen soll.[15]

Die Zahl der Fälle, in denen die Rückwärtsversicherung in der Kraftfahrzeughaftpflichtversichrung eine Rolle spielen könnte, ist wegender strengen Zulassungsbestimmungen gering. Ein Kraftfahrzeug kann erst dann zugelassen werden, wenn der bestehende Versicherungsschutz nachgewiesen ist. Eine Inbetriebnahme vor Abgabe der vorläufigen Deckungszusage kommt somit nicht in Betracht. Die Rückwartsversicherung kann jedoch dann sinnvoll sein, wenn ein alter Versicherungsvertrag abgelaufen ist, ohne daß die Zulassungsbehörde das Kennzeichen entstempelt hat. Ein neuer Versicherungsvertrag könnte dann sinnvollerweise auch schon den Zeitraum zwischen Ende des alten Vertrages und Stellung des neuen Antrages erfassen. Zu beachten wäre in diesem Zusammenhang, daß der Versicherer nach § 2 II VVG leistungsfrei ist, wenn der Versicherungsnehmer bei Schließung[16] des Vertrages einen bereits eingetretenen Versicherungsfall kennt. Prölß[17] sieht das Ergebnis in einem solchen Fall so, daß der Vertrag als Rückwärtsversicherung unwirksam

---

13) Thees-Hagemann S. 298, Anm. 3 zu § 1 AKB; Prölß VersR 52,1; LG Würzburg VersR 54,320; LG München VersR 54,361; OLG Braunschweig VersR 56,188

14) Anm. 16 zu § 1

15) vgl. Bischoff VersR 57,693 ff

16) Schließung bedeutet zeitlich Stellung des Antrags, während unter Abschluß das endgültige Zustandekommen des Versicherungsvertrages zu verstehen ist. Vgl. Bischoff aaO a. M. Bruck-Möller Anm. 42 zu § 2; Ehrenzweig S. 78 - in Österreich spricht das Gesetz vom Abschluß - Prölß Anm. 1c zu § 2

17) Anm. 2 B a zu § 2 VVG

wird, während der Vorwärtsvertrag bestehen bleibt. Der Kenntnis des Versicherungsnehmers vom Versicherungsfall kann jedoch nicht ohne weiteres eine vertragsvernichtende Wirkung zugesprochen werden, das Gesetz selbst billigt dem Versicherer lediglich Leistungsfreiheit zu. Die Unwirksamkeit der Rückwärtsversicherung könnte lediglich durch Anfechtung von seiten des Versicherers herbeigeführt werden. Sonst ist die Rechtslage vergleichbar mit der Leistungsfreiheit nach § 6 VVG bei der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten, nur ist sie in den vorliegenden Fällen an keine weiteren Voraussetzungen wie in § 6 VVG geknüpft. Die dortigen Voraussetzungen sind auch nicht etwa auf § 2 VVG zu übertragen, da § 2 VVG eine selbständige, von § 6 VVG unabhängige Regelung trifft. [18]

II. Störungen im Verlauf des Versicherungsvertrages

Das Deckungsverhältnis kann durch Tatsachen beeinträchtigt werden, die den laufenden Bestand beeinflussen. Hierher gehören alle Fälle, in denen der Versicherer trotz des Bestehens des Vertrages dem Versicherungsnehmer gegenüber von seiner Leistungsverpflichtung frei wird. In Betracht kommen insbesondere Prämienrückstände, Obliegenheitsverletzungen und Risikoausschlüsse.

1. Verletzung der Prämienzahlungspflicht

Die Zahlung der Prämie ist Hauptpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag. Sie ist echte Rechtspflicht und daher von den Obliegenheiten zu unterscheiden. [19] Nach § 1 II VVG wird der Prämie der Beitrag an den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gleichgestellt. Das Gesetz unterscheidet zwischen der ersten Prämie (§ 38 VVG) und der Folgeprämie (§ 39 VVG). Die erste Prämie ist bei laufender Prämienzahlungsverpflichtung die erstmals zu entrichtende Prämie, auch dann, wenn sie gestundet ist. [20] Hierunter fällt auch insbesondere die erste Prämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nach vorläufiger Deckungszusage. Möller [21] ist der Ansicht, die Stundung der Erstprämie bis auf

---

18) vgl. Prölß Anm. 1 zu § 6

19) Bruck-Möller Anm. 5 zu § 35; v. Gierke II S. 169

20) BGHZ 21, 122 (132); Prölß Anm. 2 zu § 38

21) Bruck-Möller Anm. 38 zu § 35; ebenso: LG Frankfurt VersR 60, 988, das offenbar die Rechtsprechung des BGH übersehen hat.

eine Zeit nach dem "materiellen" Versicherungsbeginn bedeute, daß die gestundete Prämie zur Folgeprämie werde und die Folgen eines dann eintretenden Verzuges § 39 VVG zu entnehmen seien. Unter materiellem Versicherungsbeginn versteht er dabei den Beginn des Versicherungsschutzes. Möller stützt sich hierbei auf eine Reihe alter Entscheidungen, die sämtlich vor der Änderung der §§ 38, 39 VVG am 19.12. 1939 ergangen sind. Entgegen Möllers Ansicht ist jedoch auch die gestundete Erstprämie weiterhin als Erstprämie aufzufassen. In der alten Fassung der §§ 38, 39 VVG wurde zwischen einer "vor oder bei Beginn" und einer "nach dem Beginn" der Versicherung zu zahlenden Prämie unterschieden. Die Änderung der §§ 38, 39 VVG, nach der nunmehr zwischen einer "ersten oder einmaligen Prämie" und der "Folgeprämie" unterschieden wird, sollte nach der amtlichen Begründung [22] dem besseren Verständnis dienen und Zweifel über die jeweilige Anwendung der §§ 38, 39 VVG ausräumen.

Die Unterscheidung ist also nach dem Wortlaut des Gesetzes zu treffen, so daß die gestundete erste Prämie auch über den Zeitpunkt des materiellen Versicherungsbeginns hinaus die erste Prämie bleibt.

Wird die erste Prämie - was vielfach üblich ist - in Raten gezahlt, so ergibt sich die Frage, ob lediglich die erste Rate oder sämtliche Raten der ersten Prämie Erstprämie im Sinne des § 38 VVG sind. Die zitierte Entscheidung des BGH [23] erfaßt dieses Problem nicht. Prölß [24] unterscheidet zwischen Teilstundung der an sich sofort fälligen Prämie und einer von Anfang an vorgesehenen kalendermäßigen Ratenzahlung. Im ersten Fall will er in Anlehnung an eine Entscheidung des KG [25] auf sämtliche Raten der Erstprämie § 38 VVG anwenden, da hier der Versicherer lediglich darauf verzichtet habe, Teilleistungen gemäß § 266 BGB abzulehnen. Für den zweiten Fall sei nur die erste Rate Erstprämie, sämtliche folgenden Raten Folgeprämien. Diese Unterscheidung ist jedoch verwirrend und entspricht nicht dem Sinn der Neufassung des Gesetzes. Ganz

22) Beilage zur DJ 1940 Nr. 3
23) BGHZ 21, 122
24) Anm. 2 zu § 38; so auch Ehrenzweig S. 140
25) JR 31, 338

abgesehen davon, daß die Versicherungsgesellschaften die Prämienzahlung bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der Regel formularmäßig von vornherein in ganz-, halb- oder vierteljährige Leistungsabschnitte einteilen, entspricht es dem den Sinn der Vorschriften wiedergebenden Wortlaut der §§ 38, 39 VVG, nur die erste Rate als Erstprämie zu behandeln. Die erste Rate führt als Einlösungsbetrag zur Aushändigung des Versicherungsscheines und damit auch zum Beginn des materiellen Versicherungsschutzes. Nur der ersten Rate kann somit die Bedeutung einer Erstprämie zugesprochen werden.[26] Wenn ein Versicherer die nächsten Raten der ersten Jahresprämie als Erstprämien behandelt wissen will, so muß er hierzu eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer treffen.

Als Folge der Nichtzahlung der Erstprämie berechtigt § 38 VVG den Versicherer, vom Vertrage zurückzutreten. Nach § 38 II VVG wird er von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsfall vor der Prämienzahlung eintritt. Seine Leistungspflicht bleibt lediglich dann bestehen, wenn die Nichtzahlung der Prämie auf einem Umstand beruht, für den der Versicherer einzustehen hat.[27] Leistungsfreiheit bedeutet hier allerdings nicht Wegfall der Leistungspflicht, sondern weist darauf hin, daß eine Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrage erst gar nicht entstanden ist.[28]

Die Nichtzahlung der Folgeprämie hat erst dann Folgen auf den Bestand des Deckungsverhältnisses, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer zur Zahlung der fälligen Prämie gemäß § 39 I VVG unter Androhung der Folgen eine Frist von mindestens 2 Wochen aufgibt. Nach Fristablauf ist der Versicherer zur fristlosen Kündigung nach § 39 III VVG berechtigt. Dem Versicherungsnehmer bleibt jedoch die Möglichkeit, die Wirkungen der Kündigung zu beseitigen, indem er innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung nachholt. Tritt jedoch der Versicherungsfall nach erfolglosem Ablauf der Frist des § 39 I VVG ein, so ist der Versicherer gemäß § 39 I VVG leistungsfrei.

---

26) vgl. Bruck-Möller Anm. 43 zu § 35; Brockmann VersR 53, 345; Thees-Hagemann S. 223; ÖOGH VersR 61, 476 mit zust. Anm. Wahle

27) Prölß Anm. 4 zu § 38

28) Die Regelung des § 38 II VVG wird häufig "Einlösungsklausel" genannt oder auch "aufschiebende Gefahrtragung" vgl. Bruck-Möller Anm. 17 zu § 38; Prölß Anm. 4 zu § 38.

2. Obliegenheitsverletzungen

Unter Obliegenheiten versteht die h. M. die Voraussetzungen für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag, ohne daß sie gleichzeitig in irgendeiner Art erzwingbare, bei Nichterfüllung in eine Schadensersatzpflicht übergehende Verbindlichkeiten zu sein brauchen. [29] Der h. M. ist zuzustimmen, da sie den Unterschieden zwischen einfachen Obliegenheiten und mit allen Konsequenzen durchsetzbaren Rechtspflichten gerecht wird. Obliegenheiten als schadensersatzbegründende und einklagbare Rechtspflichten würden eine zu starke Belastung durch zu starke Reglementierung des Versicherungsvertrages bedeuten.

Es sind gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten zu unterscheiden.

a) Die gesetzlichen Obliegenheiten finden sich einerseits in den allgemeinen Bestimmungen des VVG (z.B. §§ 16 f - vorvertragliche Anzeigepflicht - [30], §§ 23 II, 27 II - Anzeigepflicht bei Gefahrenerhöhungen - [31], § 33 - Anzeigepflicht beim Versicherungsfall - [32], § 34 - Auskunfts- und Belegpflicht - [33], § 58 - Anzeige einer mehrfachen Versicherung - [34], § 62 - Schadenminderungspflicht - [35], § 71 - Anzeige der Veräußerung - [36], andererseits in den Bestimmungen des VVG für die einzelnen Versicherungsarten (z.B. § 153 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers [37]). Die Folgen der Verletzung gesetzlicher Obliegenheiten ergeben sich zum Teil bereits unmittelbar aus dem Gesetz - sogen. "leges perfectae" - (z.B. § 16 ff,

---

29) sogn. Voraussetzungstheorie : RGZ 56,346; 62,192; 102,215;133, 117;BGHZ 3,46; 11,120;24,378 (382); OLG Hamburg VersR 58, 777; MDR 59, 395; OLG Hamm VersR 58,699;OLG Karlsruhe VersR 57,477;OLG Neustadt VersR 53,182;OLG Oldenburg VersR 51,272; Bruck-Möller Anm.9 u.10 zu § 6;Stiefel-Wussow Anm.14 zu § 2; Pienitz S.143;a. M. Prölß Anm.4 zu § 6,der mit v.Gierke II S.150f; Ehrenzweig S.147 ff die Verbindlichkeitstheorie vertritt und die Obliegenheiten echten Rechtspflichten gleichstellt.

30) BGH VersR 58,533

31) Bruck-Möller Anm. 3 zu § 23

32) Bruck-Möller Anm, 3 zu § 33

33) BGH VersR 52, 428

34) Prölß Anm. 5 A zu § 58

35) Bruck-Möller Anm. 16 zu § 6

36) Thees-Hagemann S. 294

37) Thees-Hagemann S. 242

§§ 23 - 29a mit §§ 30, 40 - 41a, § 71). Bei anderen gesetzlichen Obliegenheiten ergeben sich die Folgen aus den zusätzlichen vertraglichen Bestimmungen - sogn. "leges imperfectae" [38]). (Z.B. § 153 VVG mit § 7 I Ziff. 1 S. 1 und V AKB). Lediglich in den Fällen, in denen weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Sanktion vorgesehen ist, bleiben die Verletzungen gesetzlicher Obliegenheiten ohne Folgen. [39])

b) Die vertraglichen Obliegenheiten ergeben sich für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung aus den AKB und zwar aus folgenden Bestimmungen: § 2 II a - Änderung des Verwendungszwecks [40]), § 2 II b - Fahren des unberechtigten Fahrers [41]), § 2 II c - Fahren ohne Führerschein [42]), § 5 II - Benutzung des Kraftfahrzeuges während der Ruheversicherung, § 5 IV 3 - Anzeige nach Beendigung der Stillegung [43]), § 6 I 3 - Anzeige der Veräußerung. [44])

Es war zunächst streitig, ob die in § 2 II genannten Obliegenheitsverletzungen auch als solche anzusehen sind. Die Rechtsprechung vor dem Krieg faßte z.B. die Führerscheinklausel noch als objektive Risikobeschränkung

38) Bruck-Möller Anm. 17 zu § 6; Prölß Anm. 1 zu § 6

39) Bruck-Möller Anm. 17 zu § 6, die Vertreter der Verbindlichkeitstheorie kommen naturgemäß zu einem anderen Ergebnis.

40) z.B. nichtvereinbarte Vermietung als Selbstfahrmietwagen vgl. KG VersR 60, 889

41) Eine Obliegenheit des Fahrers, nicht des Halters vgl. Stiefel-Wussow Anm. 35 zu § 2; Prölß Anm. 3 b zu § 10 AKB scheint zu dem Ergebnis zu kommen, es handele sich nicht um eine Obliegenheit, sondern schließe den unberechtigten Fahrer von vornherein von der Versicherung aus.

42) Diese Obliegenheit bedeutet, daß der jeweilige Fahrer die für die Benutzung des jeweiligen Kraftfahrzeuges gesetzl. vorgeschriebene Fahrerlaubnis im formellen Sinn besitzt. Auf Fahrschüler (Stiefel-Wussow Anm. 38 zu § 2; Prölß Anm. 4 A zu § 2 AKB; Thees-Hagemann S.301) und Fahrer auf Privatgrundstücken ist sie nicht anwendbar - vgl. Stiefel-Wussow Anm. 39 zu § 2; Rohde VersR 60, 486; a.M. Schlupp VersR 60, 778 und OLG Braunschweig VersR 61, 499, die auf das materielle Risiko des Versicherers abstellen.

43) Eine Verletzung der Obliegenheit bleibt ohne Folgen, da keine vorgesehen sind -vgl. Stiefel-Wussow Anm. 3 zu § 5

44) Entspricht dem § 71 VVG, der die Folgen selbst vorsieht, vgl. Thees-Hagemann S. 312; Stiefel-Wussow Anm. 11 zu § 6

auf.[45] Nach dem Krieg folgten dieser Rechtsprechung noch das LG Rottweil [46] und das OLG Schleswig [47]. Das LG Bremen [48] und auch Schmidt-Tüngler [49] vertreten ebenfalls diese Auffassung, lassen jedoch trotz § 158c III VVG die Haftung gegenüber dem Dritten mit der Begründung bestehen, § 2 AKB enthalte selbst als freivertragliche Vereinbarung die Weiterhaftung im Sinne des § 158c VVG. Nach jetzt herrschender Auffassung [50] handelt es sich bei den Pflichten des § 2 II AKB um Obliegenheiten im Sinne des § 6 VVG. Der BGH [51] begründete diese Auffassung zutreffend damit, daß der Wortlaut der neugefaßten AKB und ihr Zweck im Hinblick auf die Pflichtversicherung, insbesondere im Hinblick auf § 158c I VVG mit dem Begriff Leistungsfreiheit ausdrücklich erkennen lasse, daß es sich um Obliegenheiten handelt.

Diese aufgeführten vertraglichen Obliegenheiten müssen ihrem Wesen nach bereits vor dem Versicherungsfall erfüllt werden. Der Begriff des Versicherungsfalles war früher ebenfalls umstritten. Durch die Bestimmung des § 7 I Nr. 1 AKB ist der Begriff für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung festgelegt. Danach ist der Versicherungsfall das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Diese Begriffsbestimmung deckt sich mit der vor Erlaß der AKB bestehenden herrschenden Meinung, [52] die schon früher auf das Schadensereignis abstellte, während das RG in ständiger Rechtsprechung [53] erst die Geltendmachung von Ansprüchen von seiten des Geschädigten als Versicherungsfall ansah.

---

45) RGZ 160,220; 165,54

46) RdK 50, 44

47) VW 50, 20

48) NJW 51, 365 mit zust. Anm. von Heilmann

49) S. 49

50) Stiefel-Wussow Anm.13 zu § 2;Prölß Anm.2 und 4 D zu § 2 AKB; Thees-Hagemann S.298; Pienitz S.84 und 91; BGHZ 1, 159; 35, 153; VersR 52, 175; 52, 366; 58, 158; OLG Celle VersR 53,33 und 492; OLG Köln VersR 51, 205; OLG Hamburg VersR 51, 270;52,143; 56, 42; 58,777; OLG Hamm VersR 59, 282

51) BGHZ 1, 159 (166)

52) Prölß Anm.1 zu § 7 AKB;und Anm.2 zu § 153;Stiefel-Wussow Anm.2 zu § 7;Bruck-Möller Anm.49 zu § 1

53) RGZ 114,117;136,373;144,167;150,48 und 227;152,235; 156,378

Der Versicherungsfall selbst schafft eine Reihe weiterer vertraglich vereinbarter Obliegenheiten, deren Nichterfüllung ebenfalls zu Störungen des Versicherungsvertrages und damit auch zu Störungen des Deckungsverhältnisses führen können.

§ 7 I Ziff. 2 S. 1 verpflichtet zur Anzeige des Versicherungsfalles innerhalb einer Woche. § 7 I Ziff. 2 S. 4 zur Anzeige eines Strafverfahrens, § 7 II Ziff. 2 zur Anzeige außergerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen durch den Geschädigten, § 7 II Ziff. 3 zur Anzeige der gerichtlichen Geltendmachung. Diese Anzeigepflichten des § 7 AKB entsprechen den Pflichten des § 153 VVG [54], der als "lex imperfecta" lediglich die Pflichten normiert. Die Folgen der Obliegenheitsverletzungen ergeben sich aus der Vertragsbestimmung des § 7 V AKB.

Weiter folgt aus § 7 I Ziff. 2 S. 2 und 3 AKB die Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht [55]. § 7 II Ziff. 1 AKB enthält das Verbot, Ansprüche des Geschädigten ohne Zustimmung des Versicherers anzuerkennen oder zu befriedigen [56], allerdings unter der gesetzlichen Einschränkung des § 154 II VVG [57]. § 7 Abs. 2 Ziff. 4 AKB enthält die Verpflichtung, in bestimmten Fällen selbständig Rechtsmittel anzulegen. § 7 II Ziff. 5 AKB regelt die Pflichten des Versicherungsnehmers während eines Rechtsstreites. Eine weitere Obliegenheit findet sich in § 10 VIII AKB [58]. Sie enthält die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, sich der abschließenden Regulierung des Haftpflichtfalles durch den Versicherer zu beugen. In der Regel wird sich der Versicherer triftigen Gründen des Versicherungsnehmers nicht verschließen können, andererseits muß der Versicherungsnehmer die Konsequenzen tragen, wenn er dem Versicherer widerspricht.

---

54) Stiefel-Wussow Anm. 5 zu § 7

55) vgl. hierzu Wussow Betrieb 61,732 - hierunter fällt auch die Fahrerflucht

56) Zum Umfang dieser Obliegenheit vgl. Bomhard VersR 61,577

57) Über die Anwendung der Billigkeitsregel vgl. Bomhard aaO und BGH VersR 60, 505

58) Stiefel-Wussow Anm. 32 zu § 10; Thees-Hagemann S. 325; OLG Hamm VersR 50, 163; a. M. Prölß Anm. 9 zu § 10 AKB

c) Während sich die Folgen der Verletzung gesetzlicher Obliegenheiten für das Deckungsverhältnis zum Teil direkt aus den Bestimmungen des VVG ergeben, werden die Folgen der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten auch innerhalb der vertraglichen Bestimmungen geregelt. Im Bereich der gesetzlichen Regelung erlangt der Versicherer das Recht, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten und damit rückwirkend seine Leistungspflicht zu beseitigen (z.B. §§ 16, 17 VVG) oder direkt Leistungsfreiheit (z.B. §§ 25, 28, 71 VVG). Bei bestimmten Obliegenheitsverletzungen hat der Versicherer das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen (z.B. §§ 24, 27 VVG). Im übrigen ist der Eintritt der Folgen noch an weitere Voraussetzungen geknüpft, die in der Regel vom Versicherer zu erfüllen sind und nach Art und Schwere der Obliegenheitsverletzung abgestuft sind. Es würde jedoch zu weit führen, hierauf im einzelnen einzugehen.

Als Folge der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten sehen die vertraglichen Bestimmungen Leistungsfreiheit des Versicherers vor. Diese Leistungsfreiheit tritt jedoch nur ein, wenn noch die in § 6 VVG normierten Bedingungen, die zwingender Natur sind [59], vorliegen. Einschränkungen erfahren die Rechte des Versicherers einerseits dadurch, daß der Versicherer den Vertrag kündigen muß, bevor er sich auf die Leistungsfreiheit wegen der Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit berufen kann, andererseits wird der Grad des Verschuldens des Versicherungsnehmers und der Einfluß der Obliegenheitsverletzung auf den Versicherungsfall berücksichtigt.

Diese in § 6 VVG normierten Voraussetzungen gelten lediglich für die vertraglich begründeten Obliegenheiten, nicht für die gesetzlichen. Für die gesetzlichen Obliegenheiten ist § 6 VVG nur dann von Bedeutung, wenn es sich um solche handelt, deren Verletzungsfolgen nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch vertragliche Bestimmungen geregelt sind. [60]

---

59) Thees-Hagemann S. 225

60) BGH VersR 51, 67; Prölß Anm. 1 zu § 6; Bruck-Möller Anm. 17 zu § 6

Die Leistungsfreiheit wird sowohl in den vertraglichen als auch in den gesetzlichen Bestimmungen so formuliert, daß der Versicherer " von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll". Diese Formulierung lehnt sich an Bestimmungen des BGB an (z.B. §§ 275, 776, 1165, 1181). Sie bedeutet vollständige Leistungsfreiheit. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob die Obliegenheitsverletzung für Eintritt und Umfang des Schadens kausal gewesen ist. [61] Der Versicherer hat grundsätzlich "nichts, aber auch gar nichts" [62] zu leisten. Dieses Prinzip gilt jedoch nur für vertragliche Obliegenheiten, die vor dem Versicherungsfall zu erfüllen sind, bzw. für die vorsätzlich verletzten, die nach dem Versicherungsfall zu erfüllen sind. [63] Ausnahmen hiervon sieht § 6 II VVG für Obliegenheiten vor, die zur Verminderung bzw. zur Verhütung der Gefahr dienen. Hier wird wie im Fall der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung einer nach dem Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheit (§ 6 III S. 2 VVG) auf die Kausalität zwischen Verletzung und Versicherungsleistung des Versicherers abgestellt. Zwischen § 6 II und III VVG besteht jedoch der Unterschied, daß bei § 6 II VVG der Versicherer auch nur bei der geringsten Kausalität völlig von der Leistung frei wird, [64] während er bei § 6 III S.2 nur insoweit frei wird, als Kausalität für den Umfang der Leistung tatsächlich gegeben ist. [65]

In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung liegt wie bei fast allen Versicherungszweigen das größere Gewicht bei den vertraglichen Obliegenheiten. Die gesetzlich normierten Obliegenheiten sind in der Regel in die Vertragsbestimmungen aufgenommen und im Rahmen der zulässigen Vertragsfreiheit ausgestaltet worden. Die Fälle der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten sind daher wesentlich häufiger als Verletzungen gesetzlicher Obliegenheiten.

---

61) sogn. "Alles-oder Nichts-Prinzip" vgl. Prölß Anm.9 zu § 6;Bruck-Möller Anm. 21 zu § 6; Thees-Hagemann S.225

62) RG JW 26, 1972

63) BGH VersR 52, 428; 56 ,485; 60,1033; Prölß aaO; Bruck-Möller aaO

64) Prölß aaO - "gemäßigtes Alles-oder Nichts-Prinzip"vgl. auch Bruck-Möller Anm.38 zu § 6

65) Prölß aaO - "Kausalitätsprinzip"; Bruck-Möller Anm.21 zu § 6 - "Teilverwirkung"

d) Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer derjenige, der die Obliegenheiten zu erfüllen hat. [66] Neben dem Versicherungsnehmer können aber auch je nach Sachlage andere Personen mit der Erfüllung der Obliegenheiten belastet sein. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsvertrag umfaßt regelmäßig nicht nur eine Versicherung auf eigene Rechnung des Versicherungsnehmers, sondern daneben auch eine Versicherung für fremde Rechnung, nämlich zugunsten des Halters - falls er nicht selbst Versicherungsnehmer ist - [67] und die mitversicherten Fahrer [68], Beifahrer und Omnibusschaffner (§ 10 II AKB) [69]. Der Kreis der mitversicherten Personen ist durch die seit dem 1.1. 1962 geltende Neufassung der AKB auch auf solche Personen erweitert worden, die nicht unter das Pflichtversicherungsgesetz fallen. [70]

Nach § 3 AKB gelten u.a. auch die Vorschriften über die Obliegenheiten für die Mitversicherten, das bedeutet, daß auch die Mitversicherten je nach Lage des Falles Obliegenheiten zu erfüllen haben, um sich den Versicherungsschutz zu erhalten. [71] Verletzt ein Mitversicherter Obliegenheiten, so treffen ihn grundsätzlich die gleichen Folgen wie den Versicherungsnehmer, wenn dieser seinerseits Obliegenheiten verletzt. Für den Fall, daß im Vertrag mehrere Versicherungsnehmer als Vertragspartner bezeichnet sind, so kann jeder von ihen unabhängig von den anderen mit Obliegenheiten belastet sein. [72]

aa) Unterschiedlich sind jedoch die Folgen der Obliegenheitsverletzung des einen für den anderen. Verletzt der Versicherungsnehmer selbst eine Obliegenheit, so wird der Versicherer auch den Mitversicherten gegenüber leistungsfrei. Aus § 79 VVG ergibt sich für den Mitversicherten, daß hin-

---

66) vgl. Prölß Anm. 6 zu § 6
67) vgl. Prölß Anm. 3 zu § 10 AKB
68) Mitversichert ist auch der unberechtigte Fahrer, wie sich aus der Neufassung des § 10 AKB ergibt - Stiefel-Wussow Anm. 14 zu § 10; a.M. offenbar Prölß Anm. 3 b zu § 10 AKB.
69) vgl. BGHZ 24, 378 (384); Thees-Hagemann S. 306; Stiefel-Wussow Anm. 2 zu § 3
70) Stiefel-Wussow aaO
71) Bruck-Möller Anm. 8 und 11 zu § 6
72) vgl. BGHZ 24, 378

sichtlich seines Anspruches das Verhalten des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen ist. Dieser Gedanke wird von § 3 II AKB ausdrücklich aufrechterhalten. Dort ist bestimmt, daß der Versicherungsnehmer neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich ist. Daraus zieht die h.M. mit Recht die Folgerung, [73] daß der Mitversicherte Rechte aus der Versicherung nur so erwirbt, wie sie der Versicherungsnehmer gestaltet, [74] Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers führen zur Leistungsfreiheit auch gegenüber dem Mitversicherten. [75]

Die Gegenmeinung stützt sich einerseits auf Billigkeitserwägungen, [76] andererseits auf die aus § 10 IV bzw. § 10 II a. F. AKB folgende Rechtsposition des Mitversicherten. [77] Das OLG Hamm [78] hält es für unbillig, den Mitversicherten für etwas einstehen zu lassen, auf das er keinen Einfluß nehmen könne. Der Mitversicherte sei außerstande festzustellen, ob eine wirksame Haftpflichtversicherung bestehe, er müsse sich vielmehr darauf verlassen können, daß die gesetzlich angeordnete Haftpflichtversicherung auch tatsächlich bestehe. Auch Ossewski [79] geht von derartigen Billigkeitserwägungen aus, räumt aber mit Recht ein - ohne näher darauf einzugehen - , daß die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen diese Erwägungen nicht stützen könnten.

---

73) BGH VersR 58, 158 (160); OLG Celle VersR 57, 22; OLG München VersR 57, 89; LG Hagen VersR 54, 253; LG Itzehoe VersR 55, 545; LG Bielefeld VersR 56, 316; KG VersR 60, 889; LG Kiel VersR 59, 341; Prölß Anm. 5 zu § 10 AKB; VersR 55, 167; VersR 58, 497; Thees-Hagemann S. 322 f; Stiefel-Wussow Anm. 3 zu § 3; Pienitz S. 113

74) vgl. RGZ 161, 23 (27)

75) RGZ aaO

76) OLG Hamm VersR 55, 17 (stark kritisiert durch Prölß VersR 55, 167); Ossewski VersR 58, 6 r. Sp.

77) LG Nürnberg-Fürth VersR 55, 475; Bader VersR 56, 467

78) aaO S. 18 1. Sp.

79) aaO

Wenn das OLG Hamm sich zugunsten des Mitversicherten auf dessen besondere Rechtsstellung durch das Pfl VersG stützt, so übersieht es, daß das PflVersG einzig und allein den Schutz des geschädigten Dritten und nicht etwa den Schutz des Mitversicherten bezweckt. Geht man auch davon aus, daß der Mitversicherte entweder auf Grund des Pfl. VersG oder auf Grund der Kulanz der Versicherer, die sich in der neuen Fassung des § 10 AKB ausdrückt, in den Genuß des Versicherungsschutzes ohne Gegenleistung gelangt, so erscheint es nicht einmal unbillig, wenn der Schutz hin und wieder versagt. Unbillig dagegen wäre es eher, die Versicherer bei an sich kranken Deckungsverhältnissen an der Leistungspflicht gegenüber den Mitversicherten festzuhalten, ohne dafür einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Im übrigen hat der Mitversicherte, der vom Versicherer in derartigen Fällen auf Grund des § 158 f VVG in Anspruch genommen worden ist, [80] meist einen Schadenersatzanspruch gegen den Versicherungsnehmer, so daß er lediglich das Risiko trägt, daß dieser zahlungsfähig ist. [81]

LG Nürnberg-Fürth [77] und Bader [77] sind der Ansicht, die Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers beeinflusse nicht die Rechte des Mitversicherten, da dessen Rechtsposition gegenüber dem Versicherer durch § 3 und § 10 II (a. F.) AKB [82] verstärkt sei. Diese Ansicht geht davon aus, § 10 IV AKB schließe nicht nur § 75 VVG, sondern auch § 79 I VVG und § 3 II AKB aus, indem er dem Mitversicherten das Recht zur selbstständigen Geltendmachung des Versicherungsanspruches einräumt.

§ 10 IV AKB ist zwar eine "ausdrückliche Vereinbarung" im Sinne des § 3 II AKB, wodurch dem Versicherungsnehmer die ausschließliche Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag genommen wird, sie führt aber nicht soweit, daß der Mitversicherte nunmehr ausschließlich berechtigt ist. § 10 IV AKB ist vielmehr so zu verstehen, daß der Mit-

---

80) vgl. den Fall bei BGH VersR 58, 158 - Mitversicherter als Mieter eines Selbstfahrmietwagens, der nicht gegen das höhere Risiko versichert war.

81) Prölß VersR 58, 497 fordert allerdings, aus Billigkeitsgründen müsse durch Änderung der AKB ein entsprechender Schutz für den Mitversicherten geschaffen werden.

82) § 10 II a. F. entspricht wörtlich § 10 IV n. F.

versicherte auch Rechte unmittelbar ausüben darf. Die Versicherung für fremde Rechnung erhält durch § 10 IV AKB den Charakter eines echten Vertrages zugunsten Dritter, so daß der Versicherungsnehmer in sinngemäßer Anwendung § 335 BGB zumindest vom Versicherer verlangen kann, daß dieser an den Mitversicherten leistet. [83] Es mag im übrigen dahingestellt bleiben, wieweit § 10 IV AKB die Verfügungsmacht des Versicherungsnehmers einschränkt, [84] auf jeden Fall bleibt die Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers für den Mitversicherten erheblich. § 10 IV AKB schränkt nämlich nur den ersten Halbsatz des § 3 II AKB ein. Der zweite Halbsatz des § 3 II AKB handelt im Gegensatz zum ersten Halbsatz nicht von der Ausübung der Rechte, sondern von der Erfüllung der Obliegenheiten. § 10 IV AKB regelt lediglich die Rechtsausübung, nicht dagegen die Obliegenheiten. Betrachtet man nun beide Bestimmungen im System der AKB, so gehört § 3 zu den allgemeinen Vorschriften für alle Zweige der Kraftverkehrsversicherung, während § 10 bereits zu den besonderen Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung gehört. Wenn nun durch § 10 IV AKB auch eine von § 3 II AKB abweichende Regelung darüber getroffen werden sollte, wer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich ist, so hatte dies ausdrücklich geschehen müssen, um die Gültigkeit der allgemeinen Regelung zu beseitigen.

bb) Verletzt dagegen der Mitversicherte Obliegenheiten, so hat dies grundsätzlich keinen Einfluß auf das Deckungsverhältnis des Versicherungsnehmers. Eine entsprechende Anwendung des § 79 VVG entfällt, da es sich bei dem Verhältnis Versicherungsnehmer zum Versicherer um eine Eigenversicherung handelt. [85] Nur für die Anhänger der Verbindlichkeitstheorie [86] können in derartigen Fällen nachteilige Folgen für den Versicherungsnehmer eintreten, wenn er gemäß § 278 BGB für den Mitversicherten eintreten müßte.

---

83) Stiefel-Wussow Anm. 17 zu § 3

84) vgl. hierzu Stiefel-Wussow aaO; Prölß Anm. 5 zu § 10 AKB

85) vgl. Stiefel-Wussow Anm. 3 zu § 3; Thees-Hagemann S. 306; BGHZ 24, 378 (384); OLG Celle VersR 53, 33; OLG Düsseldorf VersR 61, 685; LG Bielefeld VersR 54, 123

86) siehe oben § 1 D II 2S. 9 Anm. 29

cc) Verletzt einer von mehreren Versicherungsnehmern eine Obliegenheit, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, so hat dies keinen Einfluß auf die Deckungsverhältnisse der übrigen Versicherungsnehmer. Jeder Versicherungsnehmer hat einen selbstständigen, originären Versicherungsanspruch, seine Rechtsstellung ist mit der eines Mitversicherten daher nicht vergleichbar. [87] Dies gilt im Rahmen der Haftpflichtversicherung sogar dann, wenn zwei Versicherungsnehmer im Rahmen einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts ein Kraftfahrzeug halten. Im Gegensatz zur Kaskoversicherung ist für jeden der Versicherungsnehmer jeweils ein eigenes unabhängiges Interesse Gegenstand des Versicherungsvertrages, nämlich die Befreiung von Haftpflichtansprüchen, die sich gegen jeden einzelnen richten. [88]

dd) Dem Versicherungsnehmer wird nur dann das Verhalten anderer Personen zugerechnet, wenn es sich um Repräsentanten oder um bestimmte Vertreter handelt.

In Betracht kommen rechtsgeschäftliche Vertreter [89] des Versicherungsnehmers, die entweder allgemein oder besonders für die Beziehungen zum Versicherer bestellt sind. [90] Daneben sind die Wissensvertreter von Bedeutung, die für den Versicherungsnehmer die Art und Weise des Kraftfahrzeuggebrauchs bestimmen und somit auch die entsprechenden rechtserheblichen Tatsachen kennen. [91]

Unter einem Repräsentanten ist derjenige zu verstehen, der im Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund seines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist. [92]

---

87) BGHZ 28, 378; BGH VersR 61, 651; Stiefel-Wussow Anm. 3 zu § 3
88) BGHZ 28, 378 (382 f)
89) vgl. Stiefel-Wussow Anm. 17 zu § 2; Prölß Anm. 8 A zu § 6
90) Siehe Anm. 89
91) RGZ 101, 402; Stiefel-Wussow aaO; Prölß aaO
92) RGZ 51, 20; 83, 43; 117, 327; 135, 370; 149, 69
BGHZ 24, 378; VersR 52, 428; 53, 316; 57, 386
OLG München VersR 60, 975

In diesem Zusammenhang ist Stiefel-Wussow [93] und Prölß [94] zuzustimmen, die es nicht, wie das RG, auf das Repräsentanzbedürfnis bzw. auf die Frage des Geschäftsbereiches abstellen wollen. Repräsentant ist auch derjenige, dem das Kraftfahrzeug zur selbständigen Benutzung überlassen worden ist und der demzufolge für den Versicherungsnehmer auch Obliegenheiten zu erfüllen hat, ohne daß für die Delegierung eine zwingende Notwendigkeit bestehen muß oder ohne daß die Interessen des Versicherungsnehmers im Rahmen eines besonderen Geschäftsbereiches wahrzunehmen sind. [95] [96]

e) In diesem Zusammenhang ist noch auf die absolute [97] Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 12 III VVG einzugehen, die sich dann ergibt, wenn der Versicherer den Versicherungsanspruch ablehnt und den Versicherungsnehmer gleichzeitig auf die sechsmonatige Klagfrist und auf die Folgen des Ablaufs hinweist. Hat der Versicherungsnehmer innerhalb dieser Frist nicht Klage erhoben, so ist der Versicherer schon allein aus diesem Grunde leistungsfrei, ohne daß er sich noch auf weitere Mängel zu berufen braucht. Die gleichen Folgen kann der Versicherer auch gegenüber den Mitversicherten erreichen, er muß nur die Ablehnung mit Folgenhinweis jedem einzelnen gegenüber erklären, demgegenüber er sich auf die Folgen berufen will. Versäumt der Versicherungsnehmer die Frist, während der Mitversicherte klagt, so kann sich der Versicherer nur gegenüber dem Versicherungsnehmer auf die Folgen des § 12 III VVG berufen, insoweit ist es erforderlich, von dem Grundsatz abzuweichen, daß der Mitversicherte vom Verhalten des Versicherungsnehmers abhängig ist. [98]

---

93) aaO

94) Anm. 8 B zu § 6

95) vgl. hierzu auch OLG Köln VersR 61, 783 mit Anm. von Wirthwein S. 784, die den Repräsentantenbegriff ebenfalls weit auslegen.

96) Beispiele für Repräsentanten siehe bei Stiefel-Wussow Anm. 20 zu § 2 und bei Prölß Anm. 8 B zu § 6

97) Diesen Ausdruck gebraucht Bach VersR 58, 817

98) vgl. Fleischmann VersR 61, 865; siehe auch BGH VersR 61, 651 zu dieser Frage bei mehreren Versicherungsnehmern.

Leistet der Versicherer bereits vor der Ablehnung des Versicherungsanspruches oder vor Ablauf der 6-Monatsfrist, so kann er sich nicht auf die Folgen des § 12 III VVG berufen, auch wenn der Versicherungsnehmer nicht klagt. In einem sich möglicherweise anschließenden Streit über den Versicherungsanspruch kann sich der Versicherer nur auf die übrigen Gründe für seine Leistungsfreiheit berufen. [99]

3. Risikoausschlüsse und -begrenzungen.

a) Das Deckungsverhältnis erfaßt einen bestimmten Gefahrenbereich, der örtlich, zeitlich und sachlich abzugrenzen ist. [100] Die Bestimmungen des VVG, insbesondere die §§ 149 ff, geben nur einen großen Rahmen des versicherten Risikos. Die Abgrenzung des Gefahrenbereiches selbst erfolgt durch den Versicherungsvertrag und die Bestimmungen der AKB. Erst dadurch wird festgelegt, welche Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz erfaßt werden. Jede Erhöhung der versicherten Gefahr bedeutet eine Abweichung vom Inhalt des Versicherungsvertrages. Dabei ist der "echte" Risikoausschluß von einer Obliegenheit zu unterscheiden, die das Einhalten der versicherten Gefahrenlage verlangt. [101] Diese Unterscheidung ist gewöhnlich dadurch möglich, daß eine Obliegenheit vom Versicherungsnehmer eine bestimmte Verhaltungsweise zur Erhaltung des Versicherungsanspruches fordert, deren schuldhaft pflichtwidrige Verletzung den Versicherer leistungsfrei macht, [102] während der Risikoausschluß den darin enthaltenen Gefahrentatbestand von vornherein vom Versicherungsschutz ausnimmt, ohne daß es dann noch auf ein schuldhaftes Handeln des Versicherungsnehmers ankommen kann. [103]

---

99) BGHZ 20, 234 = VersR 56, 284; VersR 58, 173; 60, 726; 61, 651; 63, 134; Fleischmann VersR 61, 865; Hüskes VersR 61, 676; Bach VersR 58, 817; Thees-Hagemann S. 283; a. M. Prölß Anm. 3 zu § 158 f; OLG München VersR 56, 413; im Fall der Zahlung nach Fristsetzung, aber vor Fristablauf.

100) vgl. Prölß Anm. 1 zu § 149

101) vgl. BGHZ 1, 159 (167)

102) BGHZ 1, 159 (168); 24, 378 (382); Prölß Anm. 1 und 3 zu § 6

103) BGH VersR 59, 533; OLG Celle VersR 56, 705; KG VersR 53, 158; OLG Hamburg VersR 53, 398; Prölß Anm. 3 zu § 6

Aber auch ein bestimmtes Verhalten des Versicherungsnehmers kann durch eine Ausschlußklausel vom Versicherungsschutz ausgenommen werden wenn es nicht lediglich eine größere Risikolage schafft, sondern unmittelbar den Versicherungsfall herbeiführt. [104]

Die Abgrenzung zwischen Risikoausschluß und Obliegenheit wird dadurch erleichtert, daß der Wortlaut der AKB Anhaltspunkte gibt. Der Ausdruck "der Versicherer ist von der Leistung frei" läßt erkennen, daß die betreffende Regelung als Obliegeneheit und nicht als Risikoausschluß aufzufassen ist. [105] Dieser Wortlaut wurde bei der Einführung der Pflichtversicherung für die Kraftfahrzeughaftpflicht in den geänderten AKB gewählt, um die Beziehungen zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum § 158 c VVG, erkennbar werden zu lassen. [106]

Die Abgrenzung zwischen echtem Risikoausschluß und Obliegenheit ist in jedem Einzelfall von Bedeutung, da § 6 VVG für Verletzungen vertraglicher Obliegenheiten Schutzbestimmungen für den Versicherungsnehmer enthält - Kausal -, Verschuldens - und Klarstellungserfordernis -, [107] während Tatbestände, die unter Risikoausschlußklauseln fallen, von vornherein außerhalb der Deckungspflicht des Versicherers liegen, ohne daß es auf die Erfordernisse des § 6 VVG ankommt. Auch für den geschädigten Dritten ergeben sich aus der Unterscheidung wegen der Ausgestaltung des § 158 c VVG wichtige Folgen, wie unter näher darzustellen ist.

b) Die zeitliche Abgrenzung des übernommenen Risikos ergibt sich aus § 149 VVG, der auf die Versicherungszeit abstellt, in der die haftungsbegründende Tatsache eingetreten sein muß. Beginn und Ende der Versiche-

---

104) vgl. BGH VersR 59, 691; Bruck-Möller Anm. 42 zu § 32

105) vgl. oben § 1 D II 2 b S. 10 ff; BGHZ 1, 159; Bruck-Möller Anm. 42 zu § 32

106) BGHZ 1, 159 (166)

107) vgl. Bruck-Möller Anm. 42 zu § 32; siehe oben § 1 D II 2 c S. 13

rungszeit ergeben sich aus § 1 bzw. § 4 AKB. Eine haftungsbegründende Tatsache, die außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungszeit eintritt, begründet keine Deckungspflicht des Versicherers.

In sachlicher Hinsicht enthält § 149 VVG eine Deckungspflicht des Versicherers bei allen ersatzverpflichtenden Tatsachen, für die der Versicherungsnehmer verantwortlich ist, ohne Ausnahmen vorzusehen. Dieser große Rahmen ist durch die AKB eingeschränkt worden. § 10 AKB begrenzt allgemein den Risikobereich, indem er die Deckungpflicht des Versicherers auf die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beschränkt und nur die dort aufgezählten Schäden erfaßt. [108] Dadurch fallen die Ansprüche, die einer Vertragserfüllung dienen, nicht unter den Versicherungsschutz. [109] Gedeckt sind naturgemäß nur die Schäden, die durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Kraftfahrzeuges entstehen.

Diese allgemeine Begrenzung des Risikos in § 10 I AKB wird durch spezielle Begrenzungen und Risikoausschlüsse ergänzt. § 10 VI AKB beschränkt das Risiko auf die vereinbarte Versicherungssumme. Übersteigt der Schaden den Betrag, so ist die Differenz ungedeckt. [110] Weitere spezielle Begrenzungen erfolgen durch die Risikoausschlüsse in § 2 I und III AKB für sämtliche Zweige der Kraftfahrzeugversicherung und in § 11 AKB für die Haftpflichtversicherung.

§ 2 III a AKB schließt solche Schäden aus, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand oder mit Erdbeben zusammenhängen. § 2 III b AKB schließt Kraftfahrzeugrennen aus. § 11 Ziff. 1 AKB präzisiert die Bestimmung des § 10 I AKB und schließt solche Ansprüche aus, die auf Grund eines Vertrages oder auf Grund besonderer Zusage über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen. § 11 Ziff. 2 AKB schließt.

---

108) vgl. Thees-Hagemann S. 229

109) vgl. Stiefel-Wussow Anm. 7 und 9 zu § 10; Prölß Anm. 1 zu § 10 AKB und Anm. 2 zu § 1 AHB; OLG Braunschweig VersR 61, 746; KG VA 60, 271

110) vgl. Prölß Anm. 4 zu § 150 und Thees-Hagemann S. 324 bezüglich der Kosten.

Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen nichtversicherungspflichtige Halter, Ziff. 3 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen einen mitversicherten Fahrer aus. § 11 Ziff. 4 AKB betrifft die Ansprüche der gesetzlich zum Unterhalt berechtigten Angehörigen des Versicherungsnehmers. Nach § 11 Ziff. 5 AKB haftet der Versicherer nicht für die Schadensfälle gesetzlicher Vertreter juristischer bzw. beschränkt geschäftsfähiger Personen, nach Ziff. 6 haftet der Versicherer nicht für Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer zur Beförderung oder Benutzung übergeben worden sind. § 11 Ziff. 7 AKB schließt reine Vermögensschäden aus, die auf bewußt gesetzwidriges Handeln zurückzuführen sind. [111)] Neuerdings wird durch § 11 Ziff. 8 AKB auch der Schaden ausgeschlossen, der durch den Transport von radioaktivem Material entsteht.

Die örtliche Risikoabgrenzung ergibt sich aus § 2 I AKB, wonach die Versicherung nur in Europa gilt, wobei als maßgeblicher Ort der Ort des Schadensereignisses in Betracht kommt. [112)]

Eine weitere Risikobeschränkung enthält § 152 VVG, wonach die Schäden von der Versicherung ausgeschlossen sind, für die der Versicherungsnehmer auf Grund vorsätzlichen und widerrechtlichen Handelns verantwortlich ist. Der bedingte Vorsatz genügt dabei für die Risikobeschränkung. [113)] § 152 VVG schafft insofern im Gegensatz zur allgemeinen Regelung des § 61 VVG eine Erweiterung des Versicherungsschutzes. Während § 61 VVG bereits grobe Farhlässigkeit vom Versicherungsschutz ausschließt, ist für die Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz selbst dann vorgesehen, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich ohne Widerrechtlichkeit herbeigeführt wird. Damit wird der Bedeutung der Haftpflichtversicherung, den Versicherungsnehmer vor den Folgen menschlichen Versagens gegenüber Dritten zu schützen, Rechnung getragen. [114)]

---

111) Diese Bestimmung ist eigentlich überflüssig, da § 152 VVG hierzu schon eine entsprechende Regelung trifft. Sie ist ein Beispiel für die Neigung, selbst Bestimmungen des VVG in die Vertragsbestimmungen aufzunehmen. Vgl. Stiefel-Wussow Anm. 15 zu § 10; Thees-Hagemann S. 328 halten die Bestimmung für notwendig.

112) vgl. Stiefel-Wussow Anm. 2 zu § 2

113) BGHZ 7, 311; VersR 52, 223; 54, 591; Thees-Hagemann S. 239

114) vgl. Jannott-Granzow S. 6 und 12; Thees-Hagemann S. 238

§ 2 Auswirkungen des kranken Deckungsverhältnisses auf das Verkehrsopfer und Schutz vor den Folgen

A. Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz

I. Unfallursache und Unfallfolgen.

Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr ist erheblichen Gefahren ausgesetzt. Jede Teilnahme am Straßenverkehr birgt das Risiko eines Verkehrsunfalles mit der Folge, Schäden an Leben, Gesundheit und Vermögen hinnehmen zu müssen. Diese Gefahren steigen ständig mit der Zunahme des Straßenverkehrs. Verkehrsunfälle werden nicht zu vermeiden sein, solange man nicht auf den Kraftfahrzeugverkehr vollständig verzichtet. Mögliche Vorkehrungen zur Verringerung der Verkehrsunfälle liegen auf technischem Gebiet und interessieren im Rahmen des gestellten Themas nicht.

II. Schutz des Verkehrsopfers vor den Unfallfolgen.

Da der Kraftfahrzeugverkehr als notwendiges Übel mit all seinen unerfreulichen Nebenerscheinungen hingenommen werden muß, muß Vorsorge getroffen werden, um den betroffenen Verkehrsopfern die Folgen erträglich zu gestalten. Es wäre sozial unhaltbar, dem Verkehrsopfer allein die Unfallfolgen aufzubürden, ohne ihm hierfür einen Ausgleich zu verschaffen. Nur in den selteneren Fällen ist der Geschädigte in der Lage, die Folgen eines Verkehrsunfalles ohne Gefährdung seines Unterhaltes und des Unterhaltes seiner Angehörigen allein zu tragen. Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Verkehrs erfolgt wegen des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit. Die Allgemeinheit ist daher verpflichtet, den untergeordneten Interessen der Geschädigten, in deren Person sich die abstrakte Gefährdung aller konkretisiert hat, wenigstens in dem Rahmen gerecht zu werden, den das allgemeine Interesse am Straßenverkehr zuläßt.

1. Wirksame Haftungsgrundlagen zur Feststellung eines Haftungsgegners

Die oben getroffenen Erwägungen dürfen nicht dazu verleiten, die

Allgemeinheit generell für die Unfallfolgen des Geschädigten verantwortlich zu machen. Denn der Kraftfahrzeugverkehr erfolgt nicht ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit, sondern er dient auch dem Interesse jedes einzelnen Verkehrsteilnehmers. Wenn also die nicht zu vermeidenden Verkehrsunfälle hingenommen werden, so wirkt die Unterordnung der Interessen der potentiellen Verkehrsopfer auch zugunsten der potentiellen Schädiger. Daher ist in erster Linie der jeweilige Schädiger, der den Unfall durch seine Teilnahme am Verkehr bzw. sein Fehlverhalten verursacht hat, für die Unfallfolgen des Geschädigten verantwortlich zu machen. Hierzu bedarf es entsprechender Haftungsgrundlagen, die die Verantwortlichkeit des schädigenden Verkehrsteilnehmers festlegen. In erster Linie ist hierbei auf das Verschulden des Schädigers abzustellen. Die Interessenabwägung, die einen möglichst umfassenden Ausgleich der Unfallfolgen verlangt, führt darüber hinaus zur Verursachungshaftung, die allein schon auf die Verursachung durch den gefahrträchtigen Betrieb eines Kraftfahrzeuges abstellt.

Die gesetzlichen Haftungsgrundlagen eröffnen dem Geschädigten die Inanspruchnahme des als Haftungsgegner festgestellten Schädigers. Der Umfang des Ersatzanspruches muß ebenfalls durch das Gesetz bestimmbar sein. Tod und Verletzung können durch die Inanspruchnahme des Schädigers nicht rückgängig gemacht werden. Ein Ausgleich ist nur durch Geldleistungen möglich.

2. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Haftungsgegners.

a) Schaffung eines Haftungsobjekts.

Die Inanspruchnahme des Schädigers kann nur dann zum gewünschten Erfolg führen, wenn der Schädiger auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse auch in der Lage ist, seiner Haftungsverpflichtung nachzukommen. Die mögliche Insolvenz des Schädigers ginge allein zu Lasten des Geschädigten. Ein wirksamer Schutz des Geschädigten ist also nur dann zu erreichen, wenn Maßnahmen getroffen werden, die die Leistungsfähigkeit des Schädigers gewährleisten. Dem Haftungsgegner muß also ein selbstständiges Haftungsobjekt zur Seite gestellt werden, aus dem die Ansprüche des Geschädigten befriedigt werden können.

aa) Sicherheitsleistung

Ein derartiges Haftungsobjekt könnte dadurch geschaffen werden, daß jeder Halter eines Kraftfahrzeuges eine Sicherheit zu leisten hätte, bevor er ein Kraftfahrzeug in Betrieb setzt. Diese Maßnahme kann jedoch nicht in Betracht gezogen werden, da sie dem Allgemeininteresse an der Aufrechterhaltung des Verkehrs zuwiderlaufen würde. Die Sicherheitsleistung müßte nämlich hoch genug sein, um bestimmte Mindestforderungen des Geschädigten erfüllen zu können. Der Kraftfahrzeugverkehr wäre gelähmt, da nur wenige in der Lage wären, diese Sicherheitsleistung aufzubringen. Aber gerade diejenigen, die hierzu in der Lage wären, wären in der Regel auch leistungsfähig genug, um evtl. Haftpflichtverbindlichkeiten zu erfüllen.

bb) Haftpflichtversicherung und Versicherungspflicht

Ein wesentlich einfacherer und finanziell tragbarer Weg wäre der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für die Haftpflichtfälle, die beim Betriebe eines Kraftfahrzeuges auftreten können. Der einzelne wird mit seiner Prämienleistung am errechenbaren Gesamtrisiko beteiligt, ohne für die eigenen Haftpflichtfälle in voller Höhe vorsorgen zu müssen. Die Belastung hält sich in Grenzen, innerhalb deren die Entwicklung und der Fortbestand des notwendigen Kraftfahrzeugverkehrs nicht gestört wird.

Der lückenlose Schutz des Geschädigten erfordert darüber hinaus auch die Gewähr dafür, daß durch den Abschluß der Haftpflichtversicherung ein brauchbares Haftungsobjekt tatsächlich geschaffen wird. Hierzu wäre eine Versicherungspflicht erforderlich, die den Abschluß der Haftpflichtversicherung zur Voraussetzung des Kraftfahrzeugbetriebes macht.

b) Zweckbindung des Haftungsobjektes

Das Haftungsobjekt als Versicherungssumme konkretisiert sich im Augenblick des Versicherungsfalles. Für diesen Moment muß dafür gesorgt sein, daß die Versicherungsleistung auch ihrem vorgesehenen Zweck gemäß verwendet wird. Es muß dafür gesorgt werden, daß sie allein zur Befriedigung der Ansprüche des Geschädigten und nicht etwa für sonstige Zwecke des Schädigers aufgebracht wird.

Auch im Konkurs des Schädigers muß der Geschädigte vor dem Verlust des Haftungsobjektes geschützt werden.

c) Einwendungsausschluß

Weiter gehört zu einem perfekten Schutz die Absicherung des Geschädigten vor Mängeln des Versicherungsvertrages. Einwendungen des Versicherers, die zur Beseitigung seiner Leistungspflicht führen, dürfen nicht gegenüber dem Geschädigten wirken, um nicht den Wert des Haftungsobjektes herabzusetzen. Auch hier müssen Maßnahmen zugunsten des Geschädigten getroffen werden, die allerdings zu Lasten anderer gehen würden. Eine Belastung der Versicherer würde bedeuten, daß deren Risiko sich erhöht. Die Versicherer sind jedoch in der Lage, dieses Risiko durch eine entsprechende Gestaltung aller Prämien auszugleichen. Die erhöhte Gefahr würde dadurch auf alle Versicherte verteilt werden. Diese Verteilung erscheint berechtigt, da sie alle diejenigen trifft, die durch ihre Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr die Gefahrenursachen mitsetzen, ohne gleichzeitig wirtschaftlich zu hoch belastet zu werden.

B. Historische Entwicklung des Schutzes

I. Entwicklung der Haftungsgrundlagen

Zu Beginn des Kraftfahrzeugverkehrs Ende des 19. Jahrhunderts boten sich mangels einer speziellen Regelung nur die allgemeinen gesetzlichen Haftungsgrundlagen an, die generell ein Verschulden voraussetzten. Auch bei Schaffung des BGB hatte der Kraftfahrzeugverkehr noch nicht die Bedeutung, die eine spezielle Regelung, etwa im BGB, gerechtfertigt hätte. Der Geschädigte war also auf die allgemeinen Vorschriften über die unerlaubte Handlung der §§ 823 ff BGB angewiesen, wenn er vom Fahrer oder vom Halter des Kraftfahrzeuges Ersatz für die erlittenen Schäden verlangen wollte. Auch dort wird allein auf das Verschulden des Schädigers abgestellt, das vom Geschädigten nachgewiesen werden muß. Solange der Geschädigte sich aber nur auf die §§ 823 ff BGB stützen kann, ist die Durchsetzung eines Schadensersatzes gefähr-

det. Nur allzu häufig ist der Geschädigte außerstande, das Verschulden des Schädigers nachzuweisen. Hinzu kommt noch die Schwierigkeit, neben dem häufig zahlungsschwächeren Fahrer, der nach § 823 BGB zu haften hat, auch den zahlungskräftigeren Halter zu verpflichten. In der Regel dürfte es dem Halter gelingen, den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB zu führen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände war man bemüht, eine für den Geschädigten günstigere Haftungsgrundlage zu schaffen. Die Reichsregierung sah sich deshalb veranlaßt, am 1.3. 1906 dem Reichstag einen "Entwurf eines Gesetzes über die Haftpflicht für den bei dem Betriebe von Kraftfahrzeugen entstehenden Schaden" [1] vorzulegen. Dieser Entwurf enthielt eine dem § 1 RHG eng angelehnte Haftungsgrundlage, die der besonderen Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugbetriebes auf Grund der Geschwindigkeit und freien Lenkbarkeit der Kraftfahrzeuge gerecht werden sollte. Nach diesem Entwurf sollte der "Betriebsunternehmer" sowohl für Personen- als auch für Sachschäden [2] ohne Rücksicht auf sein Verschulden haften, die bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeuges entstehen würden, es sei denn, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht worden wäre. Bevor es jedoch zur Annahme des Entwurfes durch den Gesetzgeber kam, wurde der Reichstag im Dezember 1906 ausgelöst. Inzwischen beschäftigte sich die Literatur eingehend mit den Haftungsgrundlagen, wobei die überwiegende Zahl der Autoren den Entwurf billigten. [3] Nur von seiten des Kaiserlichen Automobilclubs gingen Bestrebungen in die Richtung, die Haftungsbestimmungen abzuschwächen. Dem Reichstag wurde von dieser Seite ein Gegenentwurf [4] vorgelegt. Dieser Entwurf sah die Haftung dessen vor, für "dessen Rechnung das Fahrzeug betrieben wird (Halter)". Die Haftung sollte jedoch entfallen, wenn der Schaden weder auf das Verschulden des

---

1) Reichstagsdrucksache XI. Legislaturperiode, 2. Session 1905/1906 Nr. 264, 4. Anlageband
2) Darin liegt bereits eine Erweiterung des RHG
3) vgl. Eger S. XXI
4) Deutsche Wirtschaftszeitung II S. 1057; vgl. Eger S. XXI; Müller Anm. A III zu § 7 I

Fahrers oder des Halters noch auf Betriebsfehler oder Betriebsstörungen zurückzuführen wäre.

Erst durch die Vorlage eines neuen Entwurfs [5] im Jahre 1908 wurde die Sache erneut an den Reichstag herangetragen. Dieser Entwurf entsprach etwa der Regelung des Gegenentwurfes von 1906. Er enthielt über die Haftungsgrundlagen hinaus eine Kodifikation des Straßenverkehrsrechtes. In der für diesen Entwurf gebildeten Kommission wurde die Haftpflichtbestimmung dahin abgewandelt, daß die Haftung des Halters nur dann ausgeschlossen sein sollte, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht werden würde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Verrichtungen beruhte. In dieser Form wurde die Gefährdungshaftung durch den Gesetzgeber im § 7 des Kraftverkehrsgesetzes vom 3.5. 1909 übernommen. [6] § 7 II 2 KFG enthält darüberhinaus noch eine Erläuterung des Begriffes des unabwendbaren Ereignisses.

Die in § 7 KFG zugunsten der Verkehrsopfer geschaffene verschärfte Haftung wurde jedoch zum Teil durch die folgenden Bestimmungen des KFG wieder eingeschränkt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Konzession, die der Gesetzgeber gegenüber der Automobilindustrie und den Kraftfahrzeughaltern bezüglich einer summenmäßigen Begrenzung der Haftungshöhe gemacht hatte. [7] Nach § 12 KFG trat die Haftung nach § 7 im Falle der Tötung oder Verletzung bis zu 50.000, im Fall der Tötung und Verletzung mehrerer Personen bis 150.000 und im Fall der Sachbeschädigung bis 10.000 Mark ein. Mit dieser Regelung sollte vermieden werden, daß der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeugschäden durch zu hohe Prämien für die Mehrzahl der Kraftfahrzeughalter unerschwinglich werden würde. [7a]

Dieser Gedanke beherrschte die folgende Rechtsentwicklung immer weniger, da in der Zukunft durch die Ausbreitung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung die Gestaltung der Prämienhöhe immer günstiger wurde. Heute liegen die summenmäßigen Haftungsbegrenzungen für die Haftung nach

---

5) siehe bei Müller Anm. A IV zu § 7 I
6) vgl. Eger S. XXX und Anm. 28 II bei § 7 S. 55-57
7) vgl. Eger S. 345; Jannott "sozialer Gedanke" S. 7
7a) vgl. zur Praxis der Versicherungssummen unter § 6 I S. 120

§ 7 StVG gemäß § 12 StVG bei ebenfalls 50.000, 150.00, 10.000 DM.

Während das KFG von 1909 noch davon ausging, die Haftung so zu gestalten, daß dem Halter der Abschluß einer Haftpflichtversicherung erleichtert werden sollte, betont das Luftverkehrsgesetz schon den Schutz des Geschädigten, indem § 29 LVG von der Sicherung der Schadensersatzforderung spricht. [8)]

Diese Haftung des Kraftfahrzeughalters gilt auch heute im Rahmen des am 19.12. 1952 als StVG neuverkündeten KFG, so daß neben der reinen Verschuldenshaftung des Fahrers und des Halters nach dem BGB die sogenannte Gefährdungshaftung des Halters steht. Dadurch ist ein weitreichender Schutz des Verkehrsopfers auf dem Gebiet der Haftungsgrundlage gewährleistet. Die Rechtsprechung hat sich unter diesem Gesichtspunkt dahin entwickelt, an den Entlastungsbeweis des Halters beim Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses nach § 7 II 2 StVG strenge Anforderungen zu stellen. [9)]

II. Entwicklung der allgemeinen Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit des Schädigers, die zur Befriedigung der Ansprüche des Geschädigten erforderlich ist, läßt sich am besten durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung erreichen. Die Entwicklung der Sicherung der Leistungsfähigkeit hängt daher unmittelbar mit der Entwicklung der Haftpflichtversicherung zusammen.

1. Entwicklung der Haftpflichtversicherung

a) Der Beginn der selbständigen Haftpflichtversicherung liegt im 19. Jahrhundert und hängt unmittelbar mit der Entwicklung des Haftpflichtrechts in dieser Zeit zusammen. [10)] Frühere Erscheinungsformen der Haftpflicht-

---

8) vgl. Jannott aaO

9) z.B. RGZ 139, 302; 159, 312; BGH DAR 52,149;NJW 54, 185; VersR 60, 183

10) vgl. Sieg S.41;v.Gierke Bd.II S.305; Jannott "sozialer Gedanke" S.4 ff; "Sicherung" S.2 ff; "Vervollkommnung" S.5; Roth in HdV Bd. I S.898

versicherung als im allgemeinen unselbständige Bestandteile anderer Versicherungszweige interessieren in diesem Zusammenhang nicht. Hierzu sei auf die bereits vorhandenen Darstellungen verwiesen. [11] Auch in der Art der unter den Versicherungsschutz fallenden Schäden entwickelte sich die Haftpflichtversicherung, die zunächst nur für Schäden an Gesundheit und Leben der geschädigten Personen eintrat. Es wurde bald selbstverständlich, auch Sach- und Vermögensschäden in den Versicherungsschutz einzubeziehen. [12] Die Zahl der Gesellschaften, die die Haftpflichtversicherung betrieben und die Zahl der abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsverträge stiegen ständig. Im Jahre 1885 gab es in Deutschland bereits fünf Aktiengesellschaften und fünf Gegenseitigkeitsvereine, die das Haftpflichtversicherungsgeschäft betrieben. [13] Im Jahre 1900 bestanden annähernd 1 Million Haftpflichtversicherungsverträge mit einem Prämienaufkommen von rund 10 Millionen Mark. [14] Seit 1904 gab es einheitliche Versicherungsbedingungen, die ständig weiterentwickelt wurden. Mit der Einführung des VVG vom 30.5.1908 fand die Haftpflichtversicherung auch Berücksichtigung im Gesetz. Der Gegenstand der Haftpflichtversicherung wird in den neuen, dem VVG folgenden Versicherungsbedingungen von 1910 eindeutig herausgestellt. Danach umfaßt die Haftpflichtversicherung nunmehr sowohl die Abwehr unbegründeter , als auch die Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche.

b) Aus dieser Entwicklung der Haftpflichtversicherung entwickelte sich die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu ihrer großen Bedeutung. Ihre ersten Anfänge finden sich in der Karambolage-Versicherung des Stuttgarter Vereins, die sich allerdings auf die Schäden beschränkte, die durch den Zusammenstoß verschiedener Kraftfahrzeuge entstanden. [15] Schon

---

11) Sieg S. 17 ff; v. Gierke Bd. II S. 305; Hagen Bd. II §§ 438 ff
12) vgl. v. Gierke Bd. II S. 306; Sieg S. 52 ff
13) Sieg S. 47
14) Roth in HdV Bd. I S. 898 ff
15) Sieg S. 48

vor 1900 gab es bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften eine umfassende Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, aber erst Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Kraftfahrzeugversicherung auf Grund ihrer wachsenden Bedeutung als selbständig Versicherungssparte geführt. [16]

Bereits im Jahre 1907 sagte v. Gierke [17] der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung eine große Zukunft voraus. Die Bedeutung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nahm ständig mit der wachsenden Verkehrsdichte zu zu. Einen erheblichen Aufschwung brachte die durch das KFG vom 3.5. 1909 begründete Gefahrdungshaftung der Kraftfahrzeughalter. Durch die verschärfte Haftung ergab sich naturgemäß ein größerer Anreiz, sich für die möglichen Haftungspflichten einen Versicherungsschutz zu beschaffen.

c) In ihrem Anfangsstadium diente die Haftpflichtversicherung einzig und allein dem Interesse des Versicherungsnehmers. [18] Molt, [19] einer der führenden Praktiker der Haftpflichtversicherung, betont, [20] die Haftpflichtversicherung (im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung) wirke sich gegen die Arbeiter aus. Bortkiewicz [21] folgert die geschädigtenfeindliche Tendenz der Haftpflichtversicherung aus der Tatsache, daß der geschädigte Dritte sich bei der Schadenregulierung nun nicht mehr dem Schädiger allein, sondern "gewandten Spezialisten für Haftpflichtangelegenheiten" gegenübergestellt sieht.

Erst allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß der Haftpflichtversicherung zumindest eine Nebenerscheinung innewohnt, die nicht allein das eigenwirtschaftliche Interesse des Versicherungsnehmers berührt. Eine intakte Haftpflichtversicherung wirkt sich auch zugunsten des geschädigten Dritten aus, da sie die Leistungsfähigkeit des Haftpflichtigen wesentlich verstärkt. v. Gierke [22] lehnte es um 1907 zunächst ab, dieses

---

16) Sieg aaO
17) ZfHR Bd. 60, S. 62
18) Jannott "sozialer Gedanke" S. 4; Sieg S. 61; Senger S. 14
19) S. 30
20) S. 30
21) Schmollers Jb. Bd. 27 S. 1094
22) ZfHR Bd. 60 S. 58 f und Anm. 159 daselbst.

altruistische Element in der Haftpflichtversicherung zu sehr in den Vordergrund zu stellen, da es nicht typisch für die Haftpflichtversicherung sei und in jeder anderen Versicherung in ähnlicher Weise erscheine. Er sah jedoch zu jener Zeit als Zukunftsaufgabe der Haftpflichtversicherung, sich auch zum Segen des Verletzten auszuwirken. [23]

Bereits 1882 erkannte Toussaint [24] die soziale Bedeutung der Haftpflichtversicherung auch für den Geschädigten, in den späteren Jahren folgten weitere Stimmen, [25] die das altruistische Element schon vor Erlaß des VVG hervorhoben.

Die günstigen Wirkungen waren jedoch noch nicht geeignet, dem Geschädigten eine günstigere Rechtsposition zu verschaffen. Selbst für den Fall, daß der Schädiger haftpflichtversichert gewesen wäre, hätte der Geschädigte keine Zugriffsmöglichkeit auf die Versicherungsleistung gehabt. Selbst im Konkurs des Schädigers konnte der Geschädigte keine Vorrechte an der Versicherungsleistung erwerben, er mußte sich vielmehr als gewöhnlicher Konkursgläubiger auf die Konkursquote verweisen lassen. [26]

aa) Auch das VVG vom 30.5. 1908 betonte eindeutig die Haftpflichtversicherung als Schutzinstrument des Versicherungsnehmers. § 156 VVG a. F. sprach von der dem Versicherungsnehmer zustehenden Entschädigung und gibt zwar dem Versicherer das Recht, an den Dritten zu leisten, verpflichtete ihn hierzu aber nicht. [27]

Eine derartige Verpflichtung ergab sich für den Versicherer nur, wenn es der Versicherungsnehmer verlangte. Auf der anderen Seite hatte der Versicherer die Möglichkeit, sich von seiner Schuld gegenüber dem Versicherungsnehmer zu befreien, indem er diesem den für die Befriedigung des

---

23) aaO S. 66 - es sei hier bereits erwähnt, daß v. Gierke 1947 in seinem Lehrbuch Bd. II S. 304 das altruistische Element in der Haftpflichtversicherung so hoch bewertet, daß er den geschädigten Dritte als mittelbar Versicherten bezeichnet.

24) Ass. Jb. Bd. 3 S. 275

25) Weinrich ZfVW Bd. 2 S. 354; Hiestand ZfVW Bd. 3 S. 4

26) vgl. RGZ 71, 363

27) vgl. Jannott "sozialer Gedanke" S. 6; Senger S. 42; Thees DJ 1939 S. 80; Best S. 202

Dritten erforderlichen Geldbetrag auszhalte, solange der Versicherungsnehmer nicht die direkte Zahlung an den Dritten verlangt hatte. Die Verweigerung der Annahme würde den Versicherungsnehmer in Annahmeverzug gesetzt haben. [28] Diese Regelung, die allerdings noch abänderlich war, stellte eine Kombination der verschiedenen Systeme in den AVB der einzelnen Versicherungsunternehmen dar. [29] Diese reichten von einer engen Zusammenarbeit zwischen Versicherer und Geschädigten bis zur völligen Trennung unter konsequenter Anwendung des Trennungsprinzips.

Aber in § 157 VVG traf das Gesetz eine unabdingbare Bestimmung zugunsten des Geschädigten, indem es ihm im Konkurs des Versicherungsnehmers ein Recht auf abgesonderte Befriedigung einräumte. In der Begründung [30] zu § 157 VVG heißt es, daß zwar zwischen Versicherer und geschädigten Dritten keine rechtlichen Beziehungen stehen, es könne jedoch nicht der Umstand ohne Einfluß bleiben, daß die Versicherung dem Zweck diene, Mittel für die Befriedigung des Dritten zu bekommen und daß der Dritte deswegen ein erhebliches Interesse am Bestehen der Versicherung habe. Jannott [31] sah in dieser Regelung allerdings in erster Linie eine Verbesserung der Stellung des Versicherungsnehmers, da er auf Grund dieser Regelung durch die volle Befriedigung des Geschädigten vor einer weiteren Inanspruchnahme von dieser Seite nach Beendigung des Konkurses geschützt sei. Jannott übersieht dabei, daß der Versicherungsnehmer durch diese Regelung des § 157 VVG im Ergebnis nicht besser gestellt ist. Würde der Geschädigte keine Vorrechte an der Versicherungsleistung haben, würde die Versicherungsleistung die Gesamtkonkursmasse entsprechend erhöhen und zu einer höheren Konkursquote sämtlicher Gläubiger führen. Umdiesen Betrag würde sich somit die Summe aller Ausfallsforderungen senken, mit denen der Versicherungsnehmer nach Konkursbeendigung rechnen müßte. [32]

bb) Bei diesen Maßnahmen, die günstige Wirkungen für den Geschädigten brachten, hatte es der Gesetzgeber zunächst bewenden lassen. Der Gesetzgeber hatte sich auch nicht mit der Frage befaßt, welcher Art der Anspruch

---

28)vgl. Senger S. 17

29)siehe im einzelnen bei Sieg, S. 67 ff

30)Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Reichstagsvorlage nebst Abdruck der beiden Gesetzesentwürfe, Berlin 1906 S. 142

31) "sozialer Gedanke" S. 7

32)vgl. auch Sieg S. 70

des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer ist. Nach der älteren Auffassung [33] stellte sich der Haftpflichtversicherungsanspruch als reiner Zahlungsanspruch dar, der bei dieser Betrachtungsweise dem Zugriff auch der anderen Gläubiger des Versicherungsnehmers unterlag. Selbst der Versicherungsnehmer hatte unter dieser Betrachtungsweise mannigfaltige Möglichkeiten, über den Versicherunganspruch zu verfügen, ihm stand es frei, den Anspruch abzutreten oder zu verpfänden. Die Folgen waren für den Geschädigten unerfreulich, da er ständig Gefahr lief, das einmal bestehende Haftungsobjekt wieder zu verlieren.

Diese Gefahr verringerte sich im Wandel der Auffassung. Man ging allmählich dazu über, den Versicherungsanspruch nicht als reinen Zahlungs- sondern als Befreiungsanspruch anzusehen. [34] Maßgeblich an dieser Entwicklung, die etwa 1913 abgeschlossen war, [35] war das RG [36] beteiligt, das diese Auffassung in ständiger Rechtsprechung bestätigte. [37]

Die Konstruktion des Befreiungsanspruches wirkt sich insofern günstig für den Geschädigten aus, als eine Übertragung der Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer an außenstehende Dritte wegen der damit verbundenen Inhaltsänderung durch § 399 BGB ausgeschlossen ist. Eine Übertragung ohne Inhaltsänderung wäre nur dann möglich, wenn der Zessionar auch gleichzeitig die Haftpflichtschuld des Versicherungsnehmers (Zedenten) gegenüber dem geschädigten Dritten übernehmen würde. [38] Der gleiche Schutz des Geschädigten ergibt sich für den Fall der Verpfändung nach § 1274 II BGB bzw. der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 851 ZPO zugunsten außenstehender Gläubiger, da nur an dem für Außenstehende uninteressanten Befreiungsanspruch Rechte erworben werden könnten. [39]

---

33) vgl. bei Sieg S. 72
34) vgl. Senger S. 16
35) Sieg S. 74
36) RGZ 70,261; 71,366; 81,250; 93,211; 124,238; 158,6
37) so auch die jetzige Rechtsprechung: vgl. BGHZ 7, 244; VersR 56,18
38) vgl. Senger S. 20
39) Thees-Hagemann S. 251; Ehrenzweig S. 375; Süß S. 217

cc) Die Einführung des VVG im Jahre 1908 brachte zwar für den Geschädigten eine Verbesserung für den Fall einer bestehenden Haftpflichtversicherung auf seiten des Schädigers, er war jedoch auf das Verhalten des Versicherungsnehmers angewiesen, um in den Genuß der Versicherungssumme zu gelangen. Es stand dem Versicherungsnehmer frei, über die Versicherungssumme auch gegen die Interessen des Geschädigten zu verfügen. Diesen ungünstigen Auswirkungen hat der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 156 VVG vom 7.11.1939 [40] Rechnung getragen. Auch diese Entwicklung beruhte auf der Erkenntnis, daß der zeitgemäße Ausbau der Haftpflichtversicherung eine größere Berücksichtigung der Interessen der Geschädigten verlangte. Es erwies sich als erforderlich, eine Zweckbindung der Entschädigungssumme zu erreichen. [41] Verschiedene Wege boten sich für eine Lösung an:

aaa) Als zunächst einfachste Lösung erscheint die Möglichkeit, dem Geschädigten bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung auf seiten des Schädigers einen direkten Anspruch gegen den Versicherer zu geben. Anregungen in dieser Richtung kamen aus dem Ausland, wo teilweise dem Dritten ein direkter Anspruch gegen den Versicherer zugebilligt wird. [42] In Deutschland stieß diese Lösung gegen erhebliche rechtliche Bedenken, die sich aus dem Charakter der Haftpflichtversicherung unter dem Gesichtspunkt des Trennungsprinzips [43] ergaben. Jannott [44] zeigte die sich hierbei ergebenden Schwierigkeiten und die der Haftpflichtversicherung wesensfremden Folgen einer solchen Regelung auf, betonte jedoch gleichzeitig, auch vor diesem Schritt dürfe nicht zurückgeschreckt werden, wenn die sozialen Belange der Allgemeinheit eine solche Änderung erforderlich machten. [45] Die Widerstände gegen

---

40) RGBl I S. 2223

41) Jannott-Granzow S. 41; Hagen, S. 15

42) z.B. Art. 49 des Schweizer Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr

43) siehe oben § 1 B II S. 2 f; vgl. auch Thees DJ 1939 S. 83

44) Kraftfahrzeughaftpflichtrecht im In- und Ausland S. 41

45) vgl. auch Senger S. 58 ff, der eine Konstruktion des unmittelbaren Anspruchs in Anlehnung an die Speditionsversicherung vorschlug

die Aufgabe des Trennungsprinzips waren aber zu groß, um diese Lösung anderen möglichen Lösungen vorzuziehen.

bbb) Jannott [46] schlug in Anlehnung an Art. 60 des Schweizer VVG von 1908 vor, bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung dem Geschädigten ein gesetzliches Pfandrecht im Augenblick des Schadenfalles an der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer zu geben. Dieser Gedanke war bereits in der Praxis durch die Gothaer Allgemeine Versicherung AG verwirklicht worden, die in ihren Zusatzbedingungen von 1937 [47] für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung dem Geschädigten ein derartiges Pfandrecht einräumte, wobei die Versicherung die Verpfändungserklärung des Versicherungsnehmers im Namen des Geschädigten gemäß § 177 BGB annahm.

Dieser Schritt wurde in der Literatur im Hinblick auf den erweiterten Schutz begrüßt, [48] aber auch aus rechtlichen Gründen angegriffen.[49] Bei den Vorarbeiten zur Änderung des VVG, die u.a. auch zur neuen Fassung des § 156 führten, wurde auch die Möglichkeit des gesetzlichen Pfandrechts erwogen. Diese Regelung wurde jedoch nicht zuletzt wegen des Anschlusses von Österreich und dem Sudetenland an das Reich fallengelassen, da dort das Pfandrecht anders als im Reich geregelt war.[50]

ccc) Der Gesetzgeber entschied sich in der Neufassung des § 156 I VVG zu einem gesetzlichen Verfügungsverbot. [51] Danach sind Verfügungen über die Entschädigungsforderung aus dem Versicherungsverhältnis dem Dritten gegenüber unwirksam. Als Verfügung ist jedes Rechtsgeschäft anzusehen, durch das das Recht - die Entschädigungsforderung - übertragen, aufgehoben, belastet oder in seinem Inhalt sonstwie verändert wird. Darunter fallen Abtretung, Verpfändung, Verzicht, vergleichsweise Beschrän-

---

46) aaO S. 42 f, insbesondere die dortigen Anm. 7 u. 8; "Vervollkommnung" S. 14

47) abgedruckt bei Jannott-Granzow S. 70; vgl. auch Sieg S. 76

48) Hagen S. 18; Granzow bei Jannott-Granzow S. 49; Jannott "sozialer Gedanke" S. 9 f; vgl. hierzu auch Heldrich DJ 1938 S. 1355 und 1939 S. 777

49) Thees DJ 1938 S. 938 ff und DJ 1939 S. 80 - Thees begrüßte diesen Schritt aus sozialen Gründen

50) so die amtl. Begr. zum PflVG in DJ 1939 S. 1773; vgl. auch Granzow aaO S. 50 Anm. 1; Thees DJ 1939, 782 u. 81

51) Diese Lösung war auch von Thees DJ 1939, 82 befürwortet worden.

kung des Versicherungsschutzes, Herabsetzung der Versicherungssumme, Auszahlung der Entschädigungssumme an den Versicherungsnehmer vor Befriedigung des Dritten[52] und Verringerung der Versicherungssumme durch Abzug von Prozeßkosten.[53] Nach § 156 I 2 VVG stehen Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung und der Arrestvollstreckung den rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Satzes 1 gleich.

Das Verfügungsverbot setzt in dem Augenblick ein, in dem der Geschädigte einen Schadensersatzanspruch erlangt, also im Zeitpunkt des Schadensereignisses, denn in diesem Augenblick erlangt der Versicherungsnehmer den Befriedigungsanspruch gegen den Versicherer.[54] § 156 I VVG enthält ein relatives Veräußerungsverbot, das bedeutet, daß die Verfügung des Versicherungsnehmers oder des Versicherers nur dem Geschädigten gegenüber unwirksam ist. Die Unwirksamkeit tritt auch dann ein, wenn zugunsten eines von mehreren Geschädigten bei Ausschöpfung der Versicherungssumme verfügt worden ist. Insofern stehen mehrere Geschädigte im Verhältnis ihrer Ansprüche gleichberechtigt nebeneinander.[55] Der Grundsatz der Priorität würde dem sozialen Gedanken, der vom Gesetzgeber mit Einführung des PflVersG ausdrücklich anerkannt und betont wird,[56] nicht mehr entsprechen.[57] Der Versicherer ist durch § 156 III VVG allerdings dann geschützt, wenn er mit der Geltendmachung von Ansprüchen weiterer Geschädigter entschuldbarerweise nicht gerechnet hat.[58]

2. Der Weg zur Pflichtversicherung bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Die Bestrebungen, dem Kraftfahrzeughalter eine Pflicht zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung aufzuerlegen, gehen bis in die Zeit zurück, in der man im Interesse der Geschädigten eine schärfere Haftung der Kraftfahrzeughalter einführte. Bereits der XXVI. Deutsche Juristentag 1903 erörterte diese Frage. Hilse[59] gelangt in einem Gutachten zu dem Ergebnis,

52) vgl. BGH VersR 54, 592 = BGHZ 15, 154; VersR 56, 187
53) vgl. Prölß Anm. 4 B zu § 150; Thees-Hagemann S. 250, 235
54) Thees-Hagemann S. 252
55) vgl. Prölß Anm. 3 zu § 156
56) Präambel zum Pfl VersGRGBl I 1939, 2223 u. Einl. der amtl. Begr. DJ 1939, 1771
57) Süss S. 219
58) vgl. hierzu im einzelnen Prölß Anm. 6 ff zu § 156
59) Verhandlungen des XXVI. Deutschen Juristentages Bd. 1 S. 27 (53 u. 55)

daß es zur größeren Sicherung der beim Betriebe von Kraftfahrzeugen Verunglückten gegenüber mittellosen Kraftfahrern empfehlenswert sei, die Kraftfahrer beitrittspflichtig zu einer Genossenschaft nach Vorbild der Unfallberufsgenossenschaften zu vereinigen und daß diese Genossenschaft den Verunglückten für deren Schaden aufzukommen habe. Ein in diesem Sinne gestellter Antrag wurde von der I. und II. Abteilung des Deutschen Juristentages angenommen.[60]

Auch in den Beratungen des Reichstages zum KFG von 1909 wurden Vorschläge in dieser Richtung gemacht, den Kraftfahrzeughaltern die Pflicht aufzuerlegen, für die Sicherung der Haftpflichtverbindlichkeiten aus dem KFG einer Haftpflichtgesellschaft beizutreten.[61] Der Vorschlag wurde jedoch abgelehnt,[62] da insbesondere die versicherungstechnischen Voraussetzungen für die preislich angemessene Asugestaltung der Versicherungsverträge nicht gegeben schienen.[63] Zunächst beschränkte man sich darauf, den Abschluß von Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen dadurch zu fördern, daß man die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes nach oben begrenzte.[63] [64] In einer Resolution wurde der Reichskanzler ersucht, baldigst einen Gesetzentwurf über die Bildung einer Zwangsgenossenschaft als Trägerin der Haftpflichtverbindlichkeiten der Kraftfahrzeughalter dem Reichstag vorzulegen.[65]

Die Initiative des Gesetzgebers blieb jedoch zunächst aus. In einigen Städten lediglich wurde dieser Gedanke aufgegriffen, indem man im Wege der Polizeiverordnung eine Versicherungspflicht für bestimmte Haftpflichtrisiken anordnete. Hiervon waren insbesondere die Halter von Omnibussen und Kraftdroschken betroffen.[66] Die Entwicklung im Ausland vollzog sich dagegen schneller. In Norwegen gab es bereits um 1912 eine Art der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge. Andere Staaten folgten: Finnland 1929, Schweden 1929, Österreich 1930,

---

60) aaO S. 207

61) siehe in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages, XII. Legislaturperiode 1. Session Bd. 254 Nr. 1289 S. 7819

62) vgl. sten. Ber. Legislaturperiode 1. Session Bd. 235 S. 7771 ff

63) vgl. Stellungnahmen der verschiedenen Abgeordneten in den stenographischen Berichten aaO S. 1757 ff

64) vgl. Eger Anm. 79 I zu § 12 KFG S. 343

65) vgl. Eger S. XXXI; Sten. Ber. aaO S. 7771

66) Jannott "Sozialer Gedanke" S. 8

England 1930, Schweiz 1932. [67] Es ergaben sich hierbei unterschiedliche Systeme, nach denen die Versicherungspflicht geregelt wurde. Bei diesen Systemen können unmittelbarer und mittelbarer Versicherungzwang einerseits und Zwangsversicherung und Versicherungszwang andererseits unterschieden werden.

Unmittelbarer Versicherungszwang besteht dann, wenn der Abschluß des Versicherungsvertrages zur Voraussetzung der Zulassung des Kraftfahrzeuges gemacht wird. Mittelbarer Versicherungszwang liegt dagegen vor, wenn den nichtversicherten Halter oder Fahrer bestimmte nachteilige Folgen treffen. [68] In den Vereinigten Staaten herrscht das System des mittelbaren Zwangs vor. Ist ein Kraftfahrer wegen mangelnder Leistungsfähigkeit außerstande, für einen angerichteten Verkehrsschaden aufzukommen, können ihm Führerschein und Zulassungspapiere entzogen werden. [69] Auch in Deutschland wurde der Versuch einer Regelung in dieser Richtung gemacht. Durch Erlaß des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers vom 11.7.1936 [70] war ein Kraftfahrer, der einen von ihm verursachten Schaden nicht decken konnte, als unzuverlässig und ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen und ihm der Führerschein zu entziehen. Die Leistungsfähigkeit der Kraftfahrzeughalter wurde jedoch hierdurch nicht berührt.

In den übrigen Ländern dominierte der Versicherungszwang. Er unterscheidet sich von der Zwangsversicherung dadurch, daß letztere kraft Gesetzes entsteht, während im ersteren System der Versicherungsvertrag auf Grund einer gesetzlichen Pflicht auf rechtsgeschäftlicher Basis abgeschlossen wird. [71]

---

67) vgl. Jannott "Kfz.-Haftpflichtrecht" S. 10 bis 26; Thees DJ 1939, 71 (72)

68) vgl. zu der Unterscheidung Thees DJ 1939, 71 (78); Jannott Kfz.-Haftpflichtrecht" S. 33 u. 38; Hagemann DJ 1939, 1757

69) vgl. Jannott aaO S. 10

70) abgedruckt bei Jannott "Kfz.-Haftpflichtrecht" S. 83

71) Thees aaO S. 78

Die Einführung einer Zwangsversicherung würde bedeuten, daß die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung von einer Monopolanstalt betrieben werden müßte, da bei dem kraft Gesetzes entstehenden Versicherungsverhältnis der Versicherer vorher eindeutig bestimmt sein müßte. Damit würde eine Annäherung an die Sozialversicherung erreicht und der Bereich des Privatrechts weitgehend verlassen werden. [72]

In einigen Ländern [73] ging man bei der Ausgestaltung des Versicherungszwanges sogar so weit, dem Geschädigten einen direkten, einklagbaren Anspruch gegen die Versicherung zu geben. Fast in allen Ländern wurden dem Versicherer die Einwendungen aus dem Versicherungsverhältnis gegenüber dem Geschädigten abgeschnitten. Die Versicherer erhielten dagegen in der Regel einen Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer, sofern sie diesem gegenüber leistungsfrei waren. [74]

Überall herrschte das Bestreben vor, den Schutz des Verkehrsopfers möglichst lückenlos zu gestalten. Es wurden Regelungen getroffen, um auch in den Fällen der Schwarzfahrt einen Schutz zu gewährleisten. In der Schweiz hatte früher der Staat für derartige Fälle als Versicherungsnehmer Versicherungen zugunsten der Geschädigten abgeschlossen. [75] Dieses System wurde allerdings aufgegeben. Der Staat trägt heute dieses Risiko selbst, die Versicherungen regulieren lediglich auf Grund eines entsprechenden Abkommens die Schadensfälle für Rechnung des Staates und gegen Erstattung der Unkosten. [75a] In der Tschechoslowakei wurde mit Einführung des Versicherungszwanges ein Entschädigungsfonds geschaffen, aus dem Ansprüche solcher Geschädigter befriedigt wurden, die von einer Haftpflichtversicherung nichts bekommen konnten. [76]

Ein ähnliche Einrichtung sollte auch in Deutschland mit einer "Reichsaus-

---

72) Hagemann aaO S. 1758; Thees aaO S. 78

73) z. B. Schweden, Dänemark, Schweiz

74) vgl. Jannott "Kfz.-Haftpflichtrecht" S. 10 - 26

75) Jannott aaO S. 20

75a) Zur Regelung der Schwarzfahrt in Deutschland vgl. unten § 2 B II 3 und § 2 C II 5

76) Jannott aaO S. 26

gleichskasse für Verkehrsunfälle" geschaffen werden, die durch einen Zuschlag der Einkommenssteuer finanziert werden sollte. Dieser Plan wurde jedoch nicht verwirklicht. [77] Man beschränkte sich darauf, zunächst in Teilbereichen eine Versicherungspflicht einzuführen. Man wählte hierzu das System des Versicherungszwanges. 1933 [78] wurden die Autofahrlehrer verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Es folgte auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4.12.1934 [79] der Versicherungszwang für Omnibusse, Mietwagen und Kraftdroschken. Auch die Fernlastwagen wurden durch das Güterfernverkehrsgesetz vom 26.6.1935 [80] dem Versicherungszwang unterworfen. Der durch diese Bestimmungen erfaßte Anteil der Kraftfahrzeuge war allerdings nur gering, er betrug nur etwa 3% des Kraftfahrzeugstandes. [81]

Die Widerstände gegen den Versicherungszwang waren in Deutschland erheblich, man befürchtete eine wesentliche Verteuerung der Kraftfahrzeughaltung, man sah es sogar als unangemessene Sonderbelastung an, nur die Kraftfahrzeughalter und Fahrer und nicht auch alle übrigen Verkehrsteilnehmer der Versicherungspflicht zu unterwerfen. [82] Von seiten der Versicherungen wurde erstaunlicherweise der Einwand erhoben, der Versicherungszwang würde zu einer Mehrarbeit führen und das allgemeine Risiko erhöhen. [83]

Trotz dieser Einwände erfolgte von seiten der Praxis ein bedeutender Schritt in Richtung auf die vom Versicherungszwang zu erfüllenden Schutzwirkungen zugunsten der Geschädigten. Die Gothaer Allgemeine Versicherungs AG erweiterte in ihren Zusatzbedingungen von 1937 [84] ihre Leistungs -

---

77) Jannott aaO S. 27
78) VO vom 21.12.1933 RGBl I 1934 S. 13
79) RGBl I 1935 S. 473
80) RGBl I 1935 S. 788
81) vgl. Jannott aaO S. 34
82) Thees DJ 1939, 71 (75)
83) siehe bei Thees aaO S. 76 f
84) abgedruckt bei Jannott-Granzow S. 70

pflicht zugunsten des Geschädigten über den gesetzlichen und sonst üblichen Rahmen hinaus auch auf solche Fälle, in denen sie dem Versicherungsnehmer sonst leistungsfrei gewesen wäre. Außerdem verpflichtete sie sich , wenn auch mit Einschränkungen, bei Schwarzfahrten zur Leistung.

Der Ruf nach einem Versicherungszwang auch in Deutschland verstärkte sich immer mehr in der einschlägigen Literatur. [85] Thees [86] wies insbesondere darauf hin, daß sich durch den Anschluß der Ostmark ans Reich diese Regelung aufdrängte, um die Verhältnisse im Reich an den dort bereits bestehenden Zustand anzugleichen.

Die Einführung des Versicherungszwanges für Kraftfahrzeuge erfolgte dann in diesem Sinne durch das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7.11. 1939 [87] (PflVersG), das insoweit am 1.7.1940 in Kraft getreten ist. Nach Art. I § 1 des PflVersG ist der Halter eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers, die ihren regelmäßigen Standort im Inland haben, verpflichtet, für sich und den berechtigten Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursachten Sach- und Personenschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Ausgeschlossen vom Versicherungszwang blieben nach Art. I § 2 PflVersG Reich, Länder und NSDAP, sowie exterritoriale Personen und nichtdeutsche Berufskonsuln. Art. I § 3 PflVersG schaffte darüber hinaus für die Versicherer einen Kontrahierungszwang.

Der Gesetzgeber hat sich damit unter Ausschaltung der anderen Möglichkeiten [88] zum System des umittelbaren Versicherungszwanges entschlos-

85) Jannott "Kfz. -Haftpflichtrecht" S. 41; Thees DJ 1938, 936; 1939, 71; 1939, 782; 1939, 1763; Hagemann DJ 1939, 1757; Koffka DJ 1939, 1761; Hagen S. 18; Würdinger DR 1937, 58; Goltermann JW 1937, 443

86) DJ 1939, 72

87) RGBl I S. 2223

88) z. B. Zwangsversicherung, mittelbarer Versicherungszwang, Garantiefonds, Hinterlegung

sen, er hat sich auch mit dem PflVersG eindeutig für den wirksamen Schutz des Verkehrsopfers entschieden. Aus der Präambel zu dem Gesetz und aus der Einleitung der amtlichen Begründung [89] ergibt sich, daß die durch das PflVersG eingeführten Neuerungen und Änderungen zu diesem Zweck bestimmt sind.

Neben der Einführung des Versicherungszwanges enthält das PflVersG in Art. II hier nicht interessierende Änderungen des KFG [90], sowie in Art. III Änderungen und Ergänzungen zum VVG. Dazu gehören u.a. die neu eingeführten §§ 158 b - 158 h mit den besonderen versicherungsrechtlichen Vorschriften für die Pflichthaftpflichtversicherung, die nicht nur für die Kraftfahrzeug-, sondern für jede Pflichthaftpflichtversicherung gelten. Sie sind zwingend und können nicht durch vertragliche Vereinbarungen abgeändert werden, soweit sie Wirkungen zugunsten des geschützten Dritten oder des Versicherungsnehmers aufweisen. [91] § 158 c VVG schützt den Dritten vor Einwendungen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrage, § 159 f VVG gibt dafür dem Versicherer eine Regreßmöglichkeit gegen den Versicherungsnehmer bzw. den Mitversicherten.

Über die Höhe der Mindestversicherungssumme trifft das PflVersG nur insoweit eine Regelung, als es in Art. I § 4 die Ermächtigung zur Regelung im Verordnungswege erteilt. Art. III § 7 der DVO zum PflVersG vom 6. 4. 1940 [92] regelt die Mindestversicherungssumme im Sinne der Empfehlung der amtlichen Begründung zum PflVersG [93] nach der Personenplatzzahl der Kraftfahrzeuge. Danach beträgt beispielsweise die Mindestversicherungssumme für Personenfahrzeuge bis zu 6 Plätzen 100 000 RM, für Sachschäden den 10. Teil dieser Summe. [94] Diese Mindestversicherungssumme entspricht jedoch nicht mehr den Haftungsgrenzen des § 12 StVG für die Gefährdungshaftung. § 12 I Ziff. 2 StVG setzt als Grenze bei der

---

89) DJ 1939, 1771

90) Soweit die Änderungen eine Besserstellung der Verkehrsopfer enthalten siehe oben § 2 B I S. 28 ff

91) vgl. amtl. Begr. aaO S. 1774 zu § 158 b VVG

92) RGBl I S. 617

93) aaO zu Art. I § 4

94) i. d. F.v. 16.7.1957 (BGBl I S. 710) sind die RM - in DM - Beträge umgewandelt

Verletzung mehrerer Personen 150.000 DM fest. Die so entstandene Lücke wurde nicht durch eine Maßgabe des Gesetzgebers, sondern durch eine geschäftsplanmäßige Erklärung der Versicherer gegenüber der Aufsichtsbehörde geschlossen, nach der sich die Versicherer verpflichtet haben, in diesen Fällen bis zu 150.000 DM Deckung zu gewähren. [95]

Die durch die Einführung des Versicherungszwanges erforderlichen Bestimmungen über das Zulassungsverfahren ergingen ebenfalls im Verordnungswege durch Änderung der StVZO. [96] Die Ausnahmen vom Versicherungszwang wurden ebenfalls wiederholt durch Verordnungen geändert. Auch hierin zeigt sich das Bestreben, die Leistungsfähigkeit der Haftpflichtigen weitgehend sicherzustellen. Nach dem jetzigen Stand sind folgende Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorgesehen: [97] Bundesrepublik, Länder, Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern und Gemeindeverbände, sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören, die Halter von Kraftfahrzeugen, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/std nicht übersteigt, selbstfahrender Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/ std nicht übersteigt, sowie nichtzulassungspflichtiger Anhänger und Krankenfahrstühle.

Nach Art. I § 2 PflVersG i.d.F. vom 16.7. 1957 [98] müssen jedoch die vom Versicherungszwang befreiten öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ihre Fahrer in gleicher Weise eintreten wie ein Versicherer im Rahmen der Pflichtversicherung. Durch diese Änderung des PflVersG wurde erreicht, daß der Geschädigte auch für seine Ansprüche gegen die Fahrer der vom Versicherungszwang befreiten öffentlichen Hand gesichert ist. Der Geschädigte ist nicht mehr auf den fragilen Anspruch nach § 831 BGB angewiesen, da die Haftung des Fahrers wie die eines Mitversicherten im Haftpflichtversicherungsvertrag durch die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften als "quasi-Versicherer" gedeckt wird. [99]

---

95) siehe bei Thees-Hagemann S. 195

96) Letzte Änderung vom 7.7. 1960 BGBl I S. 485, vorher VO v.8.4. 1940 RGBl I S. 619, VO v.24.8.1953 BGBl I 1131

97) Art. I § 2 PflVersG v.7.11.1939 mit Änderung durch G.v. 16.7,1957 (BGBl I S. 710) und Art. I § 1 DVO zum PflVersG v. 6.4.1940 (RGBl I S. 617) mit Änderung durch VO v.3.10.41 (RGBl I S. 616), v. VO v.21.3.1942 (RGBl I S.137) und G.v.16.7.1957 (BGBl I S.710)

98) BGBl I S.710

99) vgl. Fromm S.196; Prölß Anm.2 zu § 158 b

Besonders bedeutsam ist die durch VO v. 21.2. 1957 [100] erfolgte Änderung des § 67b StVZO, wonach jetzt auch Mopeds gekennzeichnet werden müssen. Zur Kennzeichnung reicht ein Versicherungskennzeichen aus, dem die Haftpflichtversicherung zu entnehmen ist. Auch Mopeds fielen zwar von Anfang an unter die Versicherungspflicht des PflVersG [101], eine Kontrolle durch die Straßenverkehrsbehörde konnte jedoch nicht in gehöriger Gründlichkeit durchgeführt werden, da sie im Gegensatz zu anderen Kraftfahrzeugen nicht zulassungspflichtig waren. Kleinkrafträder i.S. des § 27 StVG und des § 67 a StVZO sind nach der Neufassung des § 18 II Nr. 2 StVZO durch die VO v. 21.2. 1957 [102] zwar nicht zulassungs- aber kennzeichenpflichtig, so daß eine Kontrolle über die bestehende Haftpflichtversicherung gewährleistet ist. Auch diese Regelung entsprang dem Bedürfnis, den Schutz des Geschädigten auszubauen [103]. Der Anteil dieser Fahrzeuge am allgemeinen Verkehr hatte in den letzten Jahren derart zugenommen, daß eine solche Regelung erforderlich wurde. Gerade die Halter dieser Fahrzeuge waren in der Regel nicht leistungsfähig genug, beim Fehlen einer Haftpflichtversicherung ihren Haftpflichtverbindlichkeiten nachzukommen.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Verkehrsopfer brachte die Einführung des Versicherungszwanges für Kraftfahrzeuge, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, durch das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger vom 24.7.1956.[104] Zur Zeit des Erlasses des PflVersG war von einer derartigen Regelung abgesehen worden, da seinerzeit der internationale Verkehr in Deutschland nur geringe Bedeutung hatte.[105] Das Anwachsen des internationalen Verkehrs in Deutschland nach dem letzten Krieg und die voraussehbare Zunahme erforderte es, dem Geschädigten die Rechtsverfolgung zu erleichtern. [106] Die Regelung des Versicherungszwanges für ausländische Kraftfahrzeuge erfolgte unabhängig von der Regelung des PflVersG, obgleich die dortigen

---

100) BGBl I S. 33
101) Fromm S. 173; Floegel-Hartung Anm. 1 zu § 67 b StVZO und Anm. 2 zu § 27 StVG
102) BGBl I S. 33
103) Floegel-Hartung Anm. 1 zu § 67 b StVZO
104) BGBl I S. 667
105) vgl. Fromm S. 171
106) vgl. amtl. Begr. abgedr. in VkBl 1956, 563

Grundsätze den anders gearteten Verhältnissen weitgehend angepaßt worden sind. [107] Da ausländische Kraftfahrzeuge nicht anläßlich eines Zulassungsverfahrens kontrolliert werden können, müssen sie bereits beim Grenzübertritt auf den Versicherungsschutz überprüft werden.

Nach § 1 II des Gesetzes ist der jeweilige Fahrer deswegen verpflichtet, eine Versicherungsbescheinigung mitzuführen. Die Mindestversicherungssummen gelten auch hier, die Versicherungsverträge müssen den deutschen AKB entsprechen. Grundsätzlich muß die Versicherung bei einem im Bundesgebiet zugelassenen Unternehmen abgeschlossen worden sein. Verträge ausländischer Unternehmen reichen nur dann aus, wenn ein deutscher Versicherer oder der HUK-Verband die Pflichten für den ausländischen Versicherer in Deutschland übernimmt. In diesem Zusammenhang wird die "grüne Karte" bedeutsam. Sie dokumentiert zweiseitige Abkommen zwischen den nationalen Verbänden der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer und weist die Stelle [108] aus, die für den ausländischen Versicherer im Unfallstaat reguliert. [109] Die Ausstellung der grünen Karte bedeutet gleichzeitig, daß der ausstellende Versicherer so leisten muß, wie es die Pflichtversicherung im jeweiligen Unfallstaat vorschreibt. Bei einem Unfall des ausländischen Kraftfahrzeuges in der Bundesrepublik ist dadurch gewährleistet, daß der Geschädigte nicht schlechter gestellt ist, als der durch ein inländisches Kraftfahrzeug Geschädigte. [110]

3. Die Entwicklung der AKB unter Einfluß des Versicherungszwanges

Schon vor der Einführung des Versicherungszwanges durch das PflVersG gab es für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung AVB. [111] Erst das

---

107) vgl. Fromm S. 236

108) sog. "Büro"

109) siehe bei Fromm S. 240; Cuntz VW v. 1.6.53 - Sonderbeilage - Thees-Hagemann S. 200 ff

110) Stiefel-Wussow Anm. 6 zu § 2

111) VA 28, 131; 29, 119

PflVersG gewährleistete die einheitliche Anwendung, da Art. I § 3 II bestimmt, daß die Versicherungsverträge den von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen müssen. Hierin lag der Anlaß zur Schaffung der AKB. [112] Die AKB sind mit Wirkung vom 1.1. 1960 und vom 1.1.1962 geändert worden, indem das Aufsichtsamt jeweils gleichlautende Anträge der Versicherer genehmigt hat. [113]

Wegen der unabdingbaren Bestimmungen des PflVersG mußten die AKB den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Die AKB von 1940 weichen daher erheblich von den vorher gebräuchlichen Verbandsbedingungen[114] ab. Die ab 1.1.1960 wirksamen Änderungen berühren nicht die Haftpflichtversicherung, die Änderungen mit Wirkung vom 1.1. 1962 brachten dagegen eine Erweiterung des Schutzes des Geschädigten über den gesetzlichen Rahmen hinaus. Durch § 2 II b wird die Schwarzfahrt in den Versicherungsschutz miteinbezogen, gleichzeitig jedoch gegenüber dem unberechtigten Fahrer Leistungsfreiheit vorbehalten. Dieser Vorbehalt wirkt jedoch nicht gegenüber Halter und Versicherungsnehmer, ihnen gegenüber bleibt der Versicherer leistungspflichtig. [115]

Diese Art der Regelung begründet für den Fahrer eine Obliegenheit - nämlich das Fahrzeug nicht unberechtigt zu führen - die vor dem Versicherungsfall zu erfüllen ist. Die Leistungsfreiheit ergibt sich dann für den Versicherer über § 6 I 1 VVG. Sie würde in diesem Fall sogar auch zuungunsten des Geschädigten wirken, da § 158 c VVG hier nicht helfen kann. § 158 c VVG ist eine Bestimmung aus dem Bereich der Pflichtversicherung und kann nur angewandt werden, wenn ein Tatbestand der Versicherungspflicht vorliegt. Der unberechtigte Fahrer (Schwarzfahrer) unterliegt jedoch nicht der Versicherungspflicht, da Art. I § 1 PflVersG den Zwang nur für den berechtigten Fahrer vorsieht. Diese Lücke wird jedoch durch § 10 III AKB geschlossen, der die Leistungspflicht des Ver-

112) Bekanntmachung im Reichsanzeiger 187/40 v. 31.7. 1940

113) Zur Frage der Allgemeinverbindlichkeitserklärung vgl. Stiefel-Wussow Einf. 1 vor § 1

114) Nach Pienitz S. 57 waren 75 % aller Kraftfahrzeuge in Deutschland im Rahmen dieser AVB versichert.

sicherers in Anlehnung an § 158 c VVG in Ansehung des Dritten unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß dem Dritten dadurch kein unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer gegeben wird, aufrechterhält.

4. Sonderregelung für Fahrerfluchtfälle

Der Geschädigte kann auch nicht mit Hilfe der Pflichtversicherung in den Fällen geschützt werden, in denen sich der Haftpflichtige durch Fahrerflucht der Feststellung seiner Person entzogen hat. Eine Haftung durch einen Versicherer ist ebenfalls ausgeschlossen, da der Versicherer, bei dem das das Fahrzeug versichert ist, auch nicht festgestellt werden kann.

Um für diese Fälle den Geschädigten zu schützen, haben sich die Versicherer zusammengeschlossen, um den Schaden gemeinsam zu tragen. Am 22. 5. 1963 wurde deshalb von den Versicherern der Verein für Verkehrsopferhilfe e.V. in Hamburg gegründet, dem alle Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer als Mitglieder beigetreten sind. Auf Grund eines Vertrages zugunsten Dritter - begünstigte Dritte sind die Opfer der Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht - zwischen dem Verein und den Versicherern erhält der Dritte einen Anspruch gegen den Verein auf Ersatz der erlittenen Schäden. Erstattet werden Personenschäden mit Ausnahme von Schmerzensgeld. Sachschäden werden nur erstattet, soweit sie nicht am Kraftfahrzeug des Geschädigten oder an den damit transportierten Gütern entstanden sind, Schäden unter 1.000 DM bleiben unberücksichtigt, im übrigen wird nur der darüber hinausgehende Betrag erstattet. Der Geschädigte ist verpflichtet, dem Verein seinen Schadensersatzanspruch in der Höhe, in der er befriedigt wird, abzutreten. Der Anspruch gegen den Verein verjährt in zwei Jahren vom Zeitpunkt der Kenntnis an.

Ausländer erwerben einen Anspruch gegen den Verein nur, wenn Gegenseitigkeit besteht. Ein Deutscher, der einen Unfall im Ausland erleidet, soll möglichst dem gleichgestellt werden, der einen Unfall im Inland erleidet.

Die Aufwendungen des Vereins werden auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung umgelegt.

115) Stiefel-Wussow Anm. 35 zu § 2

C. Die Stellung des Verkehrsopfers beim kranken Versicherungsverhältnis (§ 158 c VVG)

I. Rechtslage beim gesunden Deckungsverhältnis

Infolge der Trennung zwischen Haftpflicht- und Deckungsverhältnis erfolgt die Befriedigung der Ansprüche des Geschädigten in zwei Phasen. Zunächst ist die Haftpflichtfrage zwischen dem versicherten Schädiger und dem Geschädigten - gegebenenfalls im Prozeßwege - zu klären. Das Deckungsverhältnis wird davon unabhängig zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geklärt, einen Anspruch gegen den Versicherer hat der Geschädigte nicht. Zahlt der Versicherer jedoch nach festgestelltem Haftpflichtverhältnis nicht freiwillig, so kann der Geschädigte den Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden und sich überweisen lassen (§§ 828 ff ZPO). Erst dann kann der Geschädigte als Pfändungspfandgläubiger aus der gepfändeten Forderung gegen den Versicherer direkt vorgehen. Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers hat sich in der Person des Geschädigten in einen Zahlungsanspruch verwandelt, ohne daß eine inhaltliche Änderung eingetreten ist. [1]

Bei einer Haftpflichtversicherung ohne gesetzlichen Versicherungszwang können die Bestimmungen der §§ 158 b ff VVG nicht angewandt werden, so daß der Versicherer dem Geschädigten alle Einwendungen aus dem Versicherungsvertrag entgegenhalten kann. Bei einem kranken Versicherungsverhältnis kann also der Geschädigte auch nicht mit der gepfändeten und an ihn überwiesenen Versicherungsforderung seine Haftpflichtansprüche befriedigen. [2]

---

1) Prölß Anm. 5 C zu § 156; RGZ 81, 250; 158, 6; BGHZ 7, 244; 15, 154

2) Prölß aaO; LG Düsseldorf JR 1934, 285

II. Rechtslage beim kranken Deckungsverhältnis in der Pflichtversicherung

Für die Pflichthaftpflichtversicherung und damit für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gelten dagegen die Bestimmungen der §§ 158 b ff VVG. Im Rahmen dieser Bestimmungen dient § 158 c VVG dazu, den Geschädigten vor Einwendungen des Versicherers aus dem Deckungsverhältnis zu schützen.

§ 158 c VVG umfaßt 2 Gruppen von Tatbeständen, Absatz I bezieht sich auf solche Fälle, bei denen der Versicherer trotz des Bestehens eines wirksamen Versicherungsvertrages leistungsfrei ist, Absatz II regelt die Fälle, in denen ein Versicherungsverhältnis überhaupt nicht besteht. Zur ersten Gruppe gehören Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzungen, Verletzungen der Prämienzahlungspflicht und Ablauf der Klagfrist nach § 12 III VVG [3]. Innerhalb der zweiten Gruppe sind Umstände zu unterscheiden, die einerseits das Nichtbestehen, andererseits die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge haben. Hierdurch werden einerseits Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Nichtigkeit wegen Geisteskrankheit bzw. Minderjährigkeit, Rücktritt und Dissens, andererseits Kündigung, Zeitablauf und vertragliche Aufhebung erfaßt.

§ 158 c VVG II setzt voraus, daß mindestens der äußere Tatbestand eines Versicherungsvertrages vorliegt.[4] Die amtliche Begründung [5] zu § 158 c VVG verlangt, daß ein Vertrag vorliegt, der den Rechtsschein der Gültigkeit für sich hat. Die vorläufige Deckungszusage erfüllt diese Voraussetzungen.[6] Der äußerer Tatbestand eines Vertrages liegt jedoch nicht vor, wenn ein Versicherungsantrag endgültig abgelehnt worden ist.[7]

Fraglich erscheint die Anwendung des § 158 c II VVG dann, wenn vom Versicherer oder dessen Beauftragten eine Versicherungsbestätigung (§ 29 b

---

3) siehe oben § 1 D II 2 e, S. 20
4) Prölß Anm. 3 zu § 158 c; Thees-Hagemann S. 263
5) DJ 1939, 1771
6) Pienitz S. 320
7) Prölß Anm. 3 zu 158 c; Thees-Hagemann S. 263 und S. 138

StVZO) dem Versicherungsnehmer zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde ausgehändigt wird, ohne daß gleichzeitig ein Vertrag abgeschlossen oder eine vorläufige Deckung vereinbart worden ist. In einem solchen Fall liegt zwar nicht der äußere Tatbestand eines Versicherungsvertrages vor, sondern lediglich ein Dokument, das auf einen Versicherungsvertrag hindeutet. Fleischmann-Deiters [8] fordern daher zu Recht eine analoge Anwendung des § 158 c II VVG, da dies durch den gesetzgeberischen Zweck des Pfl VersG geboten sei. [9] Prölß [10] konstruiert für den Fall der Hergabe einer Bestätigung ohne Vertragsabschluß und ohne vorläufige Deckungszusage eine "Haftung aus Erklärung" in Anlehnung an die Rechtslage zwischen Feuerversicherer und Hypothekengläubiger, wobei er ebenfalls zur entsprechenden Anwendung der §§ 158 c ff VVG gelangt. [11] Möring [12] hält dagegen eine Anwendung des § 158 c II VVG für ausgeschlossen, da der äußere Tatbestand des Versicherungsvertrages nicht vorliege. Dem Dritten könne lediglich mit einem Schadensersatzanspruch gegen den Versicherer nach § 823 II BGB i.V. m. § 29 b StVZO geholfen werden, falls der Versicherungsnehmer selbst zahlungsunfähig wäre. Gegen diese Ansicht ist jedoch einzuwenden, daß § 29 b StVZO kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB ist. [13] Der Schutz, den Möring in § 29 b StVZO erblicken will, wird ausdrücklich durch die §§ 158 c ff VVG gewährleistet. § 29 b StVZO hat daneben ebenso wie § 29 c StVZO nur die Bedeutung einer Verfahrensnorm. Seine Anerkennung als Schutzgesetz würde dazu führen, daß der Dritte zu einem direkten Anspruch gegen den Versicherer käme, was aber nach § 158 c V VVG gerade ausgeschlossen werden soll. [14]

---

8) bei Thees-Hagemann S. 138 u. 263

9) ebenso OLG Karlsruhe VersR 56, 776; OLG Nürnberg VersR 61, 603 (605 r. Sp.); LG Düsseldorf VersR 55, 675; Würffel VersR 56, 534; a. M. Möring VersR 56, 171, 569

10) Anm. 2 zu § 1 AKB u. Anm. 2 zu § 107

11) Anm. 2 zu § 158 b

12) VersR 56, 171, 569, 611

13) vgl. Würffel VersR 56, 534 (535 r. Sp.)

14) § 29 c StVZO kein Schutzgesetz: LG Hamburg VersR 54, 10; LG Frankfurt JZ 54, 669; BGH VersR 55, 291; OLG Celle VersR 54, 527; OLG Hamm VersR 55, 498 - kritisch hierzu Prölß JZ 54, 669; offengelassen von BGH NJW 56, 1715

Einer Analogie bedarf es dagegen nicht, wenn die Aushändigung der Versicherungsbestätigung gleichzeitig eine vorläufige Deckungszusage bedeutet. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn demjenigen die Bestätigung erteilt wird, der bei dem Versicherer den Abschluß des Versicherungsvertrages beantragt hat, da in der Aushändigung der Bestätigung eine privatrechtliche Willenserklärung durch schlüssige Handlung des Versicherers liegt, die den Versicherungsschutz herbeiführt. Unter diesen Voraussetzungen ist der "äußere Tatbestand" eines Versicherungsvertrages gegeben, und § 158 c II VVG ist direkt anzuwenden. [15]

1. Umfang und Dauer der Leistungsverpflichtung

§ 158 c VVG läßt zwar die Verpflichtung des an sich leistungsfreien Versicherers zugunsten des Geschädigten fortbestehen, setzt aber gleichzeitig die Grenzen dieser Verpflichtung fest. Diese für den Geschädigten möglicherweise ungünstigen Einschränkungen sind erforderlich, um das Risiko des Versicherers in vorausbestimmbaren und erfaßbaren Grenzen zu halten und ihn vor einer uferlosen Inanspruchnahme zu schützen.

a) Summenbegrenzung

Nach § 158 c III VVG beschränkt sich die Verpflichtung aus § 158 c I u. II VVG nur auf die amtlich festgesetzte Mindestversicherungssumme. Die summenmäßige Begrenzung der Verpflichtung aus § 158 c VVG ergibt sich also nicht aus dem Versicherungsvertrag und der dort vereinbarten Versicherungssumme, sondern aus der vom Gesetzgeber für den Schutz des Geschädigten für erforderlich gehaltenen und festgesetzten Mindestversicherungssumme. [16] Sollte im Versicherungs-

15) vgl. BGHZ 21, 122 = NJW 56, 1634 - zustimmend Möring VersR 56,569; BGH VersR 57,23;OLG Karlsruhe VersR 57,797; OLG München VersR 59,607; OLG Nürnberg VersR 61, 436;OLG Oldenburg VersR 56,285;Stiefel-Wussow Anm.19 zu § 1

16) Art. I § 4 PflVersG m.§§ 7 - 10 DVO v.6.4. 1940 (RGBl I, 617) i.d.F. v. 16.7. 1957 (BGBl I, 710)

vertrag eine höhere Versicherungssumme vereinbart sein, so gilt die Verpflichtung aus § 158 c VVG nicht für den die Mindestversicherungssumme übersteigenden Betrag. Bezüglich dieses höheren Betrages kann sich der Versicherer auch gegenüber dem Geschädigten auf alle Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis berufen.

b) Risikobegrenzung

§ 158 c III VVG schränkt die Verpflichtung weiterhin auf die vom Versicherer im Versicherungsvertrag übernommene Gefahr ein und stellt somit auch den Geschädigten vor die örtlichen, zeitlichen und sachlichen Grenzen der Gefahrübernahme. Die gesetzlichen und vertraglichen Risikoausschlüsse und -begrenzungen wirken nach § 158 c III VVG absolut, während im Gegensatz hierzu die Folgen von Obliegenheitsverletzungen für den Dritten durch § 158 c VVG beseitigt werden. [17] Die Abgrenzung der Obliegenheiten zu den Risikobeschränkungen ist daher für den Dritten bedeutsam, da es für ihn darauf ankommen muß, bei einem kranken Deckungsverhältnis die Vergünstigungen des § 158 c VVG zu erhalten.

c) Zeitliche Begrenzung

Während § 158 c III VVG die Grenzen der Verpflichtungen des Versicherers für § 158 c I u. II VVG aufstellt, enthält § 158 c II VVG eine zeitliche Begrenzung nur für die dort erfaßten Fälle. Der Versicherungsschutz in Ansehung des Dritten endet erst nach Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer der zuständigen Stelle den Wegfall des Versicherungsverhältnisses angezeigt hat. Nach § 158 c II 3 VVG beginnt die Monatsfrist jedoch frühestens nach Ablauf des Versicherungsverhältnisses, so daß eine frühere Anzeige das Haftungsende gegenüber dem Dritten nicht mehr herbeiführen kann.

Der Charakter der Anzeige ist umstritten. Prölß [18] unterscheidet zwischen der Anzeigepflicht nach § 158 c II VVG als Pflicht gegen sich

17) vgl. Thees-Hagemann S. 272; Prölß Anm. 9 zu § 158 c; OLG Köln VersR 51, 205; OLG München VersR 60,66

18) Anm. 5 zu § 158 c u. VersR 54, 323; JZ 54, 669

selbst und der Anzeigepflicht nach § 29 c StVZO als öffentlich rechtlicher Pflicht. Zur Begründung seiner Ansicht verweist er auf den Wortlaut der Bestimmungen, wonach die Anzeige nach § 29 c StVZO nur nach Beendigung erstattet werden könne, während § 158 c II 3 VVG gerade die Möglichkeit voraussetze, daß die Anzeige schon vor Beendigung des Versicherungsverhältnisse erstattet werden könnte. Würde man dieser Ansicht folgen, käme man zu Ergebnissen, die dem Schutzgedanken des Pflichtversicherungsgesetzes nicht entsprechen würden. Erstattet nämlich der Versiserer nur eine Anzeige nach § 158 c II VVG und nicht auch die sehr formelle Anzeige nach § 29 c StVZO, so würde nach einem Monat auch in Ansehung des Dritten kein Versicherungsschutz mehr vorliegen, ohne daß die Zulassungsbhörde die nach § 29 d StVZO erforderlichen Maßnahmen getroffen hätte.

Entgegen Prölß ist mit Fromm [19] die Anzeige nach § 158 c II VVG so aufzufassen, daß sie mit der Anzeige nach § 29 c StVZO identisch ist. § 158 c II VVG selbst setzt keine Pflicht zur Anzeige, er enthält nur die Voraussetzungen, die der Versicherer erfüllen muß, um das Risiko der Weiterhaftung gegenüber dem Dritten zu beseitigen. § 158 c II VVG gibt auch Anhaltspunkte, in welcher Weise der Versicherer die Anzeige erstatten kann, indem er die zuständige Stelle als Empfänger bezeichnet. Dieser Hinweis ist deshalb in dieser allgemeinen Form gehalten, da die §§ 158 b ff VVG für sämtliche Arten der Pflichtversicherung gelten und die Einzelheiten den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Pflichtversicherungssparten entnommen werden müssen. Für den Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bedeutet daher dieser Hinweis auf die zuständige Stelle den Hinweis auf die §§ 29 a ff StVZO. Daraus ergibt sich die Zulassungsbehörde als zuständige Stelle für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 29 c StVZO, eine Zuständigkeit für die Entgegennahme anderer Anzeigen ist dagegen nicht begründet, so daß die in § 158 c II VVG erwähnte Anzeige nur die Anzeige nach § 29 c StVZO sein kann. [20]

19) VersR 57, 625

20) vgl. Fromm VersR 57, 625 u. S. 267 f; ebenso Thees-Hagemann S. 268 ff; Haepp VerBAV 54, 145; Möller DAR 55, 12; Müller Anm. 3 zu § 29 c StVZO; OLG Frankfurt VersR 54, 351; a. M. ohne Begründung Pienitz S. 32o; Prölß Anm. 5 zu 158 c

Die Nachhaftung des Versicherers nach § 158 c II VVG beträgt nach Zugang [21] der Anzeige bei der Zulassungsstelle einen vollen Monat. Es handelt sich hierbei um eine starre und nicht um eine äußerste Frist, die beispielsweise spätestens mit der Stillegung des Kraftfahrzeuges durch die Zulassungsbhörde enden könnte. Eine andere Deutung läßt § 158 c II VVG nicht zu, da diese Bestimmung nicht dem Zweck dient, der Zulassungsbehörde Zeit zu geben, die Maßnahmen nach § 29 d StVZO oder § 67 b VII StVZO zu treffen, sondern ausschließlich der Sicherung der Schadensersatzansprüche des geschädigten Dritten. Die Beschränkung auf einen Monat erfolgte, da man nach der amtlichen Begründung [22] davon ausging, daß in der Regel innerhalb dieses Zeitraumes entweder neuer Versicherungsschutz geschaffen oder dem Versicherungsnehmer durch behördliche Maßnahmen die Möglichkeit genommen worden ist, neuen Schaden anzurichten. Sie ist jedoch nicht abkürzbar, da während ihres Laufes ein Schutz auch in solchen Haftpflichtfällen geschaffen werden sollte, die trotz behördlicher Maßnahmen eintreten. [23] Die Vertreter der Ansicht, [24] § 158 c II VVG enthalte lediglich eine äußerste Frist, stützen sich auf Urteile des OLG Hamburg [25] und des OLG Düsseldorf [26] und halten den Schutz nach Stillegung des Kraftfahrzeuges durch die Behörde nicht mehr für erforderlich. Sie übersehen jedoch dabei, daß die Bestimmungen der §§ 158 b ff VVG eine einheitliche Regelung sämtlicher Pflichthaftpflichtversicherungszweige enthalten und die spezielle Regelung des Zulassungsverfahrens für Kraftfahrzeuge keinen Einfluß auf die unabdingbare Regelung des § 158 c II VVG nehmen kann. Da sich die Auslegung der Gegenansicht zugunsten des Geschädigten auswirkt, widerspricht sie der Tendenz des Pflichtversicherungsgesetzes, ausschließlich die Rechte des Geschädigten zu sichern.

---

21) Die Anzeige ist empfangsbedürftig nach §§ 187 I, 188 BGB vgl. OLG Celle VersR 54, 427; LG Bremen VersR 51, 290

22) DJ 1939, 1771 (1774)

23) vgl. BGHZ 33, 318= VersR 61, 20; Prölß Anm. 5 zu § 158 c; Thees-Hagemann S. 268 f unter Aufgabe der in der 1. Aufl., 1940 S. 121 vertretenen Gegenansicht; Fromm S. 267; Ossewski VersR 56, 415; Stelzer VersR 60, 584

24) Rohde VersR 60, 394; Pienitz S. 321; offenbar auch Kleinmann NJW 62, 1605

25) VersR 54, 300

26) VersR 56, 111

2. Rechtscharakter der Beziehungen zwischen Geschädigtem und Versicherer.

§ 158 c I VVG läßt die Verpflichtung des Versicherers in Ansehung des Dritten fortbestehen, auch wenn er dem Versicherungsnehmer gegenüber leistungsfrei geworden ist. Diese Formulierung erscheint zunächst als Parallele zur Regelung der §§ 102, 103 VVG über die Stellung des Realgläubigers in der Feuerversicherung. Im Gegensatz zum Realgläubiger hat der geschädigte Dritte in der Pflichthaftversicherung keinen direkten Anspruch gegen den Versicherer. Insofern hat sich der Gesetzgeber durch § 158 c V VVG ausdrücklich zur Beibehaltung des Trennungsprinzips entschieden. Um Zweifel gerade im Hinblick auf die Parallele zur Feuerversicherung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Absatz V ausdrücklich die unmittelbare Inanspruchnahme des Versicherers durch den Geschädigten ausgeschlossen. [27]

Gerade die Bestimmung bereitet bei der Erfassung des Rechtscharakters der Stellung des Geschädigten beim kranken Deckungsverhältnis die größten Schwierigkeiten. Die amtliche Begründung zu § 158 c II VVG [28] und zum Teil die Literatur [29] finden eine Erklärung darin, daß im Rahmen des § 158 c II VVG mindestens der Rechtsschein eines Vertrages vorliegen muß, um den Dritten in den Genuß der Folgen des § 158 c VVG zu setzen. Wenn aber dort auf den Rechtsschein abgestellt werde, so solle offenbar der Dritte Vorteile deshalb erhalten, weil dieser Rechtsschein Vertrauen verdiene. Hierbei werden aber dem Dritten Überlegungsvorgänge unterstellt, die bei ihm in aller Regel nicht vorhanden sein können. Mit Recht weist Sieg [30] darauf hin, daß das Vertrauen auf einen Rechtsschein nur im rechtsgeschäftlichen Verkehr, nicht aber im Bereich der unerlaubten Handlungen von Bedeutung sein kann. Der Geschädigte wird beim Unfall keinerlei Erwägungen darüber anstellen, ob dem Schädiger eine gesunde Haftpflichtversicherung beiseite steht oder nicht. v. Gierke [31] sieht in der Konstruktion des § 158 c VVG eine eigenartige, mittelbare

27) vgl. amt. Begr. z. PflVersG DJ 1939, 1771 zu § 158 c; Thees-Hagemann S. 265; Süss S. 222; Fromm S. 261; Jannott "Vervollkommnung" S. 20; Keßler Jher. Jb. 88, 293 (299)

28) DJ 1939, 1771 (1774)

29) Thees DJ 1939, 1763 (1767 r. Sp.); Hagemann DR 1939, 2033 (2036)

30) S. 158

31) Bd. II S. 319

Gewährleistung des Versicherers, ohne jedoch diese spezielle Art der Gewährleistung im Vergleich zur Gewährleistung bei Kauf, Pacht oder Miete auszudeuten. Er übersieht dabei insbesondere, daß bei sämtlichen Gewährleistungen direkte Ansprüche erwachsen, was bei § 158 c VVG gerade nicht der Fall sein soll.

Der gleiche Einwand ist gegen Schmidt-Tünglers [32] Konstruktion einer Garantieübernahme zu erheben.

Prölß [33] versuchte bis zur 6. Auflage seines Kommentars zum VVG die Stellung des Versicherers mit der eines Bürgen zu vergleichen, der nicht auf die Einrede der Vorausklage verzichtet habe. [34] Gegen diese Auffassung ist einzuwenden, daß diese Lösung letzten Endes auch zu einem direkten Anspruch gegen den Versicherer führt und daß der Gesetzgeber bei Schaffung des § 158 c VVG nicht ergebnislose Vollstreckungsversuche gegen den Schädiger der Anwendung des § 158 c VVG voraussetzen wollte.

Auch mit der Rechtsfigur der Geschäftsführung ohne Auftrag, die Thees [35] in seine Untersuchungen mit einbezieht, ist § 158 c VVG systematisch nicht zu erfassen. Der Versicherer handelt einerseits auf Grund des § 158 c VVG berechtigt und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen des § 677 BGB, andererseits erfüllt er im Rahmen des § 158 c VVG ein eigenes Geschäft. Im Gegensatz zur Geschäftsführung ohne Auftrag würde auch § 158 f stehen, da der Versicherer dann lediglich den Ersatzanspruch nach § 683 BGB zur Verfügung haben würde.

Keßler [36] sieht überhaupt keine Möglichkeit, die durch die §§ 158 c und 158 f VVG geschaffenen Beziehungen rechtlich zu erfassen, da er den Ausschluß des direkten Anspruchs des Dritten gegen den Versicherer als nicht folgerichtig und rechtlich unhaltbar ansieht. Die einzige Möglichkeit, außer durch eine Gesetzesänderung zu einer durchführbaren Re-

---

32) DöV 1939, 423
33) VVG 6. Aufl. Anm. 1 zu § 158 c
34) Kritisch hierzu Sieg S. 158; Keßler Jher. Jb. 88, 293 (318)
35) ZfVW 1940, 18 - vgl. auch Keßler aaO. S. 320; Sieg S. 159
36) Jher. Jb. 293 ff, insbesondere S. 323 und 327

gelung zu kommen, sieht er in einer entsprechenden Ausgestaltung der Vertragsbestimmungen. Auf den von ihm vorgeschlagenen Weg ist hier jedoch nicht näher einzugehen, da eine Lösung gefunden werden kann.

Die herrschende Ansicht [37] erblickt in der Ausgestaltung des § 158 c VVG eine Fiktion, wodurch entweder der Fortbestand des Deckungsanspruches oder das Nichtbestehen von Einwendungen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag fingiert wird. Sieg [38] erblickt die Grundlage der Fiktion in den Reflexwirkungen zugunsten des Geschädigten, die sich zwischen Haftpflicht- und Deckungsverhältnis bilden. Diese Reflexwirkungen zeigen sich nach Sieg bereits im allgemeinen Haftpflichtversicherungsrecht im relativen Veräußerungsverbot des § 156 VVG, den Sieg für die Pflichtversicherung durch § 158 c VVG erweitert sieht. Er bezeichnet den § 156 VVG als Verfügungssperre, den § 158 c VVG als erweiterte Verfügungssperre, für die er den speziellen Ausdruck "Entziehungssperre" prägte.

Prölß [39] sieht in der Konstruktion des § 158 c VVG eine Objektivierung des Versicherungsanspruchs und bezeichnet die Fiktion als "rechtstechnische Krücke" zur Erweiterung des Schutzes des geschädigten Dritten. [40] In der Tatsache, daß der Versicherer dem Schädiger durch das Gesetz zur Seite gestellt wird, erblickt Prölß [40] eine Ähnlichkeit mit der quasideliktischen Haftung des Geschäftsherrn nach § 831 BGB und der des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB, sowie mit der Billigkeitshaftung des Nichtdeliktfähigen nach § 829 BGB.

Fromm [41] sieht in § 158 c VVG eine im öffentlich-rechtlichen Interesse dem Versicherer auferlegte Leistungsverpflichtung zugunsten des Dritten. Der unmittelbare Anspruch sei nur deshalb ausgeschlossen worden, um das Wesen der Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten und den Dritten im kranken Deckungsverhältnis nicht besser zu stellen als im ge-

37) Prölß Anm. 1 zu § 158 c; Thees-Hagemann S. 265; Ehrenzweig S. 379; Becker S. 200; Küster NJW 57, 972; Fleischmann VersR 59, 16; Rudolph VersR 63, 15

38) S. 155 ff u. S. 261 f

39) Anm. 1 zu § 158 c

40) Prölß "International-rechtliche Aspekte" S. 12

41) S. 260 ff (263)

sunden. Fromm wendet sich gegen die Fiktion des Versicherungsanspruches der herrschenden Lehre, obgleich auch er für die Verwirklichung der Befriedigung des Geschädigten den gleichen Weg wie beim gesunden Versicherungsverhältnis - nämlich Pfändung und Überweisung des Versicherungsanspruches - begehen will. Er übersieht aber dabei, daß dieser Weg nicht auf Grund der "im öffentlich-rechtlichen Interesse auferlegten Leistungsverpflichtung", sondern allein mit Hilfe der Fiktion eröffnet wird. Fromm weist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des OLG Saarbrücken [42] hin, das in § 158 c VVG eine außervertragliche, gesetzliche Haftung des Versicherers sieht, die der gesetzlichen Haftung eines Dritten gleichzustellen sei. Aber auch das OLG Saarbrücken kommt nur deshalb zu dieser Folgerung, da es von der Fiktion des Versicherungsschutzes ausgeht.

Bei der richtigen Erfassung des § 158 c VVG ist davon auszugehen, daß sein Sinn darin besteht, zugunsten des Geschädigten eine Rechtsstellung aufrechtzuerhalten, die er beim gesunden Haftpflichtversicherungsversicherungsvertrag des Schädigers auch gehabt hätte. [43] Durch diesen Ausgangspunkt ist für die Auslegung gleichzeitig die Grenze gezogen, die auch nicht zugunsten des Geschädigten überschritten werden darf: die §§ 158 c ff VVG dienen nämlich nicht dazu, den Geschädigten besser zu stellen als in einem gesunden Versicherungsverhältnis. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß diese Bestimmungen nur den Schutz des Geschädigten und nicht den Schutz des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten bezwecken. Die Interessen des Versicherers werden nur insoweit berücksichtigt, als sich Möglichkeiten bieten, ihm für die besonders auferlegten Verpflichtungen einen Ausgleich im Verhältnis zu dem - in der Regel für die Krankheit des Versicherungsvertrages verantwortlichen - Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherten zu verschaffen. Den Zweck des § 158 c VVG, den Geschädigten Unregelmäßigkeiten aus dem Deckungsverhältnis nicht spüren zu lassen, erfüllt unter Beachtung der aufgezeigten Grundsätze allein die Fiktion des Bestehens eines intakten Deckungsverhältnisses. Sämtliche anderen Konstruktionen müssen daran scheitern, daß § 158 c VVG, insbesondere Absatz V das Haftungsobjekt der Versicherungssumme dem Geschädig-

42) VersR 57, 145

43) vgl. Wussow VersR 57, 345

ten für jeden Fall sichern will, ohne einen Unterschied zum Normalfall zu schaffen. Der Geschädigte braucht sich auf Grund des 158 c VVG überhaupt nicht darum zu kümmern, wie es um das Deckungsverhältnis steht, sofern sich seine Ansprüche im von der Pflichtversicherung erfaßten Bereich befinden. Es spielt hierbei auch keine Rolle, ob es sich um Fälle des § 158 c I oder II VVG handelt. Dem Gesetz ist zu entnehmen, daß der Geschädigte in beiden Fallgruppen die Stellung erlangen soll, die er bei einem gesunden Versicherungsverhältnis haben würde. Die Fälle des § 158 c I VVG sind in ihrer Wirkung auf das Versicherungsverhältnis milder als die Fälle des § 158 c II VVG, da in den ersteren Fällen das Versicherungsverhältnis noch besteht, während es in den anderen Fällen nicht mehr gegeben ist. Ein entsprechend unterschiedlicher Umfang der Fiktion ist erforderlich, um den Zweck des § 158 c VVG zu erreichen. Während es in den Fällen des Absatz I genügt, das Fehlen von Einwendungen des Versicherers zu fingieren, müssen bei Abs. II bereits die Vertragsgrundlagen fingiert werden.

Da § 158 c VVG den Geschädigten in die gleiche Position rückt wie beim gesunden Versicherungsverhältnis, so kann der Geschädigte auf gleiche Weise aus der Versicherungssumme befriedigt werden. Er muß nach Titulierung der Haftpflichtforderung gegen den Schädiger dessen - insoweit fingierten - Versicherungsanspruch im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden und sich überweisen lassen, um dann als Pfändungspfandgläubiger nach §§ 828 ff ZPO gegen den Versicherer vorzugehen.

Entgegen Keßlers [44] Ansicht bestehen gegen die Pfändung der fingierten Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung keine Bedenken. Keßler [45] ist der Ansicht, ein Pfandrecht an einer in Wahrheit nicht bestehenden Forderung widerspreche der Natur des Pfandrechts. Für den Pfändungsakt bei der Zwangsvollstreckung kommt es jedoch für das Vollstreckungsgericht nicht auf den Bestand der Forderung an, sondern allein auf die vom Gläubiger behaupteten, als wahr zu unterstellenden,

44) Jher. Jb. 88, 311 f
45) aaO. S. 312

forderungsbegründenden Tatsachen an.[46] Der Bestand der Forderung klärt sich erst im Prozeß des Pfandgläubigers gegen den Drittschuldner, in dem der Drittschuldner Einwendungen gegen die Forderung grundsätzlich geltend machen kann. Der Geschädigte ist hierbei durch § 158 c VVG in der Lage, den Einwendungen des Versicherers als Drittschuldner die für ihn geltende Fiktion entgegenzusetzen und damit die Einwendungen zu Fall zu bringen.

Keßler [47] hält die Konstruktion des fingierten Versicherungsanspruches auch wegen des in § 158 f VVG vorgesehenen Forderungsüberganges für nicht durchführbar. Nach seiner Ansicht könne der Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger - Haftpflichtanspruch - gar nicht auf den Versicherer übergehen, da dieser Anspruch mit der Leistung des Versicherers an den Dritten untergegangen sei. Hierbei verkennt Keßler die oben aufgezeigten Grenzen der Fiktion. Der Untergang der Haftpflichtforderung auf Grund der Leistung des Versicherers nach § 158 c VVG würde eine Begünstigung des Schädigers bedeuten, die aber durch dieFiktion nach dem Zweck der Vorschrift nicht mit hervorgerufen werden soll. Diese Tatsache unterstreicht gerade § 158 f VVG, der ausdrücklich den Fortbestand der Haftpflichtforderung herausstellt und dadurch erkennen läßt, daß der Schädiger nicht befreit werden soll. [48] Mit Recht hat der BGH herausgestellt, [49] daß die Leistung des Versicherers nach § 158 c VVG nicht die Erfüllung der Befreiungsverpflichtung des gesunden Versicherungsverhältnisses bedeute, sondern aus einer Deckungspflicht zur Befriedigung des Geschädigten herzuleiten sei.

Auch die Rechtsprechung hat sich für die Fiktion entschieden. Der BGH[50]

---

46) Baumbach-Lauterbach Anm. 2 B zu § 829

47) aaO S. 313 f

48) vgl. auch BGH VersR 60, 650; BGHZ 7, 244 (247) = VersR 52, 366 (367 r. Sp.)

49) BGHZ 7, 244 (247)

50) BGHZ 7, 244 (247) = VersR 52, 366; 24, 308 (318 u. 322) = VersR 57, 442; 25, 322 (325); 26, 133 (140) = VersR 57, 814; 28, 244 = VersR 58, 830 ; VersR 59, 256; NJW 63, 487

sieht die Rechtsstellung des Dritten derart, daß dieser, ohne einen eigenen Anspruch zu erhalten, wie im Normalfall auf den Versicherungsanspruch zurückgreifen könne, indem er den zu seinen Gunsten als fortbestehend fingierten Anspruch des Versicherungsnehmer pfänden und sich überweisen lassen könne. Der BGH betont, daß die Leistung des Versicherers wohl zur Befriedigung des Dritten, nicht aber zur Befreiung des Versicherungsnehmers bzw. des Mitversicherten führen solle.[51] In Anlehnung an Küster [52] bezeichnet der BGH [53] das Dreiecksverhältnis Versicherer-Versicherungsnehmer-Geschädigter als gesetzliches Schuldverhältnis.

Auch die Instanzgerichte [54] entscheiden nach diesen Gesichtspunkten. Das OLG Saarbrücken [55] sieht in der Fiktion ein öffentlich-rechtliches, durch Gesetz begründetes Schuldverhältnis, wobei es allerdings zu erkennen gibt, daß es das Rechtsverhältnis Versicherer-Dritter nicht auf das Gebiet des öffentlichen Rechts verlagern will, da es die außervertragliche Haftung des Versicherers an den Versicherungsvertrag anknüpft. Die Entscheidungen lassen jedoch nur selten erkennen, wo die Grenzen der Fiktion zu finden sind. Teils ist von der Fiktion des Befreiungsanspruches, teils von der Fiktion des Versicherungsverhältnisses die Rede. Am weitesten wird die Fiktion in den Fällen des § 158 c II VVG gezogen, in denen es noch nicht zu einem Vertragsabschluß gekommen ist.[56] Das OLG Karlsruhe [57] verfällt dabei allerdings auf die Rechtsscheintheorie, indem es die analoge Anwendung des § 158 c VVG für diese Fälle damit rechtfertigt, daß durch die Ausstellung der Versicherungsbestätigung der Anschein des Bestehens einer Haftpflichtversicherung erweckt worden sei, auf den der Dritte im Hinblick auf die Zulassung des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr vertrauen könne.

---

51) BGHZ 25, 322 (325); VersR 58, 173 (174 1. Sp.)

52) NJW 57, 972

53) BGHZ 28, 244 (248)

54) KG VersR 60,889; OLG Celle VersR 54,427; OLG Köln VersR 60,410; OLG Schleswig VersR 51,206; OLG München VersR 60,54; OLG Düsseldorf VersR 56,111; OLG Saarbrücken VersR 57,145; OLG Frankfurt VersR 62,777; LG Heidelberg VersR 57,353; LG Koblenz VersR 56,570; OLG Nürnberg VersR 61,603; LG Göttingen VersR 58,82

55) VersR 57, 145

56) z.B. die Fälle der Versicherungsbestätigung siehe oben § 2 C II S.53; vgl. auch OLG Nürnberg VersR 61,603; LG Düsseldorf VersR 55,675

57) VersR 56,776

Der BGH [58] hat indessen gezeigt, daß er in der Konstruktion der §§ 158 c u. 158 f VVG eine weitreichende Fiktion erblickt, die das ganze Versicherungsverhältnis erfasse, soweit es für das Verhältnis zwischen Versicherer und Drittem bedeutsam sei, die Fiktion erfasse das ganze, durch die AKB gestaltete Versicherungsverhältnis, auch wenn dieses noch nicht oder nicht mehr bestehe. [59]

3. "Dritter" im Sinne des § 158 c VVG

§ 158 c VVG fingiert den Fortbestand des Deckungsverhältnisses zugunsten des Dritten. Damit sind in erster Linie diejenigen begünstigt, die durch den Haftpflichtfall unmittelbar geschädigt sind. Fraglich ist jedoch, ob auch andere, beispielsweise Rechtsnachfolger des unmittelbar Geschädigten vom Schutz des § 158 c VVG erfaßt werden.

Das Gesetz selbst gibt hierfür keine eindeutige Antwort. Die amtliche Begründung zum PflVersG [60] spricht in der Einleitung vom Erfordernis, den Schutz des Verkehrsopfers zu erweitern. Auch Thees [61] und Hagemann [62] erwähnen in ihrer ersten Stellungnahme zur Neuregelung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung lediglich das Verkehrsopfer, ohne auf die Problematik mehr einzugehen. Einige [63] sahen jedoch in dem Hinweis der amtlichen Begründung eine eindeutige Beschränkung des Schutzes auf die Verkehrsopfer selbst, der Schutz verleihe diesen eine höchstpersönliche Rechtsposition.

Sieg [64] unterscheidet zunächst drei Gruppen der Anspruchserhebenden: die unmittelbar Geschädigten und somit originär Berechtigten des Haftpflichtanspruches (das Verkehrsopfer selbst), die mittelbar Geschädigten und originär Berechtigten (diejenigen, die durch die Verletzung eines

---

58) insbesondere BGHZ 24, 308 (318) - zunächst für § 158 c I VVG
59) BGHZ 28, 244 (248)
60) DJ 1939, 1771
61) DJ 1939, 1763
62) DJ 1939, 1757
63) Feuerstein in NeumannsZ 1941, 519; auch Thees in WallmannsZ 1941, 122; Jacobi VersR 51, 122; Pienitz früher in der 1. Aufl. 1949 S. 299; Möller VersR 50, 16
64) S. 231 - 238

anderen selbständige Ansprüche erhalten - z.B. §§ 844 f BGB; §§ 903;1042, 1219 RVO; §§ 426, 840 II u. III, 841, 1833 II 2 BGB) und als dritte Gruppe die Rechtsnachfolger der unmittelbar Geschädigten. Während Sieg [65] für die ersten beiden Gruppen alle Regeln des VVG über Rechte Dritter, also auch § 158 c VVG aus ihrer Stellung als originär Berechtigte anwenden will, untersucht er für die dritte Gruppe die Frage, ob diese als Rechtsnachfolger des Haftpflichtberechtigten auch dessen Nebenrecht aus § 158 c VVG erworben haben. Durch § 401 BGB sei gewährleistet, daß auch die Bestimmungen des § 156 I u. III VVG zugunsten der Rechtsnachfolger wirken. Da aber § 158 c VVG die gleiche Rechtsnatur wie § 156 I VVG aufweise, gelte das gleiche auch für diese Bestimmung. Dem stehe nicht entgegen, daß § 158 c VVG dem Dritten eine höchstpersönliche Rechtsstellung verleihe, da das Recht aus § 158 c VVG lediglich als Nebenrecht mit der Haftpflichtforderung als Hauptforderung, soweit sie nicht höchstpersönlicher Natur sei, übergehe, wobei es dann keine Rolle mehr spiele, daß das Nebenrecht höchstpersönlicher Natur sei. [66] Dieses Ergebnis sei auch deswegen gerechtfertigt, da in der Regel der Übergang der Zugriffsmöglichkeit auf die Versicherungssumme an den Rechtsnachfolger auch für den unmittelbar Geschädigten günstig sei.

Der BGH [67] geht bei der Beurteilung dieser Frage zu Recht von der Tatsache aus, daß die Rechtsnachfolger des Geschädigten auch im Rahmen des § 158 c VVG ihre Rechtsstellung nicht vom Geschädigten ableiten, sondern selbst als Haftpflichtgläubiger den Versicherungsnehmer und dem Versicherer gegenüberstehen. Es spiele keine Rolle, ob es sich bei dem unmittelbar Geschädigten um einen originär Berechtigten oder um einen Rechtsnachfolger handele, es komme allein darauf an, ob der Zweck des § 158 c VVG auch den Schutz dieser "Dritter" umfasse. [68] Mit Recht grenzt der BGH [68] unter Anlehnung an Ehrenzweig [69] die Fälle des § 158 c VVG vom Normalfall des § 149 VVG ab, da dort der Leistungszweck die Befreiung des Versicherungsnehmers und nicht, wie beim kranken Versicherungsverhältnis, Befriedigung des geschützten Geschädigten ist. Bei der daraus folgenden Einengung könne jedoch nicht auf die amtliche Begründung zurückgegriffen werden, da der Begriff "Verkehrsopfer" im Hinblick auf die Regelung sämtlicher Pflichtversicherungen im Pfl VersG nur beispielhafte Bedeutung habe. [70]

---

65) S. 233
66) Sieg S. 236 f
67) BGHZ 7, 244
68) BGH aaO S. 248 f
69) VersR 51, 289
70) so auch Fromm S. 269; Wussow VersR 57, 345

Mit Wussow [71] müsse vielmehr davon ausgegangen werden, daß es Sinn und Zweck des § 158 c VVG erfordere, den geschützten Personenkreis grundsätzlich nicht auf die unmittelbar Geschädigten selbst zu beschränken, sondern auch auf deren Rechtsnachfolger zu erweitern, da dies auch im Interesse des Geschädigten selbst liege. [72] Im übrigen läßt der BGH in der genannten Entscheidung offen wie weit der Kreis der geschützten Dritten im Einzelfall zu schlagen ist.

Dem Grundsatz des BGH hat sich die Rechtsprechung ausnahmslos angeschlossen. Auch der BGH selbst hat ihn in weiteren Entscheidungen beibehalten. Danach gilt der dem Geschädigten ersatzleistende Sozialversicherer zwar als Dritter im Sinne des § 158 c VVG, seine Rechte werden jedoch durch § 158 c IV VVG ausgeschlossen. [73] Auch für den privaten Unfallversicherer kommt der BGH zu dem gleichen Ergebnis. [74] Ebenso genießt der öffentlich-rechtliche Dienstherr bezüglich der aufgebrachten Fürsorgeleistungen den Schutz des § 158 c VVG. [75]

Ob auch derjenige Dritter im Sinne des § 158 c VVG ist, der den Ausgleichsanspruch des Mitschädigers nach § 426 I BGB geltend macht, hat der BGH [76] mit ablehnender Tendenz offengelassen. Er läßt in dieser Entscheidung durchblicken, daß der Schutz des § 158 c VVG dann nicht mehr gewährt werden solle, wenn Ansprüche geltend gemacht werden, die sich nicht aus dem Haftpflichtfall des Geschädigten selbst herleiten, da § 158 c VVG die Befriedigung des Geschädigten und nicht die Befreiung des Schädigers bezwecke.

---

71) Unfallhaftpflichtrecht S. 326

72) Diese Erwägung entspricht der Billigkeitserwägung von Sieg.

73) BGHZ 7, 244 = VersR 52, 366; BGHZ 25, 322 = VersR 57, 731 = LM Nr. 8 zu § 158 c mit Anm. von Haidinger; VersR 60, 505; LG Köln VersR 58, 293; OLG Saarbrücken VersR 55, 246; Öst. OGH VersR 56, 546; anders: OLG Köln VersR 60, 973, das BGHZ 25, 322 mißversteht und den SVT wegen § 158 c IV nicht unter die Dritten rechnet

74) VersR 57, 731 (732 r Sp.)

75) BGHZ 25, 330 = VersR 57, 729; VersR 61, 631; LG Freiburg VersR 56, 299 mit mißverständlichem Leitsatz, aus anderen Gründen durch BGHZ 25, 330 aufgehoben

76) BGHZ 20, 371 = VersR 56, 364

Der Rechtsprechung des BGH zu der Frage, wer als Dritter zu dem durch § 158 c VVG geschützten Personenkreis gehört, wird im Ergebnis in der Literatur zugestimmt, soweit davon ausgegangen wird, daß der Begriff "Verkehrsopfer" den Personenkreis nicht erschöpfend beschreibt.[77] Nur in der Abgrenzung, die vom BGH bislang nur in negativer Form erfolgt ist, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Prölß [78] folgt Sieg, [79] indem er als Dritte im Sinne des § 158 c VVG alle diejenigen begünstigt sehen will, die auch Dritte im Sinne des § 156 VVG sind, da auch er auf Grund der engen Verwandtschaft der beiden Vorschriften diesen Schluß ziehen zu müssen glaubt.

Wussow [80] sucht die Abgrenzung in dem Zweck des § 158 c VVG, der unter allen Umständen den Schutz des Geschädigten verfolge. § 158 c VVG müsse insbesondere die Rechtsnachfolger des unmittelbar Geschädigten erfassen, die beim Ausbleiben der Befriedigung auf Grund dieser Vorschrift auf den unmittelbar Geschädigten zurückgreifen könnten. Hierzu gehörten beispielsweise alle Abtretungsempfänger, denen der Geschädigte zahlungshalber den Schadensersatzanspruch abgetreten hat (z. B. Arzt, Reparaturwerkstatt). Auch die Fürsorgebehörde müsse dazugerechnet werden, da ihr das Rückgriffsrecht zustehe. Sozialversicherungsträger, öffentlich-rechtlicher Dienstherr, Ausgleichsberechtigter, Privatversicherer und Arbeitgeber, die die gesetzliche Lohnfortzahlung leisten, seien jedoch nicht durch § 158 c VVG geschützt.

Bei der Beurteilung der Frage, wer als Dritter in den Genuß des Schutzes des § 158 c VVG kommen soll, ist mit der herrschenden Meinung davon auszugehen, daß die in der amtlichen Begründung genannten Verkehrsopfer nur als Beispiel dienen, dieses Beispiel ist jedoch nicht ohne Bedeutung für die Abgrenzung des geschützten Personenkreises, da es auf den Zweck der Vorschrift hindeutet. Der Zweck des § 158 c VVG liegt

---

77) Sieg aaO; Wussow VersR 57, 345; Prölß Anm. 4 zu § 158 c u. JZ 56, 692; Pienitz S. 318; Thees-Hagemann S. 266 f; Hartung S. 160 f, der aber BGHZ 7, 244 mißversteht; Fromm S. 269

78) aaO s. auch Jannott "Sozialer Gedanke" S. 11

79) aaO

80) aaO

in erster Linie darin, den unmittelbar, auf die Unfallfolgen in der Regel nicht vorbereiteten, Geschädigten im Haftpflichtfall von dem Risiko zu befreien, einem insolventen Schädiger gegenübergestellt zu sein, indem ihm das durch gesetzliche Pflicht geschaffene Haftungsobjekt erhalten werden soll. Der soziale Gesichtspunkt steht im Vordergrund. Wussow[81] hat mit Recht festgestellt, daß der Schutz des § 158 c VVG soweit reichen müsse, daß der unmittelbar Geschädigte unter allen Umständen Befriedigung erlangen kann. Als Dritte müssen also außer den unmittelbar Geschädigten selbst alle die Rechtsnachfolger die Rechtsposition des § 158 c VVG erlangen, die ohne Befriedigung durch die Versicherungssumme den Geschädigten in Anspruch nehmen könnten.

Die Wirkung des § 158 c VVG zeigt sich darin, daß der - in der Regel auf das Unfallrisiko nicht vorbereitete - Geschädigte den Unfall ohne Vermögenseinbuße übersteht. Diese Wirkung entspricht genau der sozialen Zweckbestimmung der Pflichtversicherung. Sie darf sich hierbei jedoch nicht lediglich auf den unmittelbar Geschädigten als Vermögensträger erstrecken, sondern muß auch diejenigen erfassen, die an der Vermögenssphäre des unmittelbar Geschädigten beteiligt sind. Deshalb fallen die mittelbar Geschädigten aber originär nach § 844 ff BGB Berechtigten unter den geschützten Personenkreis. Auch die Erben des unmittelbar Geschädigten treten auf Grund des Erbfalles in die Rechtsposition der Erblassers ein.

Eine stärkere Ausweitung des sozialen Schutzes zugunsten auch der anderen "Dritten" der §§ 149 ff VVG ist nicht gerechtfertigt, da insoweit ein Schutzbedürfnis fehlt. Den Ansichten von Sieg und Prölß kann insofern nicht gefolgt werden; im Rahmen des § 158 c VVG geht es allein um die Befriedigung des Geschädigten, nicht aber um die Befreiung des Schädigers, der Schädiger bleibt nach Leistung oder Nichtleistung des Versicherers der Durchsetzung des Schadensersatzanspruches ausgesetzt.

Siegs[82] Konstruktion des Rechtsüberganges scheitert daran, daß nicht jeder Rechtsnachfolger "Dritter" im Sinne des § 158 c VVG sein kann. Die

81) VersR 57, 345
82) Sieg S. 236 f

Rechtsstellung des Dritten geht nicht als Nebenrecht des Haftpflichtanspruches nach § 401 BGB auf den Erwerber über, sie entsteht vielmehr jedem Haftpflichtgläubiger, soweit er "Dritter" im Sinne des § 158 c VVG ist. [83]

Diese Abgrenzung des durch § 158 c VVG geschützten Personenkreises erscheint auch billig, da sie das Risiko dorthin verlagert, wo mit dem Risiko gerechnet wird. Zum Wohl des Geschädigten verlagert das Gesetz das Risiko der Befriedigung des Schadensersatzanspruches vom Geschädigten auf den Haftpflichtversicherer. [84] Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer wird dadurch gezwungen, das Befriedigungsrisiko zusammen mit dem normalen Haftpflichtrisiko bei der Prämienstaffelung einzukalkulieren. Er ist im Gegensatz zum Geschädigten in der Lage, dem Einzelrisiko auf Grund der großen Zahl der Versicherungsverträge vorzubeugen. Ebenso geht es den Rechtsnachfolgern des Geschädigten, die nicht zu den Dritten des § 158 c VVG gezählt werden sollen, die häufig Versicherer - Sozial- oder Individualversicherer - sind und ihre Stellung auf Grund eines gesetzlichen Forderungsüberganges (§ 67 VVG, § 1542 RVO) erlangen. Ähnlich ist die Lage beim öffentlich-rechtlichen Dienstherrn des Geschädigten, der auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften die Rechtsnachfolge antritt. Bei diesen Personengruppen besteht kein zwingender Grund, Entlastung für das Einzelrisiko der Befriedigung von Schadensersatzansprüchen zu verschaffen. In dem Bereich, in dem sie an den Geschädigten leisten, leisten sie auf Grund einer Risikoübernahme, der ebenfalls durch die große Zahl vorgebeugt worden ist. Mit Recht weist Hartung [85] noch darauf hin, daß der Sozialversicherer sozialen Schutz zu gewähren, nicht aber aus anderen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen habe.

---

83) vgl. insoweit BGHZ 7, 244 (248); Hartung S. 161

84) Fromm S. 259 sieht diese Belastung als Ausgleich für den Vorteil, den die Versicherer durch den Versicherungszwang erlangt haben

85) S. 161

Auch für den nach § 426 BGB ausgleichsberechtigten Mitschädiger ergibt sich, daß er nicht zu dem durch § 158 c VVG geschützten Personenkreis gehört. In diesem Fall ist der Schutz aus dem vom BGH [86] bereits angedeuteten Grunde zu versagen, daß der nach § 426 BGB Berechtigte nicht einen auf ihn übergegangenen Schadensersatzanspruch des Geschädigten, sondern einen selbständigen, nicht aus dem Haftpflichtfall hergeleiteten Anspruch geltend macht. [87] Der Schutz des Schädigers bzw. des Mitschädigers ist nicht miteingeschlossen, ein Bedürfnis, den Mitschädiger vom Risiko der Befriedigung seines Ausgleichsanspruches zu befreien, besteht nicht.

4. "Subsidiarität" des § 158 c VVG (§ 158 c IV)

a) Nach § 158 c IV VVG ist der Versicherer zur Leistung nach § 158 c I und II VVG nicht verpflichtet, soweit ein anderer Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer haftet. Die Bedeutung dieses Absatzes ist heftig umstritten. Die reine Wortinterpretation ergibt, daß die Haftung des kranken Versicherers nach § 158 c VVG wieder entfällt, wenn ein anderer, gesunder Haftpflichtversicherer denselben Versicherungsnehmer von dessen Haftpflichtschuld befreien muß. Die wörtliche Auslegung des Absatzes IV deutet auf die Doppelversicherung auf seiten des Schädigers hin. Insoweit wäre die Normierung - abgesehen von einer Klarstellung - bedeutungslos, da bereits nach § 59 II VVG bei Vorhandensein zweier Haftpflichtversicherungen der kranken Versicherer geschützt ist. Leistet nämlich der gesunde Versicherer zuerst an den Geschädigten, ist ihm der Rückgriff auf den kranken Versicherer versagt, da dieser nicht, wie § 59 II VVG voraussetzt, dem Versicherungsnehmer gegenüber zur Leistung verpflichtet gewesen ist. Auch der Weg nach § 158 c VVG bleibt dem gesunden Versicherer aus zwei Gründen verschlossen: er gehört weder zu den geschützten Dritten, noch kann er den Haftpflichtanspruch geltend machen, da dieser durch seine Leistung erloschen ist.

86) BGHZ 20, 371 = VersR 56, 364
87) vgl. auch Fromm S. 270; Wussow VersR 57, 345 (346 r. Sp.)

Leistet dagegen der kranke Versicherer zuerst, so geht der Haftpflichtanspruch des Geschädigten nicht unter, sondern auf ihn nach § 158 f VVG über. Mit Hilfe dieses übergegangenen Anspruchs steht dem kranken Versicherer der Weg offen, den gesunden Versicherer über den Versicherungsnehmer in Anspruch zu nehmen. [88]

Die wörtliche Auslegung hat nur in den seltenen, von Süss [89] erwähnten Fällen Bedeutung, in denen der kranke Versicherer nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nach § 158 c II VVG verpflichtet ist, der Versicherungsnehmer jedoch schon einen neuen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Ob der Gesetzgeber aber gerade an diesen Fall gedacht hat, ist nicht erkennbar. Die amtliche Begründung [90] besagt lediglich, Absatz IV regele die Fälle, in denen ein anderer, gesunder Versicherer hafte, und ein Bedürfnis für den Schutz des § 158 c VVG daher nicht bestehe.

b) Die Rechtsprechung [91] hat sich bei der Auslegung des § 158 c IV VVG auf eine sehr weitgehende Analogie festgelegt. In seiner grundlegenden Entscheidung vom 8.10.1952 [92] hat der BGH die Anwendung des Absatzes IV auf alle die Fälle ausgedehnt, in denen den Geschädigten ein anderer als der kranke Versicherer haftet, gleichgültig, ob es sich hierbei um einen Privat- oder Sozialversicherer handelt. Der BGH begründet die Analogie damit, daß eine Anwendung des Absatzes IV nur für diejenigen Versicherer, die auf seiten des Schädigers ständen, nicht geboten erscheine, da die Leistung nach § 158 c VVG die Befriedigung des Geschädigten und nicht die Befreiung des Schädigers bezwecke. §

---

88) vgl. auch BGHZ 20, 322 (325); Prölß JZ 56, 692; v. Gierke Bd. II S. 320; Süss S. 224

89) S. 224; vgl. v. Gierke aaO; Hagemann DR 1939, 2033 (2037) - weder der BGH aaO noch Prölß aaO scheinen an diesen Fall gedacht zu haben

90) DJ 1939, 1771 (1774) zu § 158 c

91) BGHZ 7, 244=VersR 52, 366; 20, 371 = VersR 56, 364; 25, 322 = VersR 57, 731; 25, 330 = VersR 57, 729; VersR 60, 505 (507 - 2d); 61, 631; OLG Köln VersR 60, 973; VersR 55, 434; LG Köln VersR 58, 293; OLG Saarbrücken VersR 55, 246

92) BGHZ 7, 244 (250 ff)

158 c IV VVG beseitige daher die Haftung des an sich leistungsfreien Versicherers bei der Doppelhaftpflichtversicherung nicht deshalb, weil der Versicherungsnehmer vom gesunden Versicherer befreit werden könne, sondern weil durch die Leistungspflicht des gesunden Versicherers der Geschädigte befriedigt werde. Entfalle aber die Leistungspflicht des kranken Versicherers aus § 158 c VVG schon dann, wenn der Geschädigte durch einen gesunden Haftpflichtversicherer des Schädigers befriedigt werden könne, so müsse dies erst recht gelten, wenn ihm selbst ein anderer Versicherer unmittelbar aus einem rechtswirksamen Versicherungsverhältnis haftet, wobei es unerheblich sei, ob der andere Versicherer Privat- oder Sozialversicherer sei. In einer anderen Entscheidung [93] betont der BGH, Absatz IV enthalte den Grundgedanken der Subsidiarität der Haftung aus § 158 c VVg. Erhalte der Geschädigte aus einem anderen, gesunden Versicherungsverhältnis, das von ihm oder für ihn abgeschlossen sei, Ersatz, so sei der Zweck des § 158 c VVG nämlich die Befriedigung des Geschädigten bereits erfüllt. Dabei sei es gleichgültig, ob es sich um Versicherungsleistungen handle, die sich der Geschädigte im Normalfall nicht auf seinen Schadensersatzanspruch anrechnen zu lassen brauche (z.B. Leistungen einer Unfallversicherung.)

Auch die Leistung des Sozialversicherers an den Geschädigten schließe die Haftung des kranken Versicherers nach Absatz IV aus, da auch die Leistung des Sozialversicherers wie die Leistung des Privatversicherers dem Versicherten einen vermögensrechtlichen Ausgleich für den erlittenen Schaden biete und somit den Zweck des Absatzes IV erfülle.

In einer weiteren Entscheidung [94] geht der BGH davon aus, daß die 158 c-Haftung des kranken Versicherers nach Absatz IV auch dann entfalle, wenn der Geschädigte durch den Haftpflichtversicherer eines Mitschädigers befriedigt werde. Dieser Fall sei der durch Absatz IV unmittelbar geregelten Doppelversicherung am ähnlichsten.

---

93)BGHZ 25, 322 (327 ff)
94)BGHZ 20, 371 (374 f)

c) Die Rechtsprechung des BGH, der sich die Rechtsprechung allgemein angeschlossen hat, [95] wird von der Literatur teilweise heftig angegriffen, ohne dabei immer zu anderen Ergebnissen zu kommen. Die Ansicht des BGH wird mit eingehender Begründung nur von Fleischmann-Deiters [96] geteilt. Möller [97] hat bereits vor der ersten BGH-Entscheidung diese Ansicht vertreten. Im übrigen wird von den Nichtgegnern die Ansicht ohne nähere Stellungsnahme übernommen. [98]

d) Prölß stellt zwar resignierend fest, daß durch die ständige Rechtsprechung des BGH für die Praxis der Inhalt des § 158 c IV VVG eindeutig festgelegt sei, [99] er hält dennoch seine Bedenken aufrecht, Prölß [100] geht ebenfalls davon aus, daß die wörtliche Auslegung des Absatzes IV dessen Bedeutung nicht erfasse. Er sieht ebenfalls in Absatz IV den Grundgedanken, daß der kranke Versicherer nur subsidär leistungspflichtig sei. Er greift jedoch die Schlußfolgerung des BGH an, in der er einen Schluß a minore ad maius sieht. Der Schlußfolgerung des BGH im Wege der Gesetzesanalogie könne nicht gefolgt werden, da der BGH sich nicht an die Voraussetzungen des Wortlauts halte, der den Versicherer auf seiten des Schädigers erwähne. Im Wege der Gesetzesannalogie könne man lediglich zu der Folgerung kommen, der kranke Versicherer sei frei, wenn auf seiten des Schädigers beispielsweise ein Insassenunfallversicherer für die Schäden des Dritten aufkomme. Nur insofern sei die Erweiterung des Gesetzeswortlautes im Wege der Gesetzesanalogie zu rechtfertigen. Die Anwendung des Absatzes IV auf die Leistung des Sozialversicherers des Geschädigten sei jedenfalls keine Erweiterung auf ein "maius", sondern auf ein "aliud". Die Anwendung des Absatzes IV auf den Sozialversiche-

---

95) anders nur vor BGHZ 7, 244 - z.B. OLG Hamburg VersR 51, 271
96) Thees-Hagemann, S. 273 f
97) VersR 50, 3 und 16
98) Pienitz, S. 318; Bach VersR 58, 500; Becker, S. 198; Hartung, S. 160, der nicht zwischen der Problematik des Begriffes "Dritter" und Absatz IV unterscheidet
99) Anm. 10 zu § 158 c; ebenso Stark, VersR 59, 85
100) aaO und VersR 52, 369; JZ 56, 692

rer scheitere darüber hinaus an der Tatsache, daß der Sozialversicherer kein Versicherer im Sinne der Bestimmungen des VVG ist, die sich lediglich auf die Privatversicherer beziehen.

Prölß versucht dagegen im Wege der Rechtsanalogie unter Berücksichtigung des Zweckes des § 158 c VVG und der Pflichtversicherung die Leistungspflicht des kranken Versicherers einzuschränken. Der Zweck sei die Befriedigung des Geschädigten, ein Bedürfnis, die Leistungspflicht des kranken Versicherers aufrechtzuerhalten, bestehe dann nicht mehr, wenn der Geschädigte Ansprüche aus demselben tatsächlichen Ereignis gegen einen solventen anderen Schuldner habe und damit die dauernde Deckung seines Schadens gesichert sei [101]

e) Wussow [102] schließt sich der Ansicht des BGH insofern an, als er eine Ausdehnung des Absatzes IV auch auf Haftpflichtversicherer, die auf seiten des Mitschädigers stehen, für zulässig hält. Diesen Haftpflichtversicherern seien allerdings die vom Pflichtversicherungsgesetz von der Versicherungspflicht befreiten Rechtspersonen (Bund, Länder usw.) wegen ihrer der eines Versicherers vergleichbaren Leistungsfähigkeit gleichzustellen. Diese Fälle hätten jedoch für § 158 c VVG keine Bedeutung, da der kranke Versicherer nur Ausgleichsansprüchen ausgesetzt wäre. Eine weitere Auslegung lasse der Wortlaut des § 158 c VVG nicht zu.

Die weitere Ausdehnung des Absatzes IV auch auf alle Versicherer, die auf seiten des Geschädigten stehen, lehnt Wussow ab. Sie sei höchstens dann gerechtfertigt, wenn es sich um eine Haftung des Versicherers gegenüber dem Geschädigten im Sinne des Haftpflicht- und Versicherungsrechts handele, insofern lasse der eindeutige Hinweis des Absatzes IV auf einen Haftpflichtversicherer keine andere Auslegung zu. Auf keinen Fall gehöre der Sozialversicherer dazu, der lediglich eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Geschädigten erfülle. Auch der Kaskoversicherer des Geschädigten leiste nicht als Haftpflichtversicherer. Dem Bestreben des BGH, dem kranken Versicherer Entlastung zu verschaffen, könne bereits dadurch Rechnung getragen werden, daß der Kreis der geschützten Dritten vernünftig eingeschränkt werde.

---

101) Becker schloß sich noch in der 6. Aufl. 1960 S. 183 dieser Auffassung ohne Begründung an

102) VersR 57, 345

f) Stark [103] sieht dagegen die Bedeutung des Absatzes IV in dem darin enthaltenen Gedanken der Subsidiarität der Haftung des kranken Versicherers. Er zieht die Parallele u.a. zu § 839 BGB, wo ebenfalls der Gedanke der Subsidiarität normiert sei. Dort sei der Beamte, hier der kranke Versicherer geschützt. Stark zweifelt an der Richtigkeit der Schlußfolgerung des BGH. Wenn der BGH schon aus Billigkeitsgründen durch Absatz IV den kranken Versicherer entlastet sehen wolle, so müsse er auch soweit gehen wie Prölß und die Haftung des kranken Versicherers dann ablehnen, wenn dem Geschädigten ein solventer Schuldner hafte. Diese Schlußfolgerung könne man unter diesem Gesichtspunkt sogar noch auf die Fälle ausdehnen, in denen der Geschädigte auf Grund seiner eigenen Leistungsfähigkeit des Schutzes des § 158 c VVG überhaupt nicht bedürfe.

Die Subsidiarität einer Haftungsnorm sei ein besonderer Fall der Vorteilsausgleichung. Die Haftung des kranken Versicherers entfalle überall dort, wo sich der Geschädigte einen durch den Haftpflichtfall adäquat verursachten Vorteil anrechnen lassen müsse. Stark ist der Ansicht, daß diese Anrechnung nicht im Haftpflichtverhältnis, sondern unter Durchbrechung des Trennungsprinzops bei der Prüfung des nach § 158 c VVG bestehenden Deckungsverhältnisses erfolgen müsse. Auf diese Weise sei es dem Sozialversicherer oder dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versagt, den kranken Versicherer in Anspruch zu nehmen, da ihre Leistungen als Vorteil im Deckungsverhältnis anzurechnen seien. Leistungen der privaten Versicherer des Geschädigten könnten dagegen nicht angerechnet werden, da für sie der Haftpflichtfall nicht adäquat kausal sei. Dieses Ergebnis sei auch billig, da derjenige, der mit eigenen Mitteln Vorsorge treffe, auch eine Besserstellung verdiene.

g) Fromm [104] lehnt die analoge Anwendung des Absatzes IV über den Wortlaut hinaus ab. Das Bestreben des BGH und derjenigen, die eine

---

103) VersR 59. 85
104) S. 271 ff

Analogie befürworteten, sei auf eine Entlastung des kranken Versicherers gerichtet. Dem stehe jedoch entgegen, daß der Gesetzgeber den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherern bewußt die Verpflichtung des § 158 c VVG auferlegt habe und dies damit hätte verantworten können, daß sämtliche Kraftfahrzeughalter eine Haftpflichtversicherung abschließen müßten, wodurch den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen eine besondere Monopolstellung eingeräumt worden sei. Eine derartige Stellung hätten dagegen weder die Sozialversicherung noch die anderen Privatversicherungen, die der BGH mit seiner Auslegung belaste, inne. Der Absatz IV sei lediglich wörtlich auszulegen, diese Auslegung entspreche auch der amtlichen Begründung, die eine andere Auslegungsmöglichkeit sicherlich hervorgehoben hätte.

Zum gleichen Ergebnis wie Fromm gelangt der Österreichische OGH[105], der ebenfalls eine über den Wortlaut des Absatzes IV hinausgehende Auslegung für unzulässig hält. Er sieht in dieser Bestimmung lediglich eine Ergänzung und Klarstellung zur Frage der Doppelversicherung.

h) Der Überblick über die wiedergegebenen Auslegungsversuche zeigt, daß Rechtsprechung und Literatur bemüht sind, zu einer, auch dem kranken Versicherer gerecht werdenden, billigen Lösung zu gelangen, wobei auf verschiedenen Wegen sich annähernde Ergebnisse gefunden werden. Lediglich Fromm [104] und der Österreichische OGH[105] lehnen jede Auslegung zugunsten des kranken Versicherers ab, ohne auch auf einem anderen Weg Ergebnisse wie die der h. M. anzustreben.

aa) Dem Ausgangspunkt, die Haftung des kranken Versicherers einzuschränken, ist zuzustimmen. Dieses Ergebnis kann jedoch nicht über die Auslegung des Absatzes IV erreicht werden. Diese Bestimmung ist für eine Auslegung in dieser Richtung nicht geeignet, dazu legt sich der Gesetzgeber durch den Wortlaut auf zwei Voraussetzungen zu sehr fest: Absatz IV verlangt, daß einerseits ein Haftpflichtversicherer voll leistungspflichtig ist und daß andererseits dieser Haft-

104) S. 271 ff
105) VersR 56, 546

pflichtversicherer dem Schädiger und nicht dem Geschädigten zur Seite steht. Der amtlichen Begründung [106] läßt sich ein dem Wortlaut widersprechender Wille des Gesetzgebers nicht entnehmen. Die ungenaue Ausdrucksweise der amtlichen Begründung läßt sich allein damit erklären, daß der Wortlaut des Absatzes IV wegen seiner Eindeutigkeit einer weiteren Erklärung nicht bedarf. Es ist vielmehr der Gegenschluß zu ziehen, daß eine weitere Auslegung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist, da auf diese Möglichkeit sonst in der amtlichen Begründung ausdrücklich hingewiesen worden wäre. Hierfür spricht außerdem die Stellungnahme der Literatur aus der Zeit der Schaffung des Pflichtversicherungsgesetzes, aus der sich kein Hinweis auf eine weitgehende Auslegung ergibt. [107] Es ist dabei zu beachten, daß gerade diese Kommentatoren die Entwicklung des PflVersG genauestens beobachtet bzw. mitbestimmt haben. Auch bei Thees [108] findet sich kein Hinweis auf eine weitergehende Auslegung, den er in seiner Stellungnahme sicherlich gebracht hätte, sofern ein Anlaß dazu bestanden hätte. Ein Anlaß, auf Grund eines entgegenstehenden Willens des Gesetzgebers vom eindeutigen Wortlaut abzuweichen, besteht also nicht. Eine weitergehende Auslegung verbietet sich sogar aus folgendem Grund: der Gesetzgeber hat sich zugunsten des Dritten zur Haftung des kranken Versicherers mit der Schaffung des § 158 c VVG ohne Vorbehalt entschieden. Von diesem Grundsatz ist er nur in einem eindeutig beschriebenen Fall abgewichen, indem er die Ausnahmeregelung des Absatzes IV geschaffen hat.

bb) Trotz dieses eindeutigen Ausgangspunktes hat sich der BGH zu einer Analogie entschieden, die beide Voraussetzungen des § 158 c IV VVG außer acht läßt und eine dritte Voraussetzung nur scheinbar aufrechterhält. Für den BGH spielt es bei der Anwendung des Absatzes IV lediglich eine Rolle, ob überhaupt ein "Versicherer" -wem gegenüber auch immer - leistungspflichtig ist. Es ist immerhin zweifelhaft, ob sich der BGH zu seiner Auffassung entschieden hätte, wenn er an den oben beschriebenen Fall einer sinnvollen wörtlichen Anwendung des Absatzes IV gedacht hätte, [109] denn er betont [110], die Bedeutung des Absatzes IV könne nur in der Erwei-

106) DJ 1939, 1771

107) v. Gierke, Bd. II, S. 320; Süss S. 224; Hagemann DR 1939, 2033 (2037)

108) DJ 1939, 1763 ff

109) siehe oben § 2 C II 4 a, S. 71 f

110) BGHZ 25, 322 (325)

terung liegen, da er bei wörtlicher Auslegung überflüssig sei. Aber selbst wenn der Absatz IV in seiner wörtlichen Auslegung überflüssig wäre, kann der Schlußfolgerung des BGH nicht zugestimmt werden. Der Schluß " a minore ad maius" [111] ist jedenfalls dann nicht angebracht, wenn er von der Ausnahme eines allgemeinen Grundsatzes hergeleitet wird. Der Schluß wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Leistungspflicht nach § 158 c I und II VVG die Ausnahme und die Befreiung des Absatzes IV die Regel wäre. Die Schlußfolgerung des BGH [112]: "Entfällt aber die Haftung des im Grunde leistungsfreien Haftpflichtversicherers aus § 158 c VVG schon dann, wenn der Geschädigte bei einem anderen leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer des Schädigers ... Befriedigung finden kann, so muß dies erst recht gelten, wenn und soweit ihm selbst ein anderer Versicherer unmittelbar aus einem rechtswirksamen Versicherungsverhältnis haftet ... " kann deshalb in Absatz IV keine Stütze finden.

Der BGH verläßt bei der Anwendung des Absatzes IV nicht nur den Wortlaut in Bezug auf den dem Schädiger zur Seite stehenden Haftpflichtversicherer, er geht sogar so weit, auch den Sozialversicherer unter den Begriff "Versicherer" in § 158 c IV VVG zu stellen. Wenn auch dem BGH insoweit zuzustimmen ist, daß zwischen Privat- und Sozialversicherung Ähnlichkeiten bezüglich Leistung und Gegenleistung bestehen, so muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Einbeziehung auch des Sozialversicherers in den Absatz IV eine völlige Abkehr vom Wortlaut bedeutet. Wenn das VVG in seinen Bestimmungen vom Versicherer spricht, so bezieht sich dies allein auf Versicherer im Sinne des VVG, also auf die Privatversicherer. [113] Irgendein Hinweis des Gesetzgebers, daß der Begriff 'Versicherer' in Absatz IV ausnahmsweise auch auf Sozialversicherer anzuwenden sei, ist nicht ersichtlich. Der Gebrauch des Begriffes in dem Wort 'Haftpflichtversicherer' spricht im Gegenteil eindeutig dagegen.

Es ist insoweit Prölß zuzustimmen, der in der Schlußfolgerung des BGH Ansätze einer Rechtsanalogie sieht, die auf den Zweck der ganzen Vorschrift des § 158 c VVG und der gesamten Pflichtversicherung abgestellt

111) vgl. Prölß JZ 56, 692
112) BGHZ 7, 244 (251)
113) vgl. Prölß Anm. 10 zu § 158 c und JZ 56, 692; Wussow VersR 57, 345

ist. Zu dieser Rechtsanalogie kann sich der BGH jedoch nicht entscheiden, er sucht die Lösung allein aus Absatz IV. In der Auseinandersetzung mit der Prölß'schen Ansicht sieht sich der BGH zur Begründung seines Standpunktes, Absatz IV erfasse nur die Leistungen von "Versicherern" und nicht auch die anderer "solventer" Schuldner, sogar selbst auf den Wortlaut zurück, indem er betont, [114] Absatz IV beschränke die Haftungsfreiheit des Haftpflichtversicherers unzweideutig auf die Fälle der Haftung eines anderen Versicherers.

Soweit aber der Absatz IV überhaupt unzweideutig genannt werden kann, muß folgerichtig zur wörtlichen Auslegung gegriffen werden.

cc) Der § 158 c VVG eignet sich wegen der oben bezeichneten Eigenschaft als Ausnahmeregelung nicht zu einer erweiterten Auslegung. Aus diesem Grund kann auch der von Prölß angewandten Rechtsanalogie, wonach die Wirkung des Absatzes IV immer dann eintreten soll, wenn ein solventer Schuldner die Befriedigung des Geschädigten gewährleiste, nicht zugestimmt werden. Prölß sucht die Analogie einerseits durch den Zweck des § 158 c I und II VVG zu begründen, andererseits leitet er die Folgen wieder aus der Ausnahmevorschrift des Absatzes IV ab. Seine Lösung begegnet einer weiteren Schwierigkeit, die in der Unklarheit des Begriffes "solvent" liegt. Auch der Schädiger könnte beispielsweise solvent im Prölß'schen Sinne sein. Dies würde sich jedoch endgültig erst nach einem Vollstreckungsversuch klären lassen, der jedoch vom Gesetzgeber niemals als Voraussetzung der Leistungsverpflichtung des Versicherers nach § 158 c VVG gewollt ist. Die Klärung dieser Frage würde für den Dritten eine unerträgliche Verzögerung der Abwicklung seiner Haftpflichtansprüche herbeiführen und somit dem Schutzgedanken des § 158 c VVG widersprechen. [115]

dd) Es ist der h. M. zuzugeben, daß der Gedanke, eine Leistungsverpflichtung des kranken Versicherers aus § 158 c VVG müsse dann vermieden werden, wenn der besondere Schutz des Geschädigten nach § 158 c VVG nicht mehr erforderlich sei, richtiger Ausgangspunkt der

114) BGHZ 20, 371 (376)
115) vgl. insoweit BGHZ 25, 330 (336 f)

Überlegungen ist. Es ist der h. M. auch zuzugeben, daß unter Berücksichtigung dieses Gedankens unbillige Ergebnisse vermieden werden müssen.

Diese Lösung ergibt sich aber bereits von selbst, wenn das Problem an die richtige Stelle gebracht wird; das Regulativ ergibt sich nicht durch Absatz IV, der hierzu ungeeignet ist, sondern bereits aus der Abgrenzung des durch § 158 c VVG geschützten Personenkreises. Eine unbillige Belastung des kranken Haftpflichtversicherers tritt in vielen Fällen schon aus diesem Grund nicht ein, in denen der BGH über die Auslegung des Absatzes IV regulierend eingreifen will. Gerade am Beispiel des Sozialversicherers, das Anlaß zu den Überlegungen des BGH gab, zeigt sich das gleiche Ergebnis: während der BGH die Leistungsverpflichtung in "Analogie" zu Absatz IV beseitigen will, ist richtiger der Sozialversicherer nicht mehr unter den geschützten Personenkreis [116] zu rechnen, so daß sich Erwägungen über Anwendung des Absatzes IV erübrigen. Der BGH [117] begegnet dieser Abgrenzung mit dem Vorwurf, sie sei mit dem geltenden Gesetz nicht in Einklang zu bringen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß hier ein vom Gesetzgeber gebrauchter, nicht näher erläuterter Ausdruck unter Berücksichtigung des Sinn- und Zweckgehaltes des Gesetzes ausgelegt wird, während der Lösung des BGH eine Analogie zugrunde liegt, die nicht unwidersprochen bleiben kann.

Der BGH [117] hält die Aufrechterhaltung der Leistungsverpflichtung des kranken Versicherers für unbillig, soweit ein anderer Privatversicherer oder Sozialversicherer an den Dritten leistet. Der hier aufgezeigte Weg umgeht jedoch ebenfalls unbillige Ergebnisse. Soweit der Dritte durch einen Privat- bzw. Sozialversicherer entschädigt wird, gehen seine Schadensersatzansprüche gemäß § 67 VVG bzw. § 1542 RVO auf den anderen über, der unmittelbar Geschädigte verliert die Eigenschaft eines Dritten, während der leistende Versicherer diese Eigenschaft nicht erlangen kann. Der kranke Versicherer braucht nicht zu leisten. Unterschiedliche Ergebnisse zeigen sich, wenn dem Dritten der öffentlich-

116) siehen oben § 2 II 3, S. 65 ff
117) BGHZ 25, 330 (337 ff)

rechtliche Dienstherr oder ein ihm verpflichteter Unfallversicherer leistet. Nach richtiger Ansicht braucht der kranke Versicherer an den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nichts zu leisten, während der BGH sich diese billige Lösung selbst verschlossen hat. Im Fall der Leistung des privaten Unfallversicherers ergibt die richtige Lösung, daß der kranke Versicherer die volle Leistung an den Dritten erbringen muß ohne Rücksicht auf die Unfallversicherung. Denn durch die Leistung des Unfallversicherers verliert der Dritte nicht seinen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger, da ein Anspruchsübergang nach § 67 VVG nicht in Betracht kommt. Der BGH würde den kranken Versicherer in analoger Anwendung des Abatzes IV freistellen in der Ansicht, eine billige Lösung gefunden zu haben. [118] Gerade an diesem Beispiel zeigt es sich jedoch erneut, daß die Ansicht des BGH vom Gesetz nicht mehr getragen wird. Aus Billigkeitserwägungen dehnt der BGH zugunsten des kranken Versicherers eine Ausnahmevorschrift aus mit der Folge, daß sich die Stellung des Geschädigten verschlechtert. Der Sinn des § 158 c VVG ist jedoch der, den unmittelbar Geschädigten zu schützen. Der BGH hat selbst den Sinn des § 158 c VVG darin gesehen, den Geschädigten auch bei einem kranken Deckungsverhältnis auf seiten des Schädigers so zu stellen wie im Normalfall. Er hat selbst darauf hingewiesen, dem Schutz des Verkehrsopfers gebühre Vorrang bei allen Auslegungsschwierigkeiten. [119]

Billig kann die Lösung des BGH nicht genannt werden, da sie den kranken Versicherer und nicht den Geschädigten begünstigt. Die Leistung einer Unfallversicherung ist mit der h. M. nicht auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Diese Leistung hat sich der Geschädigte durch eigene Gegenleistung teuer erkauft, es ist nicht einzusehen, warum in einem solchen Fall der kranke Versicherer einen Vorteil aus der Vorsorge des Geschädigten ziehen soll. Der Gesetzgeber hat selbst den besonderen Charakter der Personenversicherung dadurch hervorgehoben, daß er hier im Gegensatz zur Schadensversicherung keinen Forderungsübergang wie in § 67 VVG vorsieht.

118) BGHZ aaO S. 338
119) BGH VersR 58, 749

Auf dieses Ergebnis richtet sich Starks [120] Versuch, den Grundsatz der Vorteilsausgleichung als Tatbestandsmerkmal des § 158 c I und II VVG zu sehen. Stark übersieht jedoch hierbei, daß die Frage der Vorteilsanrechnung bei der Klärung des Haftpflichtverhältnisses zu berücksichtigen ist und nicht unter Durchbrechung des Trennungsprinzips auf das fingierte Deckungsverhältnis einwirken kann. Die Einwirkung auf das Deckungsverhältnis erfolgt lediglich derart, daß die Leistungspflicht entsprechend der durch die Vorteilsanrechnung verminderten Haftpflichtforderung ebenfalls geringer wird. Der Vergleich des Absatzes IV mit § 839 I 2 BGB ist verfehlt, da dort die Subsidiarität zum Tatbestandsmerkmal erhoben worden ist, während Absatz IV in § 158 c VVG lediglich eine Ausnahmeregelung trifft, die - wie oben bereits dargetan - nicht zu einem Grundsatz erhoben werden kann.

i) Ein weiteres Problem, das im Zusammenhang mit § 158 c IV VVG zu erörtern ist, ergibt sich dann, wenn auf seiten des Schädigers zwei Pflichthaftpflichtversicherer stehen, die beide nur im Rahmen des § 158 c VVG dem Dritten gegenüber zur Leistung verpflichtet sind. Reichert-Facilides [121] will in analoger Anwendung des Absatzes IV dann nur den Versicherer haften lassen, der vom Versicherungsnehmer für die Zeit bis zum Schadenseintritt die Prämie erhalten hat oder erhalten kann. In diesem Fall sei ein Ausgleich unter beiden Versicherern nach § 59 VVG unangebracht, da der eine Versicherer bereits die Gegenleistung für seine Haftung erhalten habe. Entgegen dieser Ansicht ist jedoch mit der h. M. [122] dieser Fall allein nach den Regeln der Doppelversicherung (§ 59 VVG) zu regeln und ein entsprechender Ausgleich zwischen den Versicherern herbeizuführen. Die Verpflichtung des Versicherers aus § 158 c VVG hat nichts mehr mit der Prämienzahlung zu tun. Diese steht auch in keinerlei angemessenem Verhältnis zu der Aufwendung, die der Versicherer im Rahmen des § 158 c VVG zu erbringen hat. Den Ausgleich hierfür schafft § 158 f VVG, der allerdings bezüglich seiner Durchsetzbarkeit recht fragwürdig ist. Prölß [123]

120) VersR 59, 85

121) VersR 55, 65

122) vgl. Prölß Anm. 10 zu § 158 c; Thees-Hagemann, S. 274; OLG München VersR 59, 607

123) aaO

weist mit Recht darauf hin, daß die Lösung von Reichert-Facilides zu merkwürdigen Ergebnissen führen kann: der auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage voll haftende Versicherer, der eine Prämie nicht mehr beitreiben kann, würde nach dieser Auffassung von der Haftung befreit sein, wenn ein nach § 158 c VVG verpflichteter Versicherer Prämie erhalten hätte.

5. Besonderheit der Schwarzfahrt

Der Schutz des § 158 c VVG versagt jedoch in den Fällen in denen der Unfall anläßlich einer Schwarzfahrt eingetreten ist. Im Fall der Schwarzfahrt [124] haftet nach § 7 III StVG in erster Linie der unberechtigte Fahrer, der Halter dagegen nur, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Soweit den Halter ein Verschulden trifft, hat die Versicherung für ihn gemäß § 2 II b AKB an den Dritten zu leisten, das Deckungsverhältnis ist bezüglich des Halters intakt geblieben. Bezüglich des unberechtigten Fahrers ist es allerdings gestört, da dieser die leistungsbefreiende Obliegenheit des § 2 II b AKB verletzt hat. Der Geschädigte wäre allerdings auch in diesem Falle gesichert, sofern die Regelung des § 158 c VVG auch für diesen Fall zuträfe. Die Bestimmungen über die Pflichtversicherung sind hier jedoch nicht anwendbar, da der unberechtigte Fahrer nicht zu dem Personenkreis gehört, für den nach Art. I § 1 PflVersG die Pflichtversicherung angeordnet ist. [125] Bis zum Erlaß der neuen AKB vom 1.1. 1962 war der Geschädigte auf die fragwürdige Möglichkeit angewiesen, sich allein an den Schwarzfahrer halten zu können. Durch die neuen AKB schufen jedoch die Versicherer außerhalb des Gesetzes einen erweiterten Schutz für den Geschädigten, der dem Schutz des § 158 c VVG sehr ähnlich ist. Durch die Neufassungen der §§ 2 II b und 10 II b AKB wird deutlich gemacht, daß der Fahrer schlechthin, also auch der unberechtigte Fahrer zum Kreis der Mitversicherten des Versicherungsvertrages ge -

---

124) Zum Begriff vgl. Stiefel-Wussow Anm. 35 zu § 2
125) Fromm, S. 194; Stiefel-Wussow Anm 14 zu § 10

hört [126]. In § 10 Ziff. 3 AKB übernimmt der Versicherer dem Dritten gegenüber eine dem § 158 c VVG angeglichene Haftung, wenn der Fahrer die Obliegenheit des § 2 Ziff. 2 b AKB durch unberechtigtes Fahren verletzt hat. Auch hier wird wie in § 158 c V VVG ausdrücklich hervorgehoben, daß der Dritte den Versicherer nicht unmittelbar in Anspruch nehmen kann. Diese Bestimmung der AKB ist rechtlich als ein zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarter Vertrag zugunsten der geschädigten Dritten anzusehen. [127] Der Inhalt der Begünstigung besteht darin, dem Dritten die gleiche Rechtstellung wie in § 158 c VVG zu verleihen, d.h. zu seinen Gunsten den Fortbestand des Deckungsverhältnisses zu fingieren. Der Geschädigte muß den Weg über den Schädiger gehen, um sich die Aktivlegitimation gegenüber dem Versicherer zu verschaffen.

Stiefel-Wussow [128] sind der Ansicht, der Geschädigte müsse den vertraglichen Anspruch des Versicherungsnehmers pfänden, den dieser auf Befriedigung des Dritten gemäß § 10 Ziff. 3 AKB gegenüber dem Versicherer habe. Ein normaler Versicherungsschutzanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherungsnehmer bestehe in diesen Fällen nicht. Diese Ansicht wird jedoch nicht durch § 10 Ziff. 3 AKB gerechtfertigt. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Fahrer schlechthin mitversichert ist [129] und grundsätzlich einen eigenen Anspruch auf Versicherungsschutz besitzt. Der unberechtigte Fahrer, der danach grundsätzlich mitversichert ist, hat diesen Anspruch jedoch nur in der Belastung mit dem Einwand der Leistungsfreiheit nach § 2 Ziff. 2 b AKB. Dem Dritten gegenüber wird jedoch durch § 10 Ziff. 3 AKB in konsequenter Analogie zu § 158 c VVG der Fortbestand des Anspruches des Fahrers fingiert. Es kann sich auch deswegen nur um den Versicherungsanspruch des Fahrers handeln, da § 10 Ziff. 3 AKB eine Sonderre-

126) Stiefel-Wussow Anm. 14 zu § 10; Brugger VersR 62, 1; a.M. Prölß, der aus § 2 Ziff. 2 b AKB schließt, daß nur der berechtigte Fahrer mitversichert sein soll. Vgl. Anm. 3 b zu § 10 AKB

127) Stiefel-Wussow aaO; Prölß Anm. 4 zu § 10 AKB

128) Anm. 22 zu § 10, S. 296

129) Vgl. Stiefel-Wussow Anm. 14 zu § 10 - sie müßten eigentlich konsequenterweise zur gleichen Auffassung gelangen.

gelung nur für den Tatbestand der Schwarzfahrt trifft, der nur vom Fahrer, nicht dagegen vom Halter erfüllt werden kann. [130]

Im Umfang unterscheidet sich die in § 10 Ziff. 3 AKB übernommene Leistungspflicht von der des § 158 c VVG. Gleich ist die Beschränkung auf die Mindestversicherungssumme, die Subsidiarität ist hier jedoch stärker ausgeprägt. Prölß [131] weist darauf hin, daß mit der Regelung des § 10 Ziff. 3 AKB eine Annäherung an seine Auffassung zu § 158 c IV VVG erfolgt sei, da die Subsidiarität auch für die Leistung gewisser solventer Schuldner vorgesehen sei. Die Haftung nach § 10 Ziff. 3 AKB ist im einzelnen dann ausgeschlossen, wenn der Geschädigte Anspruch auf Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung [132] oder Versorgungsbezüge hat, Ersatz von einem Versicherer, einem Sozialversicherer oder auf Grund eines Amtshaftungsanspruches verlangen kann.

Während der Hinweis auf Versicherer und Sozialversicherer lediglich eine Klarstellung im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung zu § 158 c IV VVG bedeutet, [133] wird bezüglich der Versorgungsansprüche wegen der entgegenstehenden Rechtsprechung die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Auf eine Ausdehnung der Subsidiarität für Fälle der Leistungspflicht weiterer solventer Schuldner ist verzichtet worden, obgleich eine noch weitergehende Subsidiarität zu Lasten weiterer solventer Schuldner die Verkehrsopfer nicht benachteiligen würde, soweit eine brauchbare Abgrenzung des Begriffes "Solvenz" gegeben wäre.

---

130) Vgl. Stelzer VersR 63, 505 ff; Klingmüller VersR 62, 1047 in seiner Besprechung zu Stiefel-Wussow 5. Aufl.

131) Anm. 4 zu § 10 AKB

132) Bei freiwilliger Lohnfortzahlung bleibt die Verpflichtung nach § 10 Ziff. 3 AKB bestehen - vgl. Stiefel-Wussow Anmerkung 22 zu § 10

133) Diese Klarstellung erfolgte möglicherweise auf Grund der Bedenken gegen die Rechtsprechung des BGH

6. Besonderheiten bei der Ausländerpflichtversicherung

Wie bereits oben erwähnt [134] ist durch Gesetz vom 24.7. 1956 [135] die Versicherungspflicht auch für die Kraftfahrzeuge eingeführt worden, die ihren regelmäßigen Standort im Ausland haben. Da es sich hierbei um eine Pflichtversicherung im Sinne der §§ 158 b ff VVG handelt, sind diese Bestimmungen und somit auch § 158 c VVG anzuwenden. Der Geschädigte hat also auch bei einem kranken Versicherungsverhältnis eines ausländischen Versicherungsnehmers diesen Schutz.

Lediglich § 158 c II VVG wird durch § 6 I AuslPflVersG für nicht anwendbar erklärt. Nach § 6 II AuslPflVersG wirkt dagegen ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, in Ansehung des Dritten nur, wenn er aus der Versicherungsbescheinigung ersichtlich oder wenn die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist. Diese Sonderregelung mußte getroffen werden, da Einziehung des amtlichen Kennzeichens und gegebenenfalls Herausnahme des Kraftfahrzeuges aus dem Verkehr bei ausländischen Kraftfahrzeugen nicht möglich ist. Eine Haftung über den in der Regel aus der Versicherungsbescheinigung ersichtlichen Vertragszeitraum hinaus entfällt also.

Wegen dieser dem Geschädigten unter Umständen nachteiligen Regelung haben sich die an der Grenzversicherung beteiligten Versicherer durch eine dem BAV abgegebene geschäftsplanmäßige Erklärung verpflichtet, eine bestimmte Zeit über die Versicherungszeit hinaus zu haften, sofern dem Geschädigten nicht ein anderer im Inland tätiger Privat- oder Sozialversicherer haftet oder dem Geschädigten das Arbeitsentgelt weitergezahlt wird. [136]

Fahrzeuge der ausländischen Streitkräfte sind durch § 1 V AusPflVersG von der Versicherungspflicht ausgenommen. Halter dieser Fahrzeuge sind die jeweiligen Entsendestaaten, deren Status besonders geregelt ist. Für die Privatfahrzeuge der Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte war bislang im inzwischen abgelösten Truppenvertrag (Art. 17 VII) ein dem deutschen Recht entsprechender Versicherungszwang vorgeschrieben, so daß insoweit der Geschädigte durch § 158 c VVG geschützt ist.

---

134) § 2 B II 2 S. 47

135) BGBl I, S. 667 ff

136) VerBAV 1960, 124 f; vgl. auch Fromm, S. 242; Thees-Hagemann, S. 208

D. Einwendungen des Versicherers gegen den geschädigten Dritten

I. Einrede der Verjährung nach § 12 I VVG

§ 158 c VVG soll zwar den Geschädigten vor Einwendungen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrage schützen, es ist jedoch fraglich, ob dies auch für die Verjährungseinrede des Versicherers nach § 12 I VVG gilt. Wenn der Versicherer diese Einrede auch im Rahmen des § 158 c VVG dem Dritten entgegenhalten könnte, liefe der Dritte Gefahr, das Haftungsobjekt wieder zu verlieren, da ein mit allen Konsequenzen durchgefochtener Haftpflichtprozeß in der Regel länger als die kurze Zweijahresfrist § 12 I VVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung dauert.

Nach § 12 I VVG, einer allgemeinen Vorschrift für alle Versicherungsarten, verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in zwei Jahren, gerechnet vom Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Nach der h.M. bedeutet dies für die Haftpflichtversicherung in der Regel, daß die Verjährungszeit am Ende des Jahres beginnt, in dem der Geschädigte seine Ansprüche geltend macht, da zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsnehmer die Rechtsschutzleistung des Versicherers bereits fordern kann. Dabei wird die Trennung von Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch des Versicherten abgelehnt, so daß beide Ansprüche einheitlich verjähren. [1] Die Verjährung beginnt somit bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt. Im Normalfall des gesunden Versiche-

1) vgl. RGZ 150, 227 (229); RG JW 36, 3531; BGH VersR 56,187; 60, 554; LG Bremen VersR 54, 589; v.Gierke II, S. 301 ff Thees-Hagemann ,S. 228; jetzt auch Prölß Anm. 1 zu § 149; Stiefel-Wussow Anm. 6 zu § 10; offengelassen von OLG Düsseldorf VersR 58, 798; OLG Köln MDR 59, 304 a.M.Bruck-Möller Anm. 13 zu § 12, die jedoch zugeben, daß in der Regel die Verweigerung des Rechtsschutzes zugleich Verweigerung der Befreiung bedeutet und dann die Verjährung einheitlich läuft; offenbar OLG Celle VersR 54, 427, das nur von der Verjährung des Befreiungsanspruches ausgeht, ohne auf die in jenem Fall entscheidende Frage einzugehen, ob die Verjährung nicht schon bei Fälligkeit des Rechtsschutzanspruches beginnt.

rungsverhältnisses ergeben sich hierdurch in der Regel keine Schwierigkeiten für den Geschädigten, da der Versicherer auf die Anspruchsanmeldung des Versicherungsnehmers nicht ablehnend antworten, sondern seine Leistungspflicht anerkennen wird. Wird der Versicherer unter dieser Voraussetzung zur Abwicklung des Versicherungsfalles tätig, so liegt in dieser Tätigkeit der Beginn der Erfüllung des Versicherungsanspruches.

Lehnt dagegen der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber die Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrage ab, so wäre seine weitere Tätigkeit nur als die Erfüllung der Verpflichtung aus § 158 c VVG anzusehen, und die Verjährungsfrist läuft.

Der Geschädigte ist in der Regel über den Stand des Versicherungsverhältnisses nicht informiert, er weiß nicht, ob der Versicherer ihm gegenüber in Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag oder lediglich wegen § 158 c VVG handelt.

Die h.M. geht davon aus, daß der Versicherer die Einrede der Verjährung auch dem Geschädigten gegenüber geltend machen kann, da die Verjährung weder ein Tatbestand des § 158 c I noch des § 158 c II VVG sei. [2] Soweit eine Begründung überhaupt erfolgt, wird angeführt, die Verjährung sei kein typisch versicherungsrechtlicher Tatbestand. Das OLG Celle [3] will die Wirkung des § 158 c VVG nur dann eintreten lassen, wenn der Versicherer nach Gesetz oder Vertrag, z.B. wegen Verletzung von Obliegenheiten, leistungsfrei geworden sei, die Verjährung dagegen könne dem Dritten entgegengehalten werden.

Hartung [4] und Sieg [5] gestehen dem Geschädigten jedoch die Möglichkeit zu, sich durch eine Feststellungsklage in das Deckungsverhältnis einzuschalten. Sie soll dem Dritten insoweit zustehen, als er feststellen lassen will,

2) Prölß Anm. 2 zu § 158 c; Bruck-Möller Anm. 10 zu § 12; Thees-Hagemann, S. 265; Sieg, S. 153; Pienitz S. 319; OLG Celle VersR 54,427; OLG Köln MDR 59, 304; v. Gierke Bd. II, S. 319; Fleischmann in Festgabe, S. 85

3) aaO S. 428

4) S. 156 ff

5) S. 153 und 169

daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber zur Leistung verpflichtet ist. Hartung begründet seine Ansicht damit, daß § 158 c VVG nur dann seinen Zweck erfülle, wenn der Geschädigte die Rechtsmacht des § 158 c auch ohne vorhergehenden Haftpflichtprozeß erhalten. Insofern sei der § 158 c VVG einer erweiternden Auslegung fähig. Sieg begründet dagegen das Recht zur Feststellungsklage aus § 256 ZPO, wonach auch auf Feststellung eines zwischen anderen bestehenden Rechtsverhältnisses geklagt werden könne. Ein rechtliches Interesse bestehe für den Geschädigten, da die Erhaltung des Haftungsobjekts dann gerechtfertigt sei, wenn er seine Stellung als Haftpflichtgläubiger glaubhaft machen könne.

Fromm [6] sieht in der Verjährung des Versicherungsanspruches keine Gefahr für den Dritten, da sie bei Fällen des § 158 c VVG wegen der darin im öffentlichen Interesse enthaltenen Belastung des Versicherers keine Rolle spielen könne. Diese im öffentlich-rechtlichen Bereich gelagerte Verpflichtung des Versicherers unterliege nicht den rein zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften.

Lediglich das OLG München [7] verwehrt es dem Versicherer, dem Dritten des § 158 c VVG gegenüber die Einrede der Verjährung geltend zu machen. Eine Begründung dieser der herrschenden Meinung widersprechenden Ansicht gibt das OLG jedoch nicht.

Das Ergebnis der herrschenden Ansicht zeigt sich als im höchsten Grade unbefriedigend für die Belange des Geschädigten. Die Versuche von Sieg und Hartung, dem Dritten eine bessere Position zu verschaffen, sind daher anzuerkennen, allerdings sind sie nicht geeignet, eine wirkliche Verbesserung herbeizuführen. Die dort befürwortete Feststellungsklage kommt nur dann zu einem vollen Erfolg des Geschädigten, wenn das Deckungsverhältnis gesund ist. In diesem Fall besteht jedoch kein Bedürfnis für die Feststellungsklage. Im Fall des kranken Deckungsverhältnisses muß jedoch der Dritte mit einer Abweisung der Feststellungsklage rechnen, da in diesen Fällen der Versicherer gerade nicht zur Leistung an den Versicherungsnehmer verpflichtet

6) S. 278
7) VersR 59, 607 (608)

ist. Der einzige Erfolg des ganzen Feststellungsprozesses wäre lediglich ein Zeitgewinn, indem durch die verlorene Feststellungsklage der Ablauf der Verjährungsfrist unterbrochen worden wäre. Dieser Zeitgewinn ist jedoch fragwürdig, wenn man bedenkt, daß ein Deckungsprozeß wesentlich schneller entschieden werden kann als ein mit aller Hartnäckigkeit geführter Haftpflichtprozeß. Weiter ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß sich der Dritte diesen fragwürdigen Erfolg nur mit den Kosten des verlorenen Feststellungsprozesses erkaufen könnte.

Bei genauer Würdigung des § 158 c VVG zeigt sich jedoch, daß der Dritte auf die Feststellungsklage nicht angewiesen ist, um der Einrede der Verjährung zu entgehen. Der herrschenden Ansicht, der durch § 158 c VVG geschützte Dritte müsse sich die Einrede der Verjährung entgegenhalten lassen, kann nicht zugestimmt werden, da ihr § 158 c VVG entgegensteht.

§ 158 c I VVG weist auf Tatbestände hin, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Es handelt sich also um Fälle, in denen zunächst eine Leistungspflicht bestanden hat, die später durch ein bestimmtes Ereignis entfallen ist. § 158 c II VVG geht noch weiter, indem er einen Schutz sogar für solche Fälle schafft, in denen eine Leistungspflicht nie entstanden ist.

Der Sinn dieser Vorschriften sei nochmals unter Heranziehung der amtlichen Begründung [8] hervorgehoben: es soll unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Risikoausschlüsse ein möglichst lückenloser Schutz des Dritten gewährleistet werden. Von diesem Zweck des Gesetzes ist bei der Anwendung des § 158 c VVG auszugehen. Sein Zweck rechtfertigt es, den Dritten auch vor der Einrede der Verjährung zu schützen. Der Wortlaut steht dieser Auslegung nicht entgegen. Als Folge der Verjährung ergibt sich nach § 222 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners, nicht etwa eine Rechtsbeseitigung. [9] Die Folgen der Verjährung sind also schwächer als die Folgen der Fälle, die von § 158 c I und II VVG erfaßt werden. Wenn also der Versicherer trotz einer nie bestandenen Leistungspflicht dem Dritten gegenüber haften soll, so muß er

8) DJ 1939, 1771 (1774)

9) vgl. Soergel-Siebert Vorbem. 1 vor § 149

es erst recht, wenn lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht vorliegt. Die Begründung des OLG Celle [10], § 158 c VVG schütze nur bei vertraglich oder gesetzlich begründeter Leistungsfreiheit, schließt die Anwendung für die Verjährung nicht aus. Auch die Verjährung erfolgt kraft Gesetzes. Ebenso ist das Argument, § 158 c VVG erfasse nur typisch versicherungsrechtliche Tatbestände und sei daher auf die Verjährung nicht anzuwenden, nicht stichhaltig. Das Beispiel der Verletzung der Prämienzahlungspflicht gibt eine Parallele: die Prämienzahlung ist die Hauptverpflichtung des Versicherungsnehmers, sie ist der "Kaufpreis" für den Versicherungsschutz. Eine Verletzung dieser Hauptverpflichtung würde dem Versicherer auch ohne die Bestimmungen des VVG Leistungsfreiheit verschaffen. Das VVG greift hier nun mit besonderen Regelungen ein und macht die Prämienzahlung somit zu einem typisch versicherungsrechtlichen Tatbestand. Ebenso verhält es sich bei der Verjährung. Ohne die spezielle, versicherungsrechtliche Regelung des VVG käme für den Versicherungsanspruch die gewöhnliche, für den Dritten auch ungefährliche Verjährungsfrist von dreißig Jahren in Betracht. Die besondere Regelung des § 12 I VVG, die diese Frist auf nur zwei Jahre verkürzt, schafft somit ebenfalls einen "typisch versicherungsrechtlichen" Tatbestand.

Die hier vertretene Auffassung wird durch ein weiteres Argument getragen.[10a] Der Gesetzgeber sah sich veranlaßt, in § 158 c III VVG die Schutzwirkung abzugrenzen. Risikoausschlüsse und Übersteigen der Mindestversicherungssumme werden dadurch außerhalb der Schutzwirkungdes § 158 c VVG gehalten, von der Verjährung ist dagegen nicht die Rede. Auch aus der amtlichen Begründung ergibt sich nichts, woraus man auf einen Willen des Gesetzgebers in dieser Richtung schließen könnte. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Gesetzgeber eine entsprechende ausdrückliche Regelung getroffen hätte, wenn er den Dritten der Verjährungseinrede hätte preisgeben wollen. Sollte aber der Gesetzgeber überhaupt nicht an diese Fälle gedacht haben, so läge eine Gesetzeslücke vor, wenn man nicht die Schutzwirkung schon vom Wortlaut her bejahen würde. In diesem Falle würde die hier vertretener Auffassung auch durch eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende erweiternde Auslegung getragen.

---

10) VersR 54, 427

10a) Die h. M. kommt zu einem für den Geschädigten gefährlichen Ergebnis. Würde man ihr folgen, ließe sich ein dem Sinn des § 158 c VVG entsprechendes Ergebnis nur durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist des § 12 I VVG erreichen

II. Obliegenheiten des Dritten - §§ 158 d und 158 e VVG

Der geschädigte Dritte steht im Haftpflichtversicherungsfall in keinerlei rechtlichen Beziehungen zum Versicherer. Dennoch hat ihn der Gesetzgeber im Rahmen der Pflichtversicherung durch die §§ 158 d und 158 e VVG Mitteilungs- und Auskunftspflichten auferlegt, die ihrem Rechtscharakter nach den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vergleichbar sind, [11] da ihre Verletzung zu echten Rechtsnachteilen führen kann. [12]

Nach § 158 d I VVG hat der Geschädigte dem Versicherer die Geltendmachung seines Haftpflichtanspruches innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. § 158 d II VVG verlangt eine unverzügliche Mitteilung, wenn der Geschädigte seinen Haftpflichtanspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend macht. § 158 d III VVG erlegt dem Geschädigten auf, dem Versicherer Auskunft zur Feststellung des Schadensereignisses und zur Höhe des Schadens zu erteilen und gegebenenfalls Belege vorzulegen. § 158 e II VVG verbietet dem Geschädigten mittelbar, mit dem Versicherungsnehmer ohne Mitwirkung des Versicherers einen Vergleich abzuschließen.

Die Folgen der Obliegenheitsverletzungen ergeben sich aus § 158 e I VVG. Sie führen nicht etwa zur Leistungsfreiheit, sondern geben dem Versicherer lediglich die Möglichkeit, die Haftung auf den Betrag zu beschränken, den er auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit zu leisten gehabt hätte. [13] Diese Folgen treten jedoch nur ein, wenn der Versicherer aus § 158 c VVG zur Leistung verpflichtet ist. Prölß [14] will aus dieser Einschränkung den Schluß ziehen, daß diese Vorschriften nur für Fälle des § 158 c VVG gelten, er beruft sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf eine Entscheidung des BGH [15]. Prölß übersieht jedoch, daß die Regelung des § 158 d VVG in die

11) Prölß Anm. 1 zu § 158 d; Thees-Hagemann, S. 275; Pienitz S. 324
12) Sieg, S. 160 f
13) Auf ein Verschulden des Dritten kommt es an - Thees-Hagemann, S. 278; Prölß Anm. 1 zu § 158 e; Sasse VersR 55, 114
14) Anm. 1 zu § 158 d
15) BGH VersR 56, 707

Bestimmungen der Pflichtversicherung derart eingefügt ist, daß eine Unterscheidung nach kranken oder gesunden Versicherungsverhältnissen nicht getroffen werden kann. Immer wenn es sich um spezielle Bestimmungen für das kranke Versicherungsverhältnis handelt, hat der Gesetzgeber auch darauf hingewiesen. Die Obliegenheiten des § 158 d VVG richten sich daher an jeden Dritten der Pflichtversicherung. [16] Der BGH [15] hat sich auch nicht im Sinne Prölß' entschieden. Er weist lediglich mit Recht darauf hin, daß Verletzungen der Obliegenheiten des § 158 d VVG durch den Dritten nur in den Fällen des § 158 c VVG bedeutsam sein könnten und deshalb auch nur dort Folgen aufweisen. Dies folgt auch aus dem Sinn der Vorschrift, dem Versicherer unter allen Umständen die Möglichkeit zu geben, sich bei der Feststellung des Haftpflichtverhältnisses einzuschalten. Diese Möglichkeit mußte dem Versicherer gewährt werden, da er im Deckungsprozeß nicht den Einwand des falsch entschiedenen Haftpflichtprozesses geltend machen kann. [17] Im gesunden Versicherungsverhältnis wird der Versicherer vom Versicherungsnehmer unterrichtet, dem eine dahingehende Obliegenheit auferlegt ist. Einer weiteren Unterrichtung durch den Geschädigten bedarf es dann nicht mehr. Für diesen könnten auch keine Folgen der Verletzung der Obliegenheit des § 158 d VVG eintreten, da der Versicherer bereits auf andere Weise unterrichtet worden ist. [15] Nur für das kranke Deckungsverhältnis bedarf der Versicherer des Schutzes durch § 158 d VVG, da er in diesen Fällen nicht immer mit einer Unterrichtung durch den Versicherungsnehmer rechnen kann.

Folgen können an eine Verletzung der Obliegenheit durch den Geschädigten bei gesundem Deckungsverhältnis nicht geknüpft werden, da in diesem Fall der Versicherer immer dem Versicherten gegenüber leistungspflichtig bleibt.

Aber selbst in den Fällen des § 158 c VVG sind an die Verletzung der Obliegenheit des § 158 d I VVG keine Folgen geknüpft. § 158 e VVG beschränkt die Folgen nur auf die Verletzung der Obliegenheiten in § 158 d II und III VVG. [18]

16) wie hier Thees-Hagemann, S. 275
17) vgl. Sieg S. 163
18) Thees-Hagemann S. 277; Pienitz S. 310

E. Das Schmerzensgeld im kranken Deckungsverhältnis

Die Frage, ob das Bestehen einer Haftpflichtversicherung auf seiten des Schädigers bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen ist, war schon früher umstritten und ist es auch heute noch. Bevor die Berechnung des Schmerzensgeldes beim kranken Deckungsverhältnis untersucht werden kann, müssen erst die Einflüsse eines gesunden Deckungsverhältnisses auf die Berechnung des Schmerzengeldes klargestellt werden.

I. Schmerzensgeld im gesunden Deckungsverhältnis

Das RG hat bis 1944 in ständiger Rechtsprechung einen derartigen Einfluß verneint, indem es davon ausging, Aufgabe der Haftpflichtversicherung sei Freistellung des Versicherten von einer bereits entstandenen und festgestellten Haftpflichtschuld, nicht aber, die Höhe dieser Haftpflichtschuld zu beeinflussen. [19]

Diese Ansicht wurde jedoch mit einer Entscheidung im Jahre 1944 [20] aufgegeben. Das Reichsgericht zog die Vermögensverhältnisse der Beteiligten für die Errechnung einer billigen Entschädigung mit heran und ging dann von einer besseren Vermögenslage des Schädigers aus, sofern ihm ein Haftpflichtversicherer zur Seite stand. Es sah sich durch die Einführung der Pflichtversicherung in dieser Ansicht bestärkt. Nach seiner Ansicht mußte die dogmatische versicherungsrechtliche Betrachtungsweise einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise weichen, da die Pflichtversicherung den Schädiger zugunsten des Geschädigten wirtschaftlich verstärkte, indem sie zur untrennbaren Eigenschaft aller Kraftfahrer geworden wäre.

Der BGH wandte sich zunächst gegen die neue Rechtsprechung des RG. Der III. [21] und der VI. [22] Senat vertraten den Standpunkt, die Vermögenslage des Schädigers spiele für die Bemessung des Schmerzensgel-

19) RG JW 35, 2950; 37, 3172; DR 41, 1298
20) RG DR 44, 290 - so vorher schon OLG Hamburg DR 41, 384
21) BGHZ 7, 223 = VersR 52,397
22) BGH VersR 53, 196

des keine Rolle, auf das Bestehen einer Haftpflichtversicherung komme es daher nicht an.

Gegen diese Grundsätze, denen die Rechtsprechung gefolgt war, [23] wandte sich dann der VI. Senat [24] selbst, indem er auf die Ansicht und Begründung des jüngeren Reichsgerichtsurteils zurückgriff. Die Rechtsprechung des BGH wurde dann durch einen Beschluß des Großen Senats [25] dahin festgelegt, daß das Bestehen einer Haftpflichtversicherung auf seiten des Schädigers bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sei. In diesem Beschluß sieht der BGH in dem Schmerzensgeldanspruch des § 847 BGB eine doppelte Funktion: angemessener Ausgleich der nichtvermögensrechtlichen Schäden und eine Genugtuung des Schädigers an den Geschädigten für das, was er ihm angetan hat. Aus dieser doppelten Funktion folge, daß auch die Vermögenslage des Schädigers zu berücksichtigen sei, um das Schmerzensgeld als billige Entschädigung festzusetzen. Die Genugtuung dürfe nicht so weit gehen, daß die Schmerzensgeldverpflichtung den Schädiger wirtschaftlich derart gefährde, daß sein Unterhalt und der seiner Angehörigen nicht mehr gesichert sei. Stehe dem Schädiger aber eine Haftpflichtversicherung zur Seite, so brauche der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Gefährdung nicht mehr zuungunsten des Geschädigten berücksichtigt zu werden. Dabei sei es unerheblich, ob der Schädiger freiwillig oder pflichtversichert sei, es komme nur darauf an, ob er den Schaden selbst tragen müsse oder nicht. Der BGH ist in seiner weiteren Rechtsprechung [26] diesem Beschluß des Großen Senats gefolgt. [27] während sich ein Teil der Literatur dieser Rechtsprechung angeschlossen hat [28], wird sie zum Teil auch stark angegriffen. [29]

---

23) OLG Tübingen VersR 53, 293; OLG Freiburg VersR 53, 322

24) BGH VersR 54, 277

25) BGH VersR 55, 615 = BGHZ 18, 149

26) Ersichtlich waren nur Entscheidungen des VI. Senats: BGHZ 23, 90 = VersR 57, 334; VersR 56, 211; VersR 57, 573; 61, 164; 61, 727; ebenso OLG München VersR 57, 86

27) Auch für § 829 BGB gelten für den BGH die gleichen Grundsätze. Voraussetzung für die Beachtung der HV sei, daß bereits aus den anderen Gründen die Billigkeitshaftung bejaht werde. Die HV sei nur für die Höhe des Anspruches bedeutsam - vgl. BGH VersR 58, 485; NJW 57, 674

28) Thees-Hagemann, S. 266; Clasen NJW 57, 697; Palandt-Gramm Anm. 4 zu § 847; Böhmer VersR 56, 218

29) Sieg S. 112 ff und NJW 59, 282; Becker S. 118; Prölß VersR 59, Beiheft

Die Gegenmeinung stützt sich auf die schon früher vom RG verwendete Begründung, die Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung bei der Bemessung des Schmerzengeldes verstoße gegen deren Sinn, der auf die Befreiung von einem festgestellten Anspruch ziele. Die Haftpflichtversicherung richte sich nach dem Umfang der Haftung und nicht umgekehrt. Der Schmerzensgeldanspruch sei vom Vermögen des Schuldners unabhängig. Sieg [30] weist noch darauf hin, daß der Versicherungsanspruch des Schädigers ein Vollstreckungsobjekt darstelle, dessen Bestand wohl im Vollstreckungs- nicht aber im Erkenntnisverfahren von Bedeutung sei. Hartung [31] versteht die Entscheidung des Großen Senats [25] dahin, daß der Schmerzensgeldanspruch lediglich Ausgleichs- und Genugtuungsanspruch, aber nicht mehr Schadensersatzanspruch sein solle. Er folgert daraus, daß eine Deckung durch die Haftpflichtversicherung dann nicht mehr in Betracht komme.

Die Kritik an der Rechtsprechung des BGH geht von einer falschen Voraussetzung aus. Die Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung bedeutet keinen Eingriff in das Versicherungsverhältnis während des Haftpflichtprozesses. Sie ist lediglich Ausfluß der vom BGH mit Recht herausgearbeiteten Auffassung, daß für die Billigkeitsentscheidung im Rahmen des § 847 BGB alle Umstände, also auch die Vermögensverhältnisse der Parteien, zu berücksichtigen sind. Der Anspruch des Schädigers auf Deckung der Haftpflichtschuld wird aber mit Eintritt des Schadensereignisses zu einem vermögenswerten Anwartschaftsrecht, das Berücksichtigung verdient.

Gegen Hartung [31] ist hervorzuheben, daß aus der Entscheidung des Großen Senats keineswegs der Schluß zu ziehen ist, daß der Schmerzensgeldanspruch nicht mehr als Schadensersatzanspruch anzusehen sei. Die Rechtsprechung des BGH geht mit Selbstverständlichkeit von dieser Tatsache aus, es wurde lediglich die besondere Stellung des § 847 BGB im System der Schadensersatzansprüche hervorgehoben. [32]

S. 41; Geigel S. 824; Stiefel VersR 56, 20; Thees DJ 41, 617; siehe auch die Mke gezeichnete Glosse in NJW 56, 701; Hartung NJW 57, 125

30) NJW 59, 282

31) NJW 57, 125

32) vgl. hierzu Clasen NJW 57, 697; Thees-Hagemann S. 266

II. Schmerzensgeld im kranken Deckungsverhältnis

Für das kranke Deckungsverhältnis ergibt sich unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze, daß die Haftpflichtversicherung nicht mehr die Höhe des Schmerzensgeldes beeinflussen kann, da wegen des Rückgriffsanspruches über § 158 f VVG die Leistungsverpflichtung des Versicherers nach § 158 c VVG nicht mehr als eine Verstärkung des Vermögens des Schädigers angesehen werden kann. Wirtschaftlich bleibt dieser in voller Höhe mit dem Schmerzensgeld belastet. [33] Die Höhe des Schmerzensgeldes könnte jedoch unter Umständen dadurch zuungunsten des Schädigers beeinfluß werden, wenn dessen, die Leistungsfreiheit des Versicherers herbeiführendes Verhalten besonders schwer wiegt, da es dann nicht zu rechtfertigen ist, den Geschädigten zu benachteiligen. [34]

33) BGH VersR 56, 211; 57, 573; 61, 727; OLG München VersR 57,86
34) BGH VersR 57, 573

§ 3 Wirkung des kranken Versicherungsverhältnisses auf die Partner des Versicherungsvertrages

A. Vertragspartner in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Vertragsparteien des Versicherungsvertrages sind in erster Linie der Versicherer und der Versicherungsnehmer. Darüber hinaus sind noch weitere Personen, nämlich die Mitversicherten auf seiten des Versicherungsnehmers, am Vertrage beteiligt. Der Versicherungsschutz der Kraftfahrzeugversicherung erfaßt im Bereich der Haftpflichtversicherung auch die in § 10 Ziff. 2 AKB als Mitversicherte bezeichneten Personen. Durch die Einbeziehung dieser Personen in den Versicherungsschutz wird nicht nur den Vorschriften des PflVersG Genüge getan, sondern über dessen Rahmen noch hinausgegangen. Während in Art. I § 1 PflVersG lediglich für Halter und berechtigte Fahrer des Kraftfahrzeuges Versicherungszwang angeordnet ist, stellt § 10 Ziff. 2 AKB Halter, die Fahrer schlechthin, [1] Beifahrer und Omnibusschaffner unter den Schutz der Haftpflichtversicherung. Diese Erweiterung erfolgte auch erst mit der am 1.1. 1962 wirksam gewordenen Neufassung der AKB, die bis dahin geltenden AKB beschränken sich auf den Rahmen des PflVersG.

Während der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag als Gegenleistung für seine eigene Leistung erhält, sind die Mitversicherten Begünstigte einer Versicherung für fremde Rechnung. insofern unterliegt der Versicherungsvertrag den Vorschriften der §§ 74 ff VVG über die Versicherung für fremde Rechnung, die durch die AKB, insbesondere durch § 3 AKB ergänzt werden. [2] Danach gelten eine Reihe von Bestimmungen der AKB, insbesondere die Regelung über die Obliegenheiten sinngemäß auch für die Mitversicherten. Der Mitversicherte hat daher im Versicherungsfall dem Versicherer gegenüber eine Stellung inne, die der des Versicherungsnehmers sehr nahe kommt, zumal er im Bereich der Haftpflichtversicherung nach § 10 Ziff. 4 AKB seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen kann.

1) Auch den unberechtigten Fahrer siehe oben § 2 B II 3, S. 49

2) vgl. Thees-Hagemann, S. 305; Stiefel-Wussow Anm. 1 zu § 3

B. Vertretungsbefugnis des Versicherers

Bei der Abwicklung des Haftpflichtanspruches ist davon auszugehen, daß dieser Anspruch zwischen Geschädigtem und Schädiger besteht. Dennoch sieht sich der Geschädigte in der Regel dem Versicherer des Schädigers gegenübergestellt, der die Abwicklung in die Hand genommen hat. Diese Einflußnahme des Versicherers beruht einerseits auf dem Gesetz, andererseits auf den AKB. Der Versicherer ist dem Versicherungsnehmer nicht nur zur Deckung des Haftpflichtanspruches verpflichtet, sondern auch zur Gewährung von Rechtsschutz. Dieser Verpflichtung steht dagegen auch das Recht des Versicherers gegenüber, die Abwicklung des Haftpflichtanspruches für den Versicherer durchzuführen (§§ 7 II 5 und 10 Ziff. 5 AKB [3]) Dieses Recht des Versicherers ist im Innenverhältnis als eine Geschäftsführungsbefugnis eigener Art [4] anzusehen und folgt aus der für das Außenverhältnis vertraglich eingeräumten Vollmacht des § 10 Ziff. 5 AKB. Danach ist der Versicherer berechtigt, unabhängig von den Weisungen des Versicherungsnehmers alle mit der Schadensfeststellung und -regulierung zusammenhängenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, - also auch außergerichtliche Vergleiche und Anerkenntnisse - mit Wirkung für und gegen die versicherten Personen durchzuführen.

Die Regulierung des Haftpflichtschadens auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Weg erfolgt zwar im Namen des Versicherten, sie liegt aber überwiegend im Interessenbereich des Versicherers. So besorgt der Versicherer bei der Regulierung überwiegend eigene Rechtsangelegenheiten, das Auftreten der Regulierungsbeamten im Haftpflichtprozeß gegen den Versicherten vor dem Amtsgericht bedeutet keinen Verstoß gegen Art. 1 § 1 RBeratG und § 157 ZPO. [6]

3) § 10 Ziff. 5 AKB n.F. entspricht wörtlich § 10 Ziff. 3 a.F.

4) vgl. BGHZ 24, 308 (317) = VersR 57, 442

5) BGH aaO; vgl. auch LG Düsseldorf VersR 62, 174; LG Köln VersR 62, 217; OLG Celle VersR 55, 75; Stiefel-Wussow Anm. 25 zu § 7 und Anm. 26 zu § 10; Fromm S. 418; Venzmer VersR 62, 934; Prölß Anm. 6 zu § 10 AKB und Anm. 5 zu § 5 AHB; Thees-Hagemann S. 324 und 281; v. Brunn NJW 62, 948; BGHZ 28, 244 = VersR 58, 830

6) vgl. BGH NJW 63, 441 und die dort wiedergegebene Rechtsprechung und Literatur

Diese weitgehende Handlungsfreiheit muß dem Versicherer auch für die Regulierungen zugestanden werden, die der Versicherer bei einem kranken Versicherungsverhältnis auf Grund der Verpflichtung aus § 158 c VVG durchführt. Handelt der Versicherer dabei für den Versicherungsnehmer selbst, dem gegenüber er leistungsfrei geworden ist, so gelten Vollmacht und Geschäftsführungsbefugnis weiter, da sie von der Fiktion des Vertragsbestandes miterfaßt werden. Auch die Bestimmungen über Vollmacht und Geschäftsführungsbefugnis gelten in Ansehung des Dritten als fortbestehend, da der Versicherer diese Rechte benötigt, um seiner Verpflichtung aus § 158 c VVG in einer, auch für den Dritten günstigen und angemessenen Weise nachzukommen. Ohne die Handlungsfreiheit des Versicherers wäre es in diesen Fällen nahezu ausgeschlossen, die Haftpflichtfrage außergerichtlich zu regeln, da der Geschädigte allein auf die Verhandlungen mit dem Versicherungsnehmer angewiesen wäre. Der Geschädigte muß sich auch bei den Verhandlungen mit dem Versicherer darauf verlassen können, daß dessen Erklärungen auch für den Versicherungsnehmer verbindlich sind. Diese Gesichtspunkte stellte der BGH [7] in seiner Entscheidung zur Vertretungsbefugnis des Versicherers für den Versicherungsnehmer in den Fällen des § 158 c I VVG zur Begründung in den Vordergrund.

Soweit es die Mitversicherten betrifft, dürften allerdings Bedenken bestehen, dem Versicherer mit Hilfe der Fiktion die Wirkungen des § 10 Ziff. 5 AKB zu erhalten. Führt der Versicherer in den Fällen des § 158 c VVG die Verhandlungen, so liegt hierin eine Belastung des Mitversicherten, da er den Rückgriffsansprüchen des Versicherers in der Höhe ausgesetzt wäre, in der der Versicherer etwa im Vergleichswege mit Wirkung gegen den Mitversicherten den Haftpflichtanspruch des Geschädigten festgestellt und reguliert hätte. Diese Regelung würde einen Vertrag zu Lasten Dritter bedeuten, der im deutschen Recht keine Grundlage findet.

Die Geschäftsführungsbefugnis des Versicherers läßt sich also nicht auf der vertraglichen Grundlage mit Hilfe der AKB begründen. Sie ergibt sich jedoch bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen. Der BGH [8] folgert

---

7) BGHZ 24, 308 (318) = VersR 57, 442; ebenso BGH VersR 57, 502

8) BGHZ 28, 244 (246) = VersR 58, 830

die Regulierungsbefugnis des Versicherers mit Recht aus dem PflVersG, nach dessen Art. I § 3 II die Versicherungsverträge den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen müssen. Da der Sinn dieser Bestimmungen auf einen einheitlichen Umfang des Versicherungsschutzes gerichtet sei, müsse Einheitlichkeit auch in Bezug auf Versicherungsnehmer und Mitversicherte gewährleistet sein. Sofern nach § 158 c VVG reguliert werde, seien Versicherungsnehmer und Mitversicherte unter die von ihrer vertraglichen Grundlage gelösten Bestimmungen der AKB gleichermaßen zu stellen. Diese Loslösung der AKB von der vertraglichen Grundlage sei zum Schutz des Geschädigten erforderlich. Eine Parallele findet sich in Art. I § 2 II PflVersG, wo für die Selbstversicherer ebenfalls die AKB bei der Regulierung der Haftpflichtfälle ihrer Fahrer für anwendbar erklärt werden. 9)

Der BGH hat bislang noch nicht zu der Frage Stellung genommen, ob diese Grundsätze auch in den Fällen des § 158 c II VVG anzuwenden sind. Eine unterschiedliche Behandlung beider Fallgruppen ist nicht gerechtfertigt. Die Gründe des BGH erfassen folgerichtig auch die Fälle des § 158 c II VVG. Für den Dritten darf es keine Unterschiede in der Schadensregulierung geben, er muß unabhängig von dem Rechtsgrund bleiben, aus dem der Versicherer leistungsfrei geworden ist. 10)

Der Versicherer ist somit auch bei einem kranken Versicherungsverhältnis befugt, den Haftpflichtanspruch des Geschädigten mit Wirkung für und gegen Versicherungsnehmer und Mitversicherte, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen, zu regulieren. 11)

9) Für diejenigen, die die AKB für eine Rechtsverordnung halten, ist die Geschäftsführungsbefugnis direkt aus § 10 Ziff. 5 AKB zu folgern. Vgl. z.B. Würffel VW 53, 206

10) Vgl. Prölß VersR 58, 497

11) So die h.M. vgl. BGH NJW 63, 487 (488 r.Sp.); VersR 59, 329 (330 r. Sp.); OLG Düsseldorf VersR 61, 976; LG Düsseldorf VersR 62, 174; Küster NJW 57, 973; Prölß Anm. 3 zu § 158 f; Stiefel-Wussow Anm. 26 zu § 10 AKB; Thees-Hagemann S. 281; Ruhkopf VersR 60, 292; a.M. v. Gierke Bd. II, S. 321; Fromm S. 289 ff

C. Regreßansprüche des Versicherers über § 158 f VVG

I. Haftungsrechtlicher Gedanke des § 158 f VVG

Der nach § 158 c VVG leistende Versicherer bezahlt eine Schuld des Versicherungsnehmers bzw. des Mitversicherten, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein. Ihm ist aus sozialen Gründen gesetzlich auferlegt worden, den Geschädigten von dem Risiko der Leistungsfähigkeit des Schadigers freizustellen. Diese außergewöhnliche Verpflichtung führt jedoch nicht so weit, daß der Versicherer damit das volle Haftpflichtrisiko trägt, sein Risiko beschränkt sich auf die Leistungsfähigkeit des Schädigers, da ihm das Gesetz durch § 158 f VVG einen Regreßanspruch gegen den Versicherungsnehmer einräumt, wonach der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer kraft Gesetzes auf den Versicherer übergeht. Nimmt nun der Versicherer den Versicherungsnehmer über § 158 f VVG in Anspruch, so macht er nicht Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage, sondern den im Wege der cessio legis auf ihn übergegangenen Haftpflichtanspruch geltend. § 158 f VVG ist somit der Regreßmöglichkeit des Bürgen über § 774 BGB vergleichbar. [12]

Durch die Tatsache, daß § 158 f VVG lediglich einen Gläubigerwechsel des Haftpflichtanspruches herbeiführt, unterscheidet er sich grundlegend von dem Forderungsübergang des § 67 VVG. Während für die cessio legis des § 67 VVG bei der Haftpflichtversicherung die Befreiung des Versicherungsnehmers durch die Leistung des Versicherers an den Geschädigten vorausgesetzt wird, [13] geht der Anspruch nach § 158 f VVG immer nur dann über, wenn der Versicherer ohne Leistungsverpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer den Dritten nach § 158 c VVG befriedigt, ohne daß damit der Haftpflichtanspruch entgegen §§ 267, 362 BGB erlischt. [14]

---

12) vgl. Prölß Anm. 1 zu § 158 f; Thees-Hagemann, S. 280

13) Durch die Leistung des Versicherers an den Dritten erlischt beim gesunden Versicherungsverhältnis der Haftpflichtanspruch

14) Pienitz S. 331

Nach § 67 VVG gehen solche Ansprüche auf den Versicherer über, die der Versicherungsnehmer gegen sonstige Dritte auf Grund des Haftpflichtfalles hat, z.B. Ausgleichs- und Freistellungsansprüche. § 158 f VVG erfaßt nur den Haftpflichtanspruch des Geschädigten, so daß der Versicherer auf die Ausgleichsansprüche des Versicherungsnehmers nur im Wege der Pfändung auf Grund des titulierten Haftpflichtanspruches zurückgreifen kann. [15)]

Da es sich bei dem nach § 158 f VVG übergegangenen Anspruch um einen Haftpflichtanspruch handelt, verjährt er gemäß § 852 BGB in drei Jahren. Die zweijährige Frist des § 12 I VVG ist auf diesen Anspruch nicht anzuwenden, da diese Vorschrift sich lediglich auf Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag beschränkt. [16)]

II. Umfang des Regreßanspruches

Da für den Regreßanspruch über § 158 f VVG eine Leistung des Versicherers nach § 158 c VVG Voraussetzung ist, kann der Rückgriff nicht über die Maximalgrenze der Mindestversicherungssumme des PflVersG hinausgehen. Jede darüber hinausgehende Leistung des Versicherers wäre nicht mehr Befriedigung des Dritten auf Grund der Verpflichtung aus § 158 c VVG, sondern eine Leistung ohne Rechtsgrund.

Im Rahmen dieser Maximalgrenze beschränkt sich der Rückgriffsanspruch auf den Betrag, mit dem der Versicherer die Ansprüche des Geschädigten befriedigt hat. Dazu gehören auch die dem Geschädigten erstatteten Kosten und Auslagen, da diese Teil des Schadensersatzanspruches sind. Nicht dazu gehören die dem Versicherer ent-

---

15) vgl. BGHZ 32, 331 (334 ff) = VersR 60, 650; OLG München VersR 57, 89 (90); Prölß Anm. 5 zu § 158 f; Thees-Hagemann S.285; Fromm S. 297; Pienitz S. 333; Stiefel-Wussow Anm.34 zu § 10; a.M. Hartung S. 165, der unrichtigerweise davon ausgeht, die Leistung des Versicherers nach § 158 c VVG befreie den Versicherungsnehmer von der Haftpflichtschuld.

16) BGH VersR 57, 814 (816); 58,830; OLG Karlsruhe VersR 55,418; OLG Nürnberg VersR 58,679; Pienitz S. 333;Fromm S.296;Prölß Anm.6 zu § 158 f;Fleischmann VersR 60,337;a.M.OLG München

standenen Kosten.[17] Der Versicherer darf den Regreßanspruch nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend machen. Das wird immer dann bedeutsam, wenn der Geschädigte nicht in vollem Umfange befriedigt worden ist. Ihm soll insoweit ein Vorrang zur Sicherung seiner Ansprüche eingeräumt werden.

III. Einwendungen des Versicherungsnehmers

1. Aus dem Versicherungsverhältnis

Der Versicherungsnehmer kann dem regreßnehmenden Versicherer entgegenhalten, daß dieser dem Dritten gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet gewesen sei oder daß der Versicherer in Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrage geleistet habe.

Diese erste Einwendung betrifft Fälle, in denen der Versicherer an den Dritten geleistet hat, obgleich ein Risikoausschluß (§ 158 c III VVG)vorgelegen hat, obgleich der Dritte nicht unter den von § 158 c VVG geschützten Personenkreis gehört [18] oder obgleich gemäß § 158 e I mit § 156 III VVG weniger zu leisten gewesen wäre. [19] Die zweite Gruppe betrifft Einwendungen des Versicherungsnehmers, daß der Versicherer ihm gegenüber zur Leistung verpflichtet gewesen sei und ein Fall des § 158 c VVG deshalb nicht vorgelegen habe. Muß nun der Versicherer gegen den Versicherungsnehmer zur Durchsetzung seines Regreßanspruches gerichtlich vorgehen, so entsteht ein Deckungsprozeß mit vertauschten Rollen. [20]

VersR 57, 89; LG Stuttgart VersR 60, 217, das BGH VersR 57,814 unaufmerksam gelesen hat

17) Prölß Anm. 2 zu § 158 f

18) für die h. M. gehören folgerichtig hierher auch die Fälle des § 158 c IV VVG

19) vgl. Pienitz S. 336; Thees-Hagemann S. 282 f

20) Prölß Anm. 3 zu § 158 f; Thees-Hagemann S. 283

2. Einwendungen aus dem Haftpflichtverhältnis

Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, gegen den regreßnehmenden Versicherer einzuwenden, der Haftpflichtanspruch bestehe nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe, ist wegen § 10 Ziff. 5 AKB stark eingeschränkt. Für Bestand und Höhe des Haftpflichtanspruches ist das Urteil des Haftpflichtprozesses, der zwischen Versicherer und dem Dritten geschlossene Vergleich oder das für den Versicherungsnehmer erklärte Anerkenntnis unverrückbare Grundlage.[21] Denn die dem Versicherer eingeräumte Vollmacht wirkt auch im Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer kann dem Versicherer lediglich entgegenhalten, dieser habe die Vollmacht überschritten, insbesondere seine Pflicht zur Abwehr, Minderung oder sachgemäßen Feststellung des Schadens schuldhaft verletzt. Dieser Einwand begründet einen Anspruch aus positiver Vertragsverletzung, mit dem der Versicherungsnehmer gegen den Versicherer aufrechnen kann. Er folgt aus der Tatsache, daß zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer durch § 158 c, § 158 f VVG und § 10 Ziff. 5 AKB eine Art gesetzliches Schuldverhältnis besteht, das den Versicherer verpflichtet, auch die Interessen der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen.[22] Der Versicherungsnehmer trägt jedoch die Beweislast für den Einwand der positiven Vertragsverletzung.[23]

---

21) vgl. Prölß Anm. 8 zu § 158 f; Pienitz, S. 333; Thees-Hagemann S. 281; siehe auch oben § 8 B, S. 100 ff

22) BGHZ 24, 308 (320); 28, 244 (248); VersR 68, 38; OLG Düsseldorf VersR 61, 976; Thees-Hagemann S. 282; Prölß aaO; Pienitz S. 334 ff; Stiefel-Wussow Anm. 84 zu § 10 (S. 316); noch weitergehend Küster NJW 57, 970, der Einwendungen selbst dann nicht gestatten will, wenn damit die Leistungspflicht des Versicherers nach § 158 c VVG bestritten werden soll.
A.M. Emmerich NJW 67, 210, der den Versicherungsnehmer insoweit nur durch §§ 138, 826 BGB schützen will, da er vertragliche Beziehungen verneint; Fromm S. 296, da er den Fortbestand der Vollmacht verneint, er hält es für sinnvoll, den HV-Prozeß zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer auszutragen.

23) Thees-Hagemann S. 284

IV. Regreßansprüche gegen die Mitversicherten

Die Frage, ob der Versicherer im Rahmen des § 158 f VVG auch bei den mitversicherten Personen Rückgriff nehmen kann, ist nur in den Fällen von Bedeutung, in denen es sich um die vom PflVersG erfaßten Personen (Halter und berechtigte Fahrer) handelt. Nur in diesen Fällen kann es zu einer Leistung des Versicherers nach § 158 c VVG kommen. [23a] Der reine Wortlaut des § 158 f VVG läßt zunächst den Eindruck entstehen, daß sich der Forderungsübergang nur auf Forderungen gegen den Versicherungsnehmer beschränkt. Hierdurch ist das LG Kreuznach [24] zu dem Ergebnis gelangt, daß Ansprüche gegen den mitversicherten Fahrer nicht nach § 158 f VVG auf den an sich leistungsfreien Versicherer übergehen. Auch das OLG Hamm [25] und das KG [26] vertraten die Ansicht in Fällen, bei denen die Leistungsfreiheit in der Person des Versicherungsnehmers begründet war und nicht in der Person des mitversicherten Fahrers. Das OLG ließ sich insbesondere von Billigkeitserwägungen leiten. Es sah in der Inanspruchnahme des Mitversicherten eine ungerechtfertigte Belastung, da dieser die Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers nicht kannte und nicht zu vertreten hatte. Das KG löste sich dagegen vom Einzelfall und ging davon aus, daß der Gesetzgeber den Übergang von Forderungen gegen den Mitversicherten ausdrücklich ausschließen wollte. Eine andere Regelung hätte ausdrücklich hervorgehoben werden müssen.

Der auf die einzelne Bestimmung gestützten Wortinterpretation ist nicht zu folgen. Mit Recht hat Prölß bereits in Anmerkungen [27] zu dem zitierten Urteil des LG Kreuznach und des OLG Hamm darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber in den einzelnen Bestimmungen regelmäßig nur den Versicherungsnehmer erwähnte,

---

23a) Der Regreßanspruch gegen den unberechtigten Fahrer vgl. S. 84 ff § 2 C II 5 - folgt direkt aus § 10 Ziff. 3 AKB, der die cessio legis des § 158 f VVG durch rechtsgeschäftliche Abtretung der Ersatzansprüche des Geschädigten an den Versicherer ersetzt.

24) VersR 51, 118

25) VersR 55, 17

26) VersR 57, 593 - später durch KG VersR 60,889 wieder aufgegeben.

27) VersR 51, 119 bzw. VersR 55, 164

aber für den Fall der Fremdversicherung immer auch den Mitversicherten meine. Im Rahmen der Pflichtversicherung läßt sich die einseitige Betrachtungsweise erst recht nicht halten. Die §§ 158 b ff VVG erfassen unter Berücksichtigung des PflVersG immer auch den Mitversicherten, der ebenfalls dem Versicherungszwange unterliegt. Danach besteht kein Zweifel, daß § 158 c VVG auf jeden Fall auf den Mitversicherten anzuwenden ist, da sonst der Schutzzweck des PflVersG nicht erreicht werden könnte. Ist aber der Versicherte auch durch den Begriff Versicherungsnehmer in § 158 c VVG erfaßt, so besteht kein Anlaß, im Rahmen des § 158 f VVG zu anderen Folgerungen zu gelangen, da hier der Wortlaut insofern dem Wortlaut des § 158 c VVG entspricht. Ein anderes Ergebnis wäre auch unbillig, da sonst der Versicherte, der selbst nichts zum Vertrage beigetragen hat, besser stehen würde als der Versicherungsnehmer, der sonst allein den Regreßansprüchen ausgesetzt wäre. Die allgemeine Haftpflichtversicherung läßt den Mitversicherten das gleiche Schicksal bezüglich der Leistungspflicht des Versicherers erleiden wie den Versicherungsnehmer. Die Pflichtversicherung unterscheidet sich von der gewöhnlichen Haftpflichtversicherung insbesondere dadurch, daß der Schutz des Geschädigten in den Vordergrund gestellt wird. Damit ist keine Besserstellung des Versicherten verbunden. Der Mitversicherte ist also den Folgen des § 158 f VVG in gleicher Wiese ausgesetzt wie der Versicherungsnehmer. [28]

In Anlehnung an die Billigkeitserwägungen des OLG Hamm [25] wird von einigen der Regreßanspruch gegen den Mitversicherten dann verneint, wenn die Leistungsfreiheit allein auf ein Verhalten des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist. [29] Dem Versicherten dürfe nicht

---

28) so die h.M.: vgl. BGHZ 26, 133; 28, 244; VersR 59, 329 (Rev. Entsch. zu KG VersR 57, 593); VersR 60, 650 = BGHZ 32, 331; VersR 63, 33; 63, 134; KG VersR 60, 889; OLG Karlsruhe VersR 55, 418; OLG München VersR 57, 89; OLG Düsseldorf VersR 61, 685; LG Münster VersR 62, 22; LG Itzehoe VersR 55, 545; Prölß Anm. 4 zu § 158 f; Thees-Hagemann, S. 284; Ossewski VersR 58, 4 (6 r.Sp.); Fromm S. 295; Pienitz S. 332; Stiefel-Wussow Anm. 34 zu § 10

29) vgl. Fromm S. 295 f; Pienitz S. 332

angelastet werden, worauf er keinen Einfluß nehmen könne. Auch Ossewski [30] hält es für unbillig, wenn einer für die Obliegenheitsverletzungen des anderen einstehen müsse. Er zweifelt allerdings mit Recht daran, daß das Gesetz eine solche Billigkeitserwägung trägt. [31]

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Mitversicherte seine Rechtsstellung aus der des Versicherungsnehmers ableitet. Er erlangt Rechte nur in der Form, die sich aus dem Verhalten des Versicherungsnehmers ergibt. Der Versicherte muß notfalls auf etwaige Ansprüche im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer verwiesen werden, die ihm entweder als Ausgleichsansprüche aus dem Gesamtschuldverhältnis Halter-Fahrer [32] oder als Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung zustehen. [33]

D. Sonstige Ansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer

I. Ersatz von Aufwendungen - § 670 BGB

Durch den Übergang des Schadensersatzanspruches nach § 158 f VVG erlangt der Versicherer eine Regreßmöglichkeit für die Aufwendungen, die er zur Befriedigung des Geschädigten erbringen mußte. Dadurch hat der Versicherer jedoch noch keine Möglichkeit, sich auch für die von ihm zur Klärung der Haftpflichtforderung aufgewendeten Kosten (z.B. Prozeßkosten, Kosten für Sachverständige usw.) bei dem Versicherungsnehmer schadlos zu halten. In den Fällen, in denen der Versicherer leistungsfrei geworden ist, ohne daß dadurch der Versicherungsvertrag in seinem Bestand berührt worden ist, folgt ein Erstattungsanspruch aus den §§ 675, 670 BGB, da insofern der Versicherer Geschäf-

30) VersR 58, 4 (6 r.Sp.)
31) Prölß VersR 58, 497, der eine Änderung der AKB fordert
32) z.B. § 840 III BGB
33) vgl. Mietwagenfall BGH VersR 58, 158

te des Versicherungsnehmers auf Grund der weiterbestehenden, aus § 10 Ziff. 5 AKB folgenden Geschäftsführungsbefugnis besorgt hat.[34]

Diese Geschäftsführungsbefugnis steht dem Versicherer auch in allen übrigen Fällen des kranken Deckungsverhältnisses zu, in denen er für Versicherungsnehmer oder Mitversicherten tätig wird. Für alle bei dieser Tätigkeit entstandenen Aufwendungen stehen dem Versicherer Ansprüche nach Maßgabe der §§ 675, 670 BGB zu, da er insofern - zumindest auch - fremde Geschäfte besorgt hat.[35]

Die Gegenmeinung[36] hält einen Erstattungsanspruch bezüglich der Kosten des Versicherers durch § 158 f VVG für ausgeschlossen. Sie übersieht jedoch, daß der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung zu § 158 f VVG[37] die Regelung über diese Auslagen den allgemeinen Vertragsbestimmungen überlassen hat und somit eindeutig erkennen läßt, daß der Anspruch nach § 670 neben § 158 f VVG bestehen kann.

II. Prämienanspruch

Der Anspruch des Versicherers auf die Prämie bleibt in den Fällen des § 158 c VVG unabhängig von seinem Recht, die Leistung zu verweigern, bestehen, da in diesen Fällen der Versicherungsvertrag fortbesteht. Für die Fälle des § 158 c II VVG ist in § 4 Ziff. 6 AKB eine Sonderregelung getroffen worden. Danach hat der Versicherer auch für die Zeit einen Anspruch auf die Prämie, in der er gemäß § 158 c II VVG dem Dritten gegenüber noch zur Leistung verpflichtet ist. Der Prämienzeitraum erstreckt sich somit bis zum Ablauf eines Monats nach der Anzeige bei der Zulassungsbehörde. Der Versicherer ist im Hinblick auf den Prämienan-

34) vgl. LG Düsseldorf VersR 62, 174; BGHZ 24, 308 (317 ff und 324)
35) BGH VersR 59, 329; LG Berlin VersR 61, 313; LG Bielefeld VersR 54, 58; LG Dortmund VersR 56, 683; LG Essen VersR 58, 669; Prölß Anm. 7 zu § 158 f; Thees-Hagemann S. 281; Venzmer VersR 62, 934; Wussow NJW 62, 420 (423 1. Sp.)
36) Pienitz S. 337; LG Berlin VersR 55, 103
37) DJ 1939, 1771

spruch verpflichtet, diese Anzeige ohne Verzögerung zu erstatten. Bei einer Verzögerung durch den Versicherer verkürzt sich der Zeitraum entsprechend. Der Prämienanspruch entfällt, wenn der Versicherungsnehmer durch eine andere Haftpflichtversicherung für den nachvertraglichen Zeitraum gedeckt ist und der erste Versicherer wegen § 158 c IV VVG auch dem Dritten gegenüber frei geworden ist.[38]

Entgegen der Ansicht von Stiefel-Wussow [39] entsteht nach § 4 VI AKB kein Prämienanspruch, wenn ein wirksames Versicherungsverhältnis nie bestanden hat oder durch Anfechtung oder Rücktritt ex tunx erloschen ist. In diesen Fällen fehlt auch die Wirksamkeit der vertraglichen Bestimmung des § 4 VI AKB. Eine andere Grundlage für einen Prämienanspruch gibt es nicht.[40]

E. Strafbarkeit nach Art. I § 5 PflVersG

Nach Art. I § 5 PflVersG, einer Vergehensvorschrift, macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug, für das Versicherungszwang besteht, ohne Haftpflichtversicherungsschutz nach dem PflVersG benutzt oder den Gebrauch gestattet.

Es erscheint fraglich, ob dieser Straftatbestand bereits erfüllt ist, wenn der Geschädigte bei einem kranken Deckungsverhältnis lediglich über § 158 c VVG befriedigt werden kann.

Der BGH [41] hält eine Strafbarkeit nicht für gegeben, wenn der Geschädigte über § 158 c II VVG durch den Versicherer befriedigt wird. In der Zeit der Nachhaftung des Versicherers bestehe in gleicher Weise Haftpflichtversicherungsschutz im Sinne des Art. I § 5 PflVersG wie während

38) vgl. Prölß Anm. 5 zu § 4 AKB; Stiefel-Wussow Anm. 15 zu § 4; Pienitz S. 126
39) aaO - ohne nähere Begründung
40) Pienitz S. 124; Prölß Anm. 5 zu § 4 AKB; Clauß VersR 54, 46 (48); LG Braunschweig VersR 54, 362
41) BGHSt 12, 392 = VersR 59, 592 = NJW 59, 949

des Versicherungsvertrages. Der Zweck der Strafbestimmung sei auf die Sicherung der Rechte des Geschädigten gerichtet, dieser Zweck werde für die einmonatige Zeit der Nachhaftung durch § 158 c II VVG erreicht. Es komme mithin nur darauf an, daß in Ansehung des Dritten Versicherungsschutz bestehe, insofern müsse das ganze PflVersG zur Auslegung des Begriffes Haftpflichtversicherungsschutz und nicht nur Art. I § 1 PflVersG herangezogen werden. Eine Ausdeutung des Begriffes lediglich aus Art. I § 1 PflVersG bedeute eine unzulässige Erweiterung des Tatbestandes. Rechtsprechung [42] und Lehre [43] haben sich zum Teil ebenfalls zu dieser Ansicht bekannt.

Im übrigen wird zwischen den Fällen des § 158 c I und II VVGunterschieden. Während einhellig angenommen wird, daß in Fällen des § 158 c I § 5 PflVersG nicht erfüllt werde, nimmt die Gegenmeinung entgegen dem BGH an, daß nach Ablauf des Versicherungsvertrages der Straftatbestand erfüllt sei. [44]

Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Mit Recht stellt sie darauf ab, daß unter Haftpflichtversicherungsschutz nur der normale, in einem gesunden Versicherungsverhältnis zu gewährende Versicherungsschutz zu verstehen sei. Für Fromm [45] ergibt sich diese bereits aus seiner Auffassung über die dem Versicherer durch § 158 c VVG auferlegte Verbindlichkeit im öffentlichen Interesse. Aber auch der Zweck des PflVersG stützt diese Auffassung. Dem BGH ist insoweit zuzustimmen, als er den Zweck und Schutz der Rechte des Verkehrsopfers sieht. Die Strafbestimmung ist ebenfalls auf diesen Zweck ausgerichtet. Sie soll jedoch nicht erst dann eingreifen, wenn der Schutz auch auf anderem Wege über § 158 c VVG gewährleistet ist, sondern früher. Art. I § 5 PflVersG und § 158 c VVG stehen nebeneinander als Mittel, die der Gesetzgeber zur Sicherung dieses Zweckes angeordnet hat. Als erstes Mittel steht dem Gesetzgeber immer der hoheitliche Strafanspruch zur Verfügung, um gesetzlichen Pflichten den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Da eine Bestrafung nicht immer den Zweck,

---

42) OLG Neustadt VersR 58, 716

43) Sasse VersR 58, 874

44) OLG Stuttgart VersR 58, 895; KG NJW 59, 264 (dieser Vorlegungsbeschluß war Anlaß zur Entscheidung des BGH); Fromm S. 233; Thees-Hagemann S. 152; Deiters VersR 58, 796; Vogel 59, 1188

45) aaO

nämlich die Sicherung der Rechte des Geschädigten, erreichen kann, hat er mit § 158 c VVG ein weiteres Mittel hinzugefügt. Dabei hat der Gesetzgeber nicht zu erkennen gegeben, daß die Strafdrohung insoweit suspendiert werden solle, als § 158 c VVG einen Schutz gewährleiste. Der Haftpflichtversicherungsschutz besteht in den Fällen des § 158 c VVG nicht mehr, er wird lediglich zugunsten, und zwar allein zugunsten des Geschädigten fingiert. Eine Begünstigung anderer, insbesondere des Versicherungsnehmers ist bestimmt nicht beabsichtigt. Die Strafbestimmung deutet im Gegenteil darauf hin, daß zunächst die Verantwortung bei demjenigen zu suchen ist, dem die gestzliche Pflicht auferlegt worden ist.

Bei dieser Ansicht handelt es sich nicht um eine unzulässige Tatbestandserweiterung. Jeder Fall des § 158 c VVG ist tatbestandsmäßig, ohne daß es einer Erweiterung bedarf, denn ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht nicht, die Fiktion wirkt nur in Ansehung des Dritten. Es hätte eines ausdrücklichen Hinweises bedurft, wenn der Gesetzgeber in diesem Fall eine Anwendung der Strafbestimmung nicht gewollt hätte.

Die Tatbeständsmäßigkeit könnte sogar auch in Fällen des § 158 c I VVG gegeben sein, da es auf den Haftpflichtversicherungsschutz während des Fahrzeuggebrauchs ankommt, wenn eine Obliegenheit verletzt wird, die vor dem Versicherungsfall zu erfüllen ist. Die Leistungsverpflichtung und damit der Haftpflichtversicherungsschutz entfällt jedoch erst nachträglich, wenn nämlich der Versicherer gemäß § 6 I VVG den Versicherungsvertrag wegen dieser Obliegenheitsverletzung kündigt, so daß insofern der Tatbestand nicht erfüllt ist.

§ 4 Der Schutz des Verkehrsopfers in ausländischen Rechtssystemen und in der sowjetisch besetzten Zone

Obgleich in allen Staaten des westlichen Europas ein Versicherungszwang zum Schutze der Verkehrsopfer notwendig ist, besteht noch nicht ein Versicherungszwang für Kraftfahrzeuge in allen europäischen Ländern. In einigen anderen Ländern ist dagegen der Schutz des Geschädigten um so vorbildlicher gewährleistet und schon seit langer Zeit eingeführt.

I. Staaten ohne Versicherungszwang

In Griechenland, Italien, Jugoslawien, Niederlande und Spanien besteht bis jetzt noch kein Versicherungszwang für die Kraftfahrzeughaftpflicht.

1. In Griechenland haftet der Kraftfahrer auch ohne Verschulden außer bei höherer Gewalt. Bei einem Unfall mit Todesfolge oder Körperverletzung wird das Kraftfahrzeug des Schädigers beschlagnahmt und der Geschädigte hat das Recht, über diesen Wagen einen Sicherheitsarrest verhängen zu lassen. Auf diese Weise hat der Geschädigte für seine Forderung ein Befriedigungsobjekt, das nur gegen Kaution oder auf eine entsprechende Erklärung eines eventuellen Haftpflichtversicherers freigegeben wird.

2. In Italien ist ein Gesetz über die obligatorische Haftpflichtversicherung in Vorbereitung. Danach soll dem Geschädigten ein direkter Anspruch gegen den Versicherer gewährt werden. Bei mangelnder Leistungspflicht des Versicherers ist ein von allen Versicherern getragener Fonds für die Befriedigung des Geschädigten vorgesehen.

3. In Jugoslawien besteht lediglich ein Versicherungszwang für Halter der Kraftfahrzeuge aus sozialisierten Betrieben. Im Übrigen wird der gesetzliche Zwang vorbereitet.

1) vgl. Darstellung von Sievers VersR 61, 385 mit den dort angegebenen Quellen

4. Die Niederlande haben sich bereits im Jahre 1955 in einem Abkommen mit den Benelux-Ländern zur Einführung des Versicherungszwanges verpflichtet. Dennoch liegen zunächst lediglich Gesetzesentwürfe vor. Danach soll der Geschädigte einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer erlangen, zu den Berechtigten sollen auch Sozial- und Kaskoversicherer als Rechtsnachfolger des unmittelbar Geschädigten gehören. Eine den §§ 158 c und 158 f VVG entsprechende Regelung ist vorgesehen.

5. In Spanien gibt es lediglich die freiwillige Haftpflichtversicherung. Der Geschädigte hat nach vorhergehender Schadensersatzklage und festgestellter Zahlungsunfähigkeit des Ersatzpflichtigen die Möglichkeit, gegen den Versicherer zu klagen. Er ist aber den Einwendungen aus dem Versicherungsvertrage ausgesetzt.

II. Staaten mit Versicherungszwang

1. In Belgien ist der Versicherungszwang für Kraftfahrzeuge im Jahre 1956 eingeführt worden. Der Geschädigte hat einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer. Gegen Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis ist der Geschädigte weitgehend geschützt. Bei Leistungsfreiheit kann der Versicherer beim Versicherungsnehmer Regreß nehmen.

2. In Dänemark besteht Versicherungszwang seit 1919 Der Geschädigte hat keinen unmittelbaren Anspruch und ist Einwendungen aus dem Versicherungsvertrage ausgesetzt.

3. In Finnland ist der schon längere Zeit bestehende Versicherungszwang mit Wirkung vom 1.1.1960 neu geregelt. Der Geschädigte muß sich direkt an den Versicherer wenden. In Fällen, in denen Leistungsfreiheit besteht, oder in denen das geschädigte Kraftfahrzeug nicht ermittelt werden kann, haftet der Verkehrsversicherungsverein, dem alle Versicherer als Mitglieder angehören.

4. In Frankreich wurde erst seit 1958 ein Versicherungszwang eingeführt, vorher wurde eine Sicherung der Rechte der Geschädigten durch einen Garantiefonds gewährleistet, der dann herangezogen wurde, wenn

der Schädiger zahlungsunfähig war. Dem Geschädigten steht ein direkter Anspruch gegen den Versicherer zu. Der Versicherer kann auch gegenüber Dritten Einwendungen aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Für Personenschaden tritt dann der Garantiefonds ein.

5. In Luxemburg besteht der Versicherungszwang seit 1932, dem Geschädigten steht ein direkter Anspruch gegen den Versicherer zu. Einwendungen kann der Versicherer nur zum Teil geltend machen.

6. In Norwegen besteht Versicherungszwang seit 1926, der Geschädigte hat einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer. Einwendungen sind dem Versicherer gegenüber dem Dritten abgeschnitten, er hat aber die Möglichkeit, beim Versicherungsnehmer Regreß zu nehmen.

7. In Österreich besteht Versicherungszwang seit 1930. Das dortige System entspricht dem deutschen und weicht nur geringfügig ab.

8. In Schweden besteht Versicherungszwang seit 1929, der Geschädigte hat einen direkten Anspruch gegen den Versicherer, der ihm keine Einwendungen aus dem Versicherungsverhältnis entgegenhalten kann. Der Versicherer kann beim Versicherungsnehmer Regreß nehmen.

9. In der Schweiz besteht Versicherungszwang seit 1932 mit einem direkten Anspruch des Geschädigten, der gegen Einwendungen aus dem Versicherungsverhältnis geschützt ist. Auch hier hat der Versicherer die Möglichkeit, beim Versicherungsnehmer Regreß zu nehmen.

III. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der sowjetisch besetzten Zone

In der SBZ werden alle Kraftfahrzeuge auf Grund einer VO vom 15.9. 1955 [2] von einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung erfaßt. Diese VO löste Länderverordnungen ab, durch die nach 1945 das PflVersG ersetzt worden war.[3] Die jetzige Regelung bedeutet also eine Zwangsversicherung, durch die Zulassung des Kraftfahrzeuges werden nach § 1

2) GBl. SBZ I, S. 643

3) vgl. Damerow I, S. 126

Halter und Fahrer automatisch bei der staatlichen DVA versichert. Auf Grund dieser VO hat der Finanzminister allgemeine Kraftfahrhaftpflichtbedingungen (AKHB) erlassen, [4] die das Versicherungsverhältnis näher umschreiben. Sie ähneln in mancher Hinsicht den AKB. Eine Summenbegrenzung ist allerdings nur noch für Sachschäden bis 10.000,-- DM vorgesehen. Unterschiede zwischen berechtigten und unberechtigtem Fahrer werden nicht gemacht. Da es sich um eine Zwangsversicherung handelt, ist eine direkte Anwendung der §§ 158 b ff VVG nicht möglich. Sie werden jedoch weitestgehend analog angewandt, [5] so daß der Schutz des Dritten in gleicher Weise gewährleistet ist. § 158 c II VVG hat allerdings keine Bedeutung, da die Versicherung nur dann endet, wenn das Kraftfahrzeug aus dem Verkehr genommen wird. Auch in der SBZ steht dem Dritten in analoger Anwendung des § 158 c V VVG kein direkter Anspruch gegen den Versicherer zu. [6]

4) GBl SBZ I 1955, 820
5) Damerow I, S. 133 ff
6) Damerow I, S. 134

§ 5 Schutz des Verkehrsopfers im zwischenstaatlichen Bereich

Für den zwischenstaatlichen Bereich ist bereits durch die Einführung der grünen Karte eine Erleichterung geschaffen worden. Sie ist jedoch nicht geeignet, immer einen Schutz des Geschädigten in dem Umfange zu gewährleisten, wie er sich nach deutschem Recht ergibt. Die Bestimmungen des PflVersG und damit auch die §§ 158 b ff VVG sind in ihrer Anwendung auf das Inland beschränkt, da sie zum Schutze der Verkehrsopfer erlassen worden sind.[1] Es liegt in der Hand eines jeden einzelnen Staates, selbst durch Einführung des Versicherungszwanges mit entsprechender Ausgestaltung für den Schutz der in ihrem Bereich befindlichen Verkehrsopfer zu sorgen. Deutschland hat dem mit der Einführung der Pflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge Rechnung getragen und diese Pflichtversicherung der bereits bestehenden angepaßt. Soweit dergleichen auch im Ausland geschehen ist, gelangt die grüne Karte zur vollen Bedeutung. Sie ist nicht nur Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung, sondern enthält gleichzeitig die Verpflichtung des Versicherers, den gesetzlichen Bestimmungen des Besuchslandes über die Haftpflichtversicherung entsprechend zu leisten. Der deutsche Versicherer wäre damit auch der direkten Klage ausgesetzt, soweit sie im Besuchsland vorgesehen ist.[1a]

Bestehen jedoch im Besuchsland keine besonderen Vorschriften zum Schutz des Verkehrsopfers, so ist der Versicherer nur im Rahmen des Versicherungsvertrages leistungspflichtig. Da in einer Reihe von Ländern der Schutz der Geschädigten noch nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist, haben sich die Mitglieder des Europarates im Hinblick auf die Notwendigkeit des Schutzes im Straßburger Abkommen vom 20.4. 1959 zu einer befriedigenderen Regelung verpflichtet. Danach ist vorgesehen, daß in den beteiligten Staaten eine obligatorische Haftpflichtversicherung eingeführt wird, soweit

---

1) vgl. Stiefel-Wussow Anm. 7 zu § 2; Prölß "Internationalrechtliche Aspekte", S. 11 ff; a. M. Wahle VersR 62, 1021

1a) Zum Verhältnis des deutschen Systems zur "direkten Klage" vgl. unten § 6 IV S. 125

sie noch nicht vorhanden ist. Das Abkommen enthält hierzu eine Reihe von Mindestregelungen und Empfehlungen, die auf die Vervollkommnung des Schutzes gerichtet sind. Es sind Vorbehalte belassen, um die bestehenden Rechtssysteme möglichst unangetastet zu lassen, soweit der Schutzgedanke es zuläßt. Auch der im deutschen Recht durch § 158 c VVG erreichte Schutz ist sinngemäß vorgesehen. Für Fälle, in denen eine Befriedigung des Geschädigten infolge nicht feststellbarer Haftpflichtiger (Fahrerflucht) oder infolge des Versagens des Versicherungsschutzes der Geschädigte nicht befriedigt werden kann, haben sich die Mitgliedsstaaten zur Errichtung von Garantiefonds verpflichtet. Die Gründung des Vereins für Verkehrsopferhilfe und die Ausgestaltung der Beziehungen des Verkehrsopfers 1b) zum Verein in Deutschland erfüllen bereits die Aufgaben des Garantiefonds. Es wäre lediglich erforderlich, ihn unter Staatsaufsicht zu stellen, um Fortbestand und Zweck des Vereins sicherzustellen.

Im Straßburger Abkommen ist außerdem vorgesehen - ohne Vorbehalt -, den Geschädigten einen unmittelbaren, gesetzlichen Anspruch gegen den Versicherer zu gewähren. [2] Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob damit diese Frage schon als endgültig entschieden anzusehen ist. Gerade in dieser Frage entstehen Reibungspunkte mit dem deutschen System, das auch ohne den direkten Anspruch den gleichen Erfolg - nämlich Schutz des Verkehrsopfers - erzielt. [3]

1b) Siehe oben § 2 B II 4 S. 55

2) vgl. hierzu Fleischmann in Festgabe für Prölß S. 71 ff

3) vgl. unten § 6 IV S. 125 ff

§ 6 Lücken im Schutzsystem und ihre Beseitigung

Aus der Darstellung ergibt sich, daß eine Fülle von Maßnahmen getroffen worden ist, um das Verkehrsopfer vor den wirtschaftlichen Folgen eines Unfalles weitestgehend zu schützen. In diesem Zusammenhang seien noch einmal die wichtigsten Maßnahmen der jüngsten Zeit hervorgehoben: Einführung der Pflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge; Einbeziehung des unberechtigten Fahrers in den Versicherungsschutz zugunsten des Dritten - § 10 Ziff. 3 mit § 2 Nr. 2 b AKB; Haftung des Vereins für Verkehrsopferhilfe e.V. bei Fahrerflucht. Es ist dabei beachtlich, in welchem Maße die Entwicklung von nichtstaatlicher Seite, nämlich von den Versicherungen selbst, beeinflußt worden ist. Mag auch im letzten Fall die Vereinsgründung u.a. auch deshalb erfolgt sein, um Maßnahmen des Gesetzgebers auf Grund des Straßburger Abkommens zuvorzukommen, so ist doch das Bestreben erkennbar, die soziale Aufgabe der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu erfüllen.

Dennoch ergeben sich im System der Sicherung der Rechte der Verkehrsopfer noch einige Lücken, die auszufüllen Aufgabe der nahen Zukunft sein muß.

I. Höhe der Versicherungssumme

Im Rahmen der Pflichtversicherung ist die Mindestversicherungssumme nach Art der Fahrzeuge (z.B. PKW, Anhänger, LKW, Omnibus) festgesetzt.[1] Für einen PKW bis zu 6 Plätzen beträgt sie beispielsweise für Personenschäden 100.000,-- DM, für Sachschäden 10.000,-- DM (§ 9 DVO). Es besteht zwar die Möglichkeit für den Halter, zu einer höheren Versicherungssumme abzuschließen, eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht. Vielfach wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, insbesondere im Rahmen der grünen Karte, die nur bei einer Mindest-

1) § 7 DVO zum PflVersG vom 6.4. 1940 i.d.F. des Gesetzes vom 16.7.1957 (BGBl I, S. 710)

versicherungssumme von 250.000, -- DM für Personen-, 50.000, -DM für Sach- und 10.000, -- DM für Vermögensschäden ausgestellt wird.[2] Die augenblicklich gültige Mindestversicherungssumme erscheint zu niedrig im Hinblick auf den Schutz des Geschädigten. Da auch nur in diesem Rahmen die Anwendung der §§ 158 c ff VVG möglich ist, ist es dringend geboten, die Mindestversicherungssumme heraufzusetzen. Die Zahl der Unfälle, für die die Mindestversicherungssumme nicht ausreicht, ist zwar verhältnismäßig gering, aber dennoch hoch genug, um einzugreifen. Massenkarambolagen und Unfälle mit Omnibussen und hochwertig beladenen LKW kommen immer häufiger vor. Es ist deshalb angebracht, die Mindestversicherungssumme im Verordnungswege mindestens auf die Höhe heraufzusetzen, die für die grüne Karte vorgesehen ist. Eine übermäßige Verteuerung der Versicherung ist dadurch nicht zu befürchten, da die jetzige Tarifgestaltung der höheren freiwilligen Versicherungen zeigt, daß die Prämien nur geringfügig über den Prämien für die bisherige Mindestversicherungssumme liegen.

Eine Änderung erscheint auch noch deshalb geboten, da für die Gefährdungshaftung gemäß § 12 StVG eine Haftung bei Verletzung mehrerer Personen bis 150.000, -- DM vorgesehen ist. Diese aus guten Gründen festgesetzte Haftungshöhe muß mindestens im Rahmen der Pflichtversicherung gesichert sein.

II. Nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge

Weitere Gefahren ergeben sich aus der Tatsache, daß Fahrzeuge am Verkehr teilnehmen, für die eine Versicherungspflicht nicht besteht (z.B. Kraftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit bis zu 6 km/std; selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu 20 km/std; Krankenfahrstühle und Fahrräder). Auch von diesen Fahrzeugen gehen Gefahren aus, und es ergeben sich Schwierigkeiten, die Ansprüche der Haftungsgläubiger zu befriedigen. In diesen Bereich mit der Pflichtversicherung einzudringen, erscheint jedoch zu weit zu gehen. Es müßte hierzu ein Aufwand getrieben werden, der in keinem angemessenen Verhältnis zum erreich-

2) vgl. Fromm S. 209

ten Erfolge stehen würde. Es würde eine Überschätzung der Aufgaben des Staates bedeuten, sollte man hier ein Eingreifen im Wege gesetzlicher Regelung verlangen. Für diese Fälle bietet sich allerdings die Regelung an, die für Mopeds getroffen worden ist. Wenn auch eine gründliche Kontrolle nicht gewährleistet sein kann, so wäre in einer Vielzahl von Fällen dennoch das Verkehrsopfer geschützt.

III. Sonstige Lücken (Errichtung eines Schutzfonds)

Lücken ergeben sich auch in den Fällen, in denen das System der Pflichtversicherung versagt, obgleich ein Tatbestand der Pflichtversicherung vorliegt:

1. Hierzu gehören die Fälle, in denen das -möglicherweise sogar versicherte - Kraftfahrzeug, dessen Halter und Fahrer nicht ermittelt werden können (Fahrerflucht).

   Ein gewisser Schutz wird durch die Leistungsverpflichtung des Vereins für Verkehrsopferhilfe gesichert.

2. Unfälle von unversicherten, der Versicherungspflicht unterliegenden Fahrzeugen, bei denen § 158 c II VVG versagt.

3. Fälle der Risikoausschlüsse.

4. Ausländische Kraftfahrzeuge, für die der Haftpflichtversicherungsschutz abgelaufen ist (§ 6 I AusPflVersG).

Ausfüllbar sind diese Lücken nur durch eine von den Beteiligten unabhängige Institution, bei der ein Schutzfonds zur Befriedigung der Geschädigten gebildet werden müßte. Als Beispiel bietet sich der Verein für Verkehrsopferhilfe an, der von der Gesamtheit der Versicherer getragen wird. Für die Fälle der Fahrerflucht erscheint dies auch nicht unangemessen. Normalerweise ist nämlich davon auszugehen, daß der flüchtige Fahrer entweder als berechtigter oder als unberechtigter Fahrer an einem Versicherungsverhältnis mit einem der dem Verein angehörenden Versicherer teil hat. Wird ihm gegenüber auch Leistungsfrei-

heit bestehen, so wäre doch der betreffende Versicherer im Fall der Aufklärung der Fahrerflucht dem Dritten gegenüber nach § 158 c VVG oder § 10 Ziff. 3 AKB verpflichtet.

Die nicht aufgeklärten Fahrerfluchtfälle kämen in der Regel den Versicherern zugute. Ein gemeinschaftliches Eintreten der Versicherer gleicht diesen "Vorteil" aus. Es erscheint angebracht, diese Belastung auf die Versicherer abzuwälzen. Anders ist es in den Fällen 2 bis 4, da hier alle Grenzen des Versicherungsvertrages überschritten sind.

Eine Verlängerung der Frist des § 158 c II VVG zuungunsten der Versicherer ist nicht gerechtfertigt. Einengung der Risikoausschlüsse würde eine Verzerrung des Versicherungsgedankens bedeuten, da es Bereiche gibt, deren Deckung durch einen Haftpflichtversicherungsschutz unmoralisch wird oder zumindest zur Unmoral verleitet. Bei einigen Ausschlüssen ist eine Beseitigung auch schon deshalb nicht geboten, da ein Schutzbedürfnis des Geschädigten nicht besteht. Die Haftungsverlängerung in Ansehung des Dritten bei ausländischen Kraftfahrzeugen ist den Versicherern nicht aufzubürden, da sie keinerlei Möglichkeit haben, von sich aus etwas zur Beseitigung des Zustandes beizutragen. Eine "zuständige Stelle", die die Meldung über den Ablauf der Versicherung entgegennehmen kann, gibt es nicht und kann auch nicht eingerichtet werden. Dem betroffenen Versicherer ist in der Regel auch kaum bekannt, in welchem Ausland das versicherte Kraftfahrzeug benutzt wird.

Eine Nachhaftung des ausländischen Versicherers ließe sich lediglich über eine zwischenstaatliche Vereinbarung erreichen. Als Muster für eine derartige Vereinbarung könnte das Abkommen zwischen dem HUK-Verband und dem Verband der Versicherungsanstalten Österreichs vom 10./27. Februar 1958 dienen, wonach mit einem amtlichen deutschen Kennzeichen ausgestattete Kraftfahrzeuge in Österreich keine Grüne Versicherungskarte benötigen und so behandelt werden, als ob sie mit einer gültigen Grünen Versicherungskarte ausgestattet wären. Das bedeutet für den deutschen Versicherer, daß er zur Leistung verpflichtet bleibt, selbst wenn die Versicherung abgelaufen ist.

Hiermit gehen die Versicherer ein weiteres Risiko ein, da sie Gefahr laufen, daß Fahrzeuge nach Ablauf des Versicherungsschutzes in Österreich bleiben und nicht durch deutsche Behörden aus dem Verkehr gezogen werden können. Eine Ausdehnung dieser Regelung auch auf andere Staaten ließe sich nur rechtfertigen, wenn diese Vereinbarungen durch die beteiligten Staaten garantiert werden würden und wenn auch von der anderen Seite dieses Risiko übernommen werden würde. Außerdem müßten die Vertragsstaaten eine gegenseitige Amtshilfe vereinbaren, um Fahrzeuge ohne gültigen Versicherungsschutz aus dem Verkehr zu ziehen. Die an die "zuständigen Stellen" abgegebenen Meldungen müßten dann für den Fall, daß sich das betreffende Fahrzeug im Ausland befindet, an eine entsprechende Stelle des Vertragsstaates weitergegeben werden. Es erscheint jedoch fraglich, ob die behördlichen Maßnahmen früh genug zum Erfolg führen, um das Nachhaftungsrisiko der Versicherer einzuschränken.

Als Träger eines Schutzes kann daher nur die Allgemeinheit selbst in Betracht kommen, der Schutzfonds müßte also vom Staat gebildet und getragen werden. Als Organisationsform käme eine Anstalt des öffentlichen Rechts in Betracht. Das Verhältnis zwischen Schutzfonds und Geschädigtem ist öffentlich-rechtlich zu gestalten, da die Leistung des Schutzfonds öffentlich-rechtlicher Natur ist und etwa der öffentlich-rechtlichen Fürsorgeleistung vergleichbar wäre.

Der Geschädigte muß dem Schutzfonds mit einem direkten öffentlich-rechtlichen Anspruch gegenübertreten können, eine Lösung wie beim kranken Versicherungsverhältnis scheidet aus, da zwischen Schädiger und Schutzfonds keinerlei Beziehungen bestehen, die eine Fiktion erlauben könnten. Die Leistung des Schutzfonds dürfte jedoch lediglich subsidiärer Natur sein, um eine uferlose Inanspruchnahme auszuschalten. Sie dürfte erst erfolgen und auch erst dann verlangt werden, wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schädiger sich als aussichtslos erwiesen haben. Diese Einschränkung ist angemessen, da zunächst der unmittelbar verantwortliche Haftpflichtschuldner heranzuziehen ist. Dadurch scheidet zwar die Möglichkeit der außergerichtlichen Regelung aus, ist aber im Hinblick auf die außergewöhnliche Lage tragbar. Bestände der Fonds nicht, so müßte der Geschädigte in der Regel gerade

in diesen Fällen seine Rechte im Klagewege geltend machen, da mit einer freiwilligen Schadensregulierung von seiten des Schädigers kaum zu rechnen sein dürfte.

Immerhin könnte eine Regelung getroffen werden, nach der der Schutzfonds sich bereits in die Anfänge der Schadensregulierung einschalten könnte, um durch seine den Schädiger verpflichtende Erklärungen das Verfahren abzukürzen.

Die Subsidiarität ist noch dadurch zu unterstreichen, daß der Anspruch dann entfallen soll, soweit ein Versicherer an den Geschädigten auf Grund des Schadensereignisses leistet und soweit der Geschädigte Lohn und Gehalt weiterempfängt. Die Leistung müßte sowohl Personen- als auch Sachschäden erfassen. Eine Beschränkung auf Personenschäden erscheint nicht angebracht, da gerade nicht ersetzter Sachschaden zu schwerwiegenden Folgen für den Geschädigten führen kann, die es aber gerade zu verhindern gilt. Eine Summenbegrenzung wäre denkbar.

Dieser Schutzfonds würde gleichzeitig den diesbezüglichen Regelungen und Empfehlungen des Straßburger Abkommens vom 20.4. 1959 Rechnung tragen. Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten müßte vergleichbar mit § 158 f VVG auf den Schutzfonds übergehen, soweit der Geschädigte befriedigt werden würde, ohne daß der Schutzfonds den Anspruch zum Nachteil des Geschadigten geltend machen dürfte.

IV. Beseitigung des Trennungsprinzips ?

Die Suche nach dem vollkommenen Schutz des Geschädigten läßt auch die Frage auftauchen, ob das Trennungsprinzip, das dem Geschädigten einen direkten Anspruch gegen den Versicherer versagt, nicht aufzugeben ist. Als Hauptargument für einen direkten Anspruch wird angeführt, daß dem Geschädigten dadurch eine raschere und sichere Zugriffsmöglichkeit gegeben werde.

Sicherer ist dieser Weg nur im Hinblick auf die Verjährung des Versicherungsanspruches, der der Geschädigte nach der h.M. [3] ausge-

3) siehe oben § 2 D I, S. 88 ff

setzt sein kann. Versagt man jedoch richtigerweise dem Versicherer die Einrede der Verjährung in Ansehung des Dritten nach § 158 c I VVG, so ergibt der direkte Anspruch keine größere Sicherheit. Auch der direkte Anspruch, der selbstverständlich mit den Schutzmitteln des § 158 c VVG gekoppelt sein müßte, gibt dem Geschädigten nicht mehr Sicherheit als der zur Zeit gangbare Weg, gleichgültig , ob es sich um ein gesundes oder krankes Versicherungsverhältnis handelt.

Aber auch das Argument der rascheren Abwicklung kann nicht überzeugen. Die Praxis zeigt nämlich, daß die Klärung der Versicherungsfrage zwischen Geschädigtem und Versicherer zeitlich nicht ins Gewicht fällt. Fälle, in denen diese Frage nach Abschluß des Haftpflichtprozesses und nach Einnahme der Gläubigerposition durch den Geschädigten gegenüber dem Versicherer noch einer längeren Klärung bedarf, sind selten.

Diese seltenen Fälle sind aber nicht so schwerwiegend, daß deshalb das ganze System der Haftpflichtversicherung aufgegeben werden muß. Trennung von Haftpflicht- und Deckungsverhältnis charakterisiert die Haftpflichtversicherung und grenzt sie gegen die Unfallversicherung ab. Mit Recht warnt Hartung [4] vor den sozialen Gefahren, die durch das Ende der persönlichen Verantwortung des Schädigers, der nicht mehr dem Anspruch des Geschädigten ausgesetzt wäre, hervorgerufen werden.

Entscheidend gegen einen direkten Anspruch, der lediglich für die Pflichthaftpflichtversicherung diskutabel wäre, ist jedoch auf die Gefahr des doppelgleisigen Haftpflichtprozesses hinzuweisen. Der durch die Pflichtversicherung begünstigte Geschädigte klagt gegen den Versicherer seinen Anspruch in einem Prozeß aus, in dem auch die Haftpflichtfrage zu klären ist. Der Gegner dieses Prozesses ist der Versicherer. Übersteigt seine Schadensersatzforderung jedoch die Mindestversicherungssumme, so klagt er den Rest gegen den Schädiger in einem zweiten Haftpflichtprozeß aus. Das gleiche Ergebnis zeigt sich, wenn ein Versicherer auf Grund seiner Leistung teilweise Rechtsnachfolger des Geschädigten geworden ist. Im kranken Versicherungsverhältnis muß er als Nichtdritter des § 158 c VVG gegen den Schädiger klagen, während der Geschädigte als durch § 158 c VVG geschützter Dritter gegen den Versicherer klagt. Auf die hierbei möglichen Unzuträglichkeiten braucht nicht näher eingegangen zu werden, man vergegenwärtige sich nur, daß die Gerichtsstände in verschiedenen OLG-Bezirken liegen können.

4) S. 176

Lebenslauf

Am 26. 4. 1935 wurde ich als zweiter Sohn des Bankdirektors Dr. jur. Werner Thümmler und seiner Ehefrau Annemarie geb. Geyler in Berlin-Dahlem geboren.

Die Volksschule besuchte ich zunächst ab Herbst 1941 in Dahlem, seit Sommer 1943 in Hahnenklee/Harz, nachdem wir nach dort umgezogen waren. Ab Ostern 1946 besuchte ich die Robert-Koch-Schule in Clausthal-Zellerfeld, an der ich Ostern 1955 die Reifeprüfung bestand.

Im Sommersemester 1955 begann ich in Tübingen das juristische Studium, das ich nach drei Semestern in Göttingen fortsetzte. Im Oktober 1959 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Celle. Seit dem 1.1. 1960 befinde ich mich als Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst im Bereich des Oberlandesgerichts Celle.